

I-R

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung

Protokoll

23. Sitzung (öffentlich)

2. Juli 1987

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 bis 14.15 Uhr

Vorsitzender: Abg. Schultz-Tornau (F.D.P.)

Stenographen: Dr. Rostock, Luck (als Gäste),
Niemeyer (Federführung)

Verhandlungspunkt

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1769

in Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/1341
Vorlagen 10/918 und 10/955

hier: WissHG und FHG

Der Ausschuß führt zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung mit Vertretern von Verbänden, Organisationen, Vereinigungen und Institutionen durch; Beschlüsse werden nicht gefaßt.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
ni-ro

I n h a l t :

Seiten

<u>Bremes,</u> Deutscher Gewerkschaftsbund	1, 39
<u>Wildt,</u> Deutscher Gewerkschaftsbund	6, 30
<u>Freitag,</u> Deutscher Gewerkschaftsbund	9/12, 33, 38, 39
<u>Asdonk,</u> Deutscher Gewerkschaftsbund	39
<u>Haas,</u> Deutsche Angestelltengewerkschaft	15, 41
<u>Prof. Dr. Streffer,</u> Hochschulverband	17, 42, 43
<u>Prof. Dr. Pepperl,</u> Hochschullehrerbund	26, 45
<u>Prof. Dr. Schulte,</u> Landesrektorenkonferenz (FH)	44, 45
<u>Reinirkens,</u> Landesassistentenkonferenz	46, 81
<u>Dr. Karstens,</u> Landesassistentenkonferenz	52
<u>Ernst,</u> AStA der Universität - Gesamthochschule - Paderborn	54
<u>Philipp,</u> AStA der RWTH Aachen	57, 58, 78
<u>Klein,</u> AStA der RWTH Aachen	59, 80
<u>Ludwig,</u> AStA der RWTH Aachen	64
<u>Howaldt,</u> AStA der FH Köln	67, 68, 91, 92
<u>Guesnet,</u> AStA der FH Köln	70, 79

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
ni-ro

Seiten

<u>Webler,</u> ASTA der Fernuniversität - Gesamthochschule Hagen	72, 78, 104
<u>Dr. Sünger,</u> Deutscher Beamtenbund - Kunst und Wissenschaft -	73, 83
<u>Dr. Mülhens-Matthes,</u> Landesassistentenkonferenz	80
<u>Zeller,</u> Bund Freiheit der Wissenschaft e. V.	84/87, 102
<u>Prof. Dr. Heldmann,</u> Philologen-Verband	89, 101
<u>Ludwig,</u> Juso-Hochschulgruppen NRW	91
<u>Röttgers,</u> Ring Christlich-Demokratischer Studenten	92
<u>Ruhfus,</u> Sozialliberaler Hochschulverband	95
<u>Schmittgen,</u> Landesrektorenkonferenz	101
<u>Heydmann,</u> Sozialliberaler Hochschulverband	102
<u>Fülber,</u> Ring Christlich-Demokratischer Studenten	103

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung02.07.1987
ni-roSeiten

Vorsitzender

1, 9/12, 14, 45,
58, 63, 67, 68,
72, 91, 92, 104SPD:

Kniola

29, 30, 38, 42,
44, 57

Dr. Kraft

96

Reymann

32, 79, 81, 102

Schultheis

45, 77, 79

CDU:

Dr. Fischer

29, 41, 81

Heinemann (Enger)

102

Prof. Dr. Posdorf

32

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro.

Vors. Schultz-Tornau: Meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und bitte Sie, Platz zu nehmen. Wir fahren in der Behandlung des einzigen Tagesordnungspunktes der gestrigen und der heutigen Sitzung fort:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1769

in Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/1341

Vorlagen 10/918 und 10/955

hier: WissHG und FHG

- öffentliche Anhörung -

Ich hoffe, daß wir die Sitzung so abwickeln können, daß wir ohne eine Mittagspause, also auch ohne eine Nachmittagsveranstaltung auskommen. Das ist natürlich nicht vorzuprogrammieren, aber ich habe doch, was den Ablauf anlangt, diese Hoffnung.

Nun darf ich zu dem ersten Block der heute anzuhörenden Teilnehmer kommen und möchte noch einmal sagen, wer in diesem ersten Block sprechen wird: zunächst der DGB, dann die DAG, danach der Hochschulverband und schließlich der Hochschullehrerbund. Das Evangelische Büro und das Katholische Büro beziehen sich auf schriftliche Stellungnahmen, werden hier also nicht vortragen.

Für den Deutschen Gewerkschaftsbund darf ich nun Herrn Hans-Erich Bremes bitten, seine Stellungnahme abzugeben.

Bremes (DGB): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat im Zusammenwirken mit den für den Hochschulbereich zuständigen Einzelgewerkschaften die vorgelegten Gesetzentwürfe analysiert und hat ausführlich zu ihnen Stellung genommen. Unsere Stellungnahme ist Ihnen zugegangen. Die dort entwickelten Grundsätze gelten für alle Hochschulbereiche, auch wenn die Argumentation im wesentlichen an der Novelle des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen entwickelt wird.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro.

Wir haben insbesondere folgende Punkte behandelt: 1. Mitbestimmung, 2. Studienreform, 3. Weiterbildung, 4. Forschung, 5. Wissenschaftliche Einrichtungen, 6. Hochschulplanung, 7. Dienst- und arbeitsrechtliche Verhältnisse, 8. Mittelbau, 9. Professoren und 10. Frauenbeauftragte.

Uns geht es dabei auf der Grundlage unserer grundsätzlichen Positionen zu einer demokratischen Hochschulgesetzgebung im wesentlichen um die Fragen, ob der gesetzgeberische Spielraum zwischen Bundes- und Landesrecht von der Landesregierung genutzt wurde, ob zwingende Vorschriften des HRG lediglich übernommen wurden oder ob dieser Entwurf die Hochschulreform stärker zurücknimmt, als dies die Rahmengesetzgebung zwingend vorschreibt.

Leider kommen wir zu dem Ergebnis, daß sich die vorgeschlagenen Änderungen zu den Landeshochschulgesetzen in die Reihe der Erlasse und Änderungen von Gesetzen einreihen, die eine überwunden geglaubte Hochschulstruktur wieder entstehen lassen sollen. Wir bedauern außerordentlich, daß der vorliegende Entwurf über die restriktiven Regelungen der HRG-Novelle hinausgeht, daß Spielräume für Verbesserungen nicht genutzt wurden und daß er kein sozialdemokratisch akzentuiertes Landesrecht darstellt.

Ich werde im folgenden kurz zu den Regelungen zur Mitbestimmung, zur Forschung und Forschungsorganisation, zur Weiterbildung, zum Amt der Frauenbeauftragten, zu den arbeits- und dienstrechtlichen Vorschriften und zur Studienreform Stellung nehmen. Zunächst zu den Fragen der Mitbestimmung:

Eine Selbstverwaltungsstruktur der Hochschule ohne ausreichende Beteiligung und Mitbestimmung aller Mitglieder der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium kann in der vorliegenden Form vom DGB nicht unterstützt werden. Die Beteiligungsmöglichkeiten mit oder ohne Stimmrecht werden in den verschiedenen Hochschulorganen gegenüber dem Bundesrecht nicht ausgeschöpft.

Wir fordern daher: erstens daß alle Gruppen von Hochschulangehörigen in die Selbstverwaltung einbezogen werden und zweitens daß die Paritäten in allen Entscheidungsgremien der Selbstverwaltung maximal zugunsten der Beteiligung der nichtprofessoralen Hochschulmitglieder festgelegt werden. Für den Senat, den Konvent und die Fachbereichsräte gilt daher, daß die Zahl der Sitze der Professoren - jeweils einschließlich des Rektors bzw. des Dekans und des Prodekan - die der sonstigen Hochschulmitglieder um nicht mehr als einen Sitz übersteigt. Die übrigen Gruppen müssen mit gleicher Sitzzahl vertreten sein.

Wir fordern drittens die Streichung der aus dem Hochschulrahmengesetz übernommenen Vorschriften des § 39 Satz 2 zur Möglichkeit der Mehrheitswahl. Diese Bestimmung des HRG sollte nicht in das WissHG übernommen werden, denn es handelt sich bei dieser Regelung um eine mit dem heutigen nordrhein-westfälischen Hochschulrecht und mit jedem normalen Demokratieverständnis unvereinbare Erlaubnis, Minderheiten mit Hilfe gesetzlich vorgeschriebener, nicht etwa durch Wahlen errungener Mehrheiten zu verdrängen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro.

Wir fordern eine andere Ausnahme von der personalisierten Verhältniswahl. Wir schlagen die Möglichkeit der Listenwahl als Alternative dann vor, wenn ein Wahlkreis wegen seiner Größe oder wegen seiner Zergliederung unüberschaubar ist.

Wir fordern viertens die Einrichtung von Gruppenvertretungsorganen für die wissenschaftlichen und die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie für die Studenten. Sie sind für die eigenständige Willensbildung unbedingt erforderlich. Die Landesrektorenkonferenz kann nicht als Vertretung der gesamten Hochschule anerkannt werden.

Wir fordern fünftens die genaue Eingrenzung der Inkompatibilitätsvorschrift des § 37 HRG. Durch eine nähere Bestimmung, welche Personalvertretungen einerseits und welche Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten andererseits gemeint sind, könnte hier eine positive Eingrenzung vorgenommen werden.

Zu den Fragen der Forschung und der Forschungsorganisation an den Hochschulen: Die gesellschaftliche Funktion von Wissenschaft und Forschung bedingt, daß durch sie die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern direkt betroffen sind. Der DGB mißt daher den Regelungen zu Forschung und Forschungsorganisation große Bedeutung bei und fordert dazu perspektivisch folgende Eckpunkte: erstens Forschung als ein Element wissenschaftlicher Arbeit, in der sie sich mit Lehre und Weiterqualifikation verbinden muß; zweitens Orientierung der Forschung am gesellschaftlichen Problemlösungsbedarf, der in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gruppen insbesondere der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften zu ermitteln ist; Diskussion und Beschlußfassung sowie Kontrolle über Forschungsprozesse, Mittel, Projekte und Programme in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung; viertens gewerkschaftliche Mitbestimmung auf Hochschul- und Landesebene in allen Fragen der Forschung, so auch bei der Planung und Durchführung von Forschungsprogrammen und bei der Vergabe von Forschungsmitteln; fünftens Zugang zu Forschungsmitteln für alle Wissenschaftler/innen, unabhängig vom Status und von der Gruppenzugehörigkeit; sechstens Gewährleistung aufgabengerechter Arbeitsverhältnisse, d. h. insbesondere grundsätzlich hauptberufliche, unbefristete Tätigkeit auch für Aufgaben im Bereich der Forschung; siebentens kann die Öffnung der Fachhochschulen für Drittmittelforschung nur bei öffentlicher Kontrolle und/oder öffentlich vergebenen Forschungsgeldern befürwortet werden.

Im Gesetzentwurf findet sich keine dieser gewerkschaftlichen Forderungen wieder. Im Gegenteil, gerade mit Blick auf die Drittmittelforschung ist zu sagen, daß im Entwurf jedes Wort und jeder Halbsatz gestrichen worden ist, der auch nur den geringsten Bezug zu den Diskussionen um die gesellschaftliche Verantwortung von Wissenschaft und Wissenschaftlern, um die Problematik der Drittmittelforschung und um die Notwendigkeit öffentlicher Beratung und Kontrolle von Forschung erkennen ließe. Wir lehnen daher all diese Regelungen, insbesondere die zur Drittmittelforschung, ab und fordern umgehende Beratungen mit Hochschulen und Gewerkschaften, um die landesrechtlichen Spielräume auszuloten und zu sinnvollen gesetzlichen Regelungen zu kommen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Jetzt zur Frage der Weiterbildung: Als besonders bedauerlich müssen wir hervorheben, daß in dem Gesetzentwurf keine Eckpunkte zur Verbesserung der Weiterbildung an den Hochschulen des Landes enthalten sind, obwohl seit Jahren von vielen Seiten immer wieder die zentrale Bedeutung einer allgemein zugänglichen Weiterbildung herausgestellt wird, zu der auch die Hochschulen einen wichtigen Beitrag leisten müssen.

Wir fordern daher ganz entschieden, daß Grundlagen erstens für ein Studium neben dem Beruf, zweitens für die Weiterbildung in Kooperation mit anderen Trägern und drittens für die Weiterbildung in Trägerschaft der Hochschulen geschaffen werden und daß die Hochschulen zur Umsetzung dieser Forderungen energischer als bisher angehalten werden. - An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen, in der wir diesen Punkt ausführlich behandelt haben.

Viertens lehnt der DGB die Einführung des Kostendeckungsprinzips in der wissenschaftlichen Weiterbildung ab.

Wir begrüßen die Einrichtung eines Amtes der Frauenbeauftragten. Wir kritisieren allerdings - auch und insbesondere nach den ersten Erfahrungen von Frauenbeauftragten in den Kommunen - die vorgeschlagenen Regelungen, da damit angesichts ihrer vielfältigen Aufgaben der Frauenbeauftragten nicht genügend Kompetenzen und Eingriffsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Wir fordern daher, festzulegen, daß erstens für die Frauenbeauftragte eine Freistellung von den übrigen Dienstaufgaben vorgesehen wird, daß zweitens die personelle und sachliche Ausstattung dieses Amtes sichergestellt wird, daß drittens das Amt in die organisatorischen und institutionellen Entscheidungsstrukturen eingebunden wird und daß viertens die Kompetenzen erweitert werden, z. B. durch das Recht auf Beanstandung, durch Auskunfts- und Berichtspflichten der Hochschule gegenüber der Frauenbeauftragten, durch Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen von Institutionen und Organisationen außerhalb der Hochschule, durch Einsichts- und Initiativrechte und durch das Recht zur Öffentlichkeitsarbeit.

Nun zu den arbeits- und dienstrechtlichen Vorschriften: Die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge zu arbeits- und dienstrechtlichen Vorschriften entsprechen der bisherigen fatalen Tendenz, Schutzrechte für Arbeitnehmer weiter abzubauen. Die Vorschläge zu diesem Bereich gehen teilweise noch erheblich über die restriktiven Regelungen des HRG hinaus. Dies ist besonders katastrophal, da die Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium gerade angesichts der erheblich verschlechterten Rahmenbedingungen ein Mindestmaß an sozialer Absicherung der Arbeitsverhältnisse erfordern.

Aus einer ganzen Reihe nicht zu akzeptierender Vorschläge seien hier nur einige besonders hervorgehoben:

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

erstens befristete Verträge für nichtwissenschaftliches Personal. Auf dem Umweg über das Haushaltsrecht wird das Zeitvertragsunwesen auch auf das nichtwissenschaftliche Personal ausgedehnt, wofür es unserer Meinung nach nur ein Argument geben kann: staatliche Sparmaßnahmen durch Abbau von Arbeitnehmerschutzrechten.

Zweitens zu den Privatdienstverträgen: Auf die Wiedereinführung von Privatdienstverträgen hätte man ohne Not gut verzichten können. Durch die Gründung von immer neuen Instituten an den Hochschulen muß mit einer erheblichen Ausdehnung dieser Privatdienstverträge - mit den damit verbundenen negativen Folgen für die Betroffenen - gerechnet werden.

Drittens zur Lehrverpflichtung: Die Vorschrift, durch die sich das Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung beschaffen möchte, mit deren Hilfe es künftig möglich sein soll, die inhaltlichen Bestimmungen von Dienstverhältnissen über den Beamtenbereich hinaus auf den Bereich von Arbeitsverträgen auszudehnen, die unter die Arbeitszeitordnung fallen, ist rechtlich äußerst bedenklich, ist vom Hochschulrahmengesetz nicht geboten und wird von uns entschieden abgelehnt.

Viertens zur Weiterbildung: Es ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß in diesem Gesetzentwurf versäumt wird, endlich mit der überholten Landesvorschrift aufzuräumen, wonach es dem Personal der Hochschulen zur Zeit verwehrt ist, Studienangebote der eigenen Hochschule zur Weiterbildung zu nutzen.

Ich gehe nunmehr auf die Frage der Studienreform ein: Ohne dazu durch die HRG-Novelle genötigt zu sein, folgt der Gesetzentwurf weitgehend dem Bundestrend zur Abschaffung der Studienreform. Die fachlich gegliederten Landesstudienreformkommissionen als Kernstück der inhaltlichen Reformpolitik werden ersatzlos gestrichen. Die Beteiligung der Vertreter der Berufspraxis wird um 50 % gekürzt. Nach unserer Meinung bedeutet die angestrebte Entwicklung eine weitere Entdemokratisierung des Studienreformprozesses. Im Interesse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung unseres Landes, im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaften, aber auch im Hinblick auf die Bedürfnisse der Arbeitswelt und der beruflichen Praxis muß die Studienreformarbeit einen hohen Stellenwert erhalten. Inhalte und Formen des Studiums sind ständig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. An dieser Arbeit sind die Betroffenen und die gesellschaftlichen Gruppen stärker als vorgesehen zu beteiligen; sie sind in die Reformarbeit einzubeziehen.

Soweit mein Beitrag. Ich bitte Sie, damit einverstanden zu sein, daß mein Kollege Wildt noch zu den Fragen des Mittelbaus und der wissenschaftlichen Einrichtungen und mein Kollege Freitag zu den Fragen der Personalvertretung Stellung nehmen werden.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Vors. Schultz-Tornau: Herzlichen Dank! - Dann gebe ich Herrn Wildt das Wort, wobei ich um die gebotene Kürze bitten darf.

Wildt (DGB): In Ergänzung der Ausführungen des Kollegen Bremes möchte ich Ihre Aufmerksamkeit noch auf die beiden angesprochenen Themenkomplexe lenken, denn in beiden Themenkomplexen besteht ein dringender Korrekturbedarf.

In der Diskussion um die Novelle des WissHG wurde in bezug auf den Mittelbau immer auf die Vorgaben des HRG zur Personalstruktur verwiesen, die den Regelungsrahmen einerseits zwingend eingrenzten, andererseits aber auch das Amterspektrum zwingend vorschrieben. Insgesamt kann mich diese Argumentation nicht überzeugen. Genau betrachtet, macht sich nicht einmal der Regierungsentwurf eine solche Lesart zu eigen. Indem z. B. für den Assistenten die Vertragsfigur des wissenschaftlichen Angestellten ausgeschlossen wird - nebenbei bemerkt: wohl um die Schutzrechte des Tarifvertrages zu umgehen, wie wir es ja schon aus der Diskussion um den Akademischen Rat auf Zeit kennen -, wird der Regelungsrahmen gegenüber dem HRG enger gezogen. Statt dessen hätte man doch eher auf den Oberassistenten oder Oberingenieur verzichten sollen, und man hätte, statt für die entsprechend qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit der Auffangposition des Hochschuldozenten einen Hochschullehrer minderen Rechts im Hinblick auf das aktive und passive Wahlrecht zu konstruieren, gewissermaßen als eine Form des geachteten Verweilens - wie sich die Nichtordinarienbewegung im vergangenen Jahrhundert so einprägsam ausdrückte -, ein vollgültiges Hochschullehreramt schaffen sollen. Das wäre auch im Rahmen des HRG möglich gewesen, das im übrigen sogar im Hinblick auf die Figur des Dozenten, was das passive und aktive Wahlrecht angeht, weniger restriktiv verfährt als der Regierungsentwurf.

Offensichtlich ist aber in dem Entwurf die Denkweise der Ordinarienuniversität weitgehend verinnerlicht. Einerseits wird nach dem Prinzip "teile und herrsche" die Aufsplitterung und Binnenhierarchie der Ämter im nachgeordneten wissenschaftlichen Personal konsequent weitergeführt, obwohl wir doch empirisch gut wissen, daß sich die Tätigkeitsmerkmale keineswegs der Typologie des HRG zuordnen lassen, sondern annähernd gleichmäßig über alle schon jetzt vorhandenen Personalkategorien gestreut sind; andererseits atmet der Entwurf meinem Eindruck nach den vordemokratischen Ungeist der Subordination aller Personalkategorien unter die neue bzw. wiederhergestellte Obrigkeit. Letzten Endes geht es dabei um die Rückführung des Mittelbaus in altbekannte Formen der Leibeigenschaft.

In diesen Zusammenhang gehört auch die gestern von vielen Hochschulen kritisierte Neufassung des § 60. Hier perfektioniert der Entwurf sogar das Rahmenrecht, indem er dem wissenschaftlichen Mitarbeiter die Möglichkeit der Übertragung selbständiger Forschungsaufgaben verwehrt. Wenn von verschiedenen Seiten in den Diskussionen darüber immer wieder behauptet wird, bei dem - von uns so genannten - Forschungsverbot für den Mittelbau handele es sich um eine Unterstellung oder ein Mißverständnis, so frage ich, was denn die Konstrukteure der Novelle dazu treibt, den Satz 4 des § 60 Abs. 1 zu streichen. Natürlich werden die Mittelbauangehörigen nicht faktisch aus jeder Forschungstätigkeit hinauskatapultiert - dann würde die ja wohl auch prompt zusammenbrechen -; es geht vielmehr um die Frage der verantwortlichen Gestaltung

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

dieses Prozesses und um die Beteiligung daran, und da heißt es dann doch im Klartext: In Zukunft darf ohne Segen und Siegel eines Professors nichts mehr laufen. Nichts anderes haben wir mit dem - im übrigen ja auch dankenswertere Weise von der Opposition bei der Einbringung des Gesetzes kritisierten - bürokratischen Verständnis der Organisation wissenschaftlicher Arbeit, das bei den Verfassern des Entwurfs zugrunde liegt, gemeint. Offensichtlich herrscht da immer noch ein Denken vor, nach dem Forschung und wissenschaftliche Arbeit allgemein nach dem Prinzip der Abteilungsgliederung von Verwaltungen funktionieren und nach dem die Wahrheit durch Zeichnungsberechtigung festgestellt wird.

Das alles liegt fernab von der Realität der Arbeit an den Hochschulen, wo von den nichtprofessoralen Beschäftigten ja häufig der größte und auch der entscheidende Teil der Arbeit geleistet wird. Ich prognostiziere hier, daß sich auf diese Art und Weise, wie das Gesetz es will, auch keine befriedigende Lösung der Stellung der Nichtordinarien erreichen läßt. Ich als Gewerkschafter sehe das im übrigen nicht als ein ständisches Problem, sondern von dem Charakter und den Notwendigkeiten der wissenschaftlichen Arbeit her begründet.

Es wundert mich in diesem Zusammenhang dann nicht, daß in dem Bestreben, die dienstrechtlichen Regelungen für den neuen Mittelbau im Sinne einer Unselbständigkeit und Subordination gegenüber der Kategorie der Hochschullehrer wasserdicht zu gestalten, die Frage völlig ausgeblendet wird, was mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern geschieht, die sich in ihrem Beschäftigungsverhältnis die Qualifikationsvoraussetzungen für die Übernahme in ein Professorenamt erwerben bzw. in der Vergangenheit erworben haben, also Akademische Räte alter bzw. neuer Art. Für diese Personengruppen - auch die neuer Art - müssen Stellen zur Übernahme geschaffen werden; es müssen Möglichkeiten zur Übernahme in Ämter genauso geschaffen werden, wie eine entsprechende Regelung der Korporationsrechte für den gesamten in dieser Hinsicht qualifizierten Mittelbau erreicht werden muß.

Ich glaube, an dem gestern erwähnten Beispiel der Gruppe der lehrenden Sozialarbeiter an den Fachhochschulen ist deutlich gemacht worden, welche ungelösten Probleme die jetzigen Novellierungsvorschläge mit sich schleppen. Die Einordnung dieser Gruppe in die Gruppe von Lehrkräften für besondere Aufgaben würde der Stellung und Funktion, die sie in den Fachbereichen wahrnehmen, in keiner Weise gerecht. Es würde dadurch nicht nur die chronisch unterbewertete besoldungsmäßige Einstufung verewigt; die Aufgaben in der praxisbezogenen Ausbildung, durch die die Fachhochschule ihr besonderes Profil erhält, könnten auch nicht mehr in der notwendigen selbständigen und verantwortlichen Weise bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen, der Betreuung von Examensarbeiten, der Abnahme von Prüfungen usw. wahrgenommen werden. Der Landesgesetzgeber sollte deshalb für diese Gruppe entweder ein neues adäquates Amt oder die Möglichkeit der Übernahme in die Gruppe der Fachhochschullehrer schaffen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987

Dr. Ro

Verpaßt hat der Regierungsentwurf überdies die Chance, endlich die Probleme der "wissenschaftlichen Leichtlohngruppe", der wissenschaftlichen Hilfskräfte, konstruktiv anzugehen. Es kann doch wirklich keinen Zweifel mehr daran geben, daß von dieser Gruppe echte wissenschaftliche Arbeit verrichtet wird. Warum dann nicht endlich die überfällige Konsequenz ziehen, sie in § 13 als Mitglieder der Hochschule anzuerkennen, unbeschadet der notwendigen tariflichen Ausgestaltung die Knebelgrenze des zulässigen Beschäftigungsvolumens aufzuheben und ihnen die vollen Korporations- und Personalvertretungsrechte zuzuerkennen?

Noch einige Sätze zu den wissenschaftlichen Einrichtungen: Die gleichermaßen dysfunktionalen und vordemokratisch geprägten Auffassungen von wissenschaftlichen Arbeitsprozessen zeigen sich auch in den Paragraphen zu den wissenschaftlichen Einrichtungen auf zentraler wie auf dezentraler Ebene. Ich glaube, daß es schon ein Armutszeugnis für die gesetzgeberische Erfindungsgabe ist, daß kein Weg gefunden wurde, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Einrichtungen an den Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen. Indem die unheile Welt des Institutswesens in den Kleinfürstentümern mitbestimmungsfreier Räume wiederhergestellt wird, wird nicht nur ein empfindlicher Einbruch in die Hochschuldemokratie vollzogen; es wird auch die Chance verspielt, das Kreativitäts- und Motivationspotential derjenigen zu nutzen, die die Arbeit in diesen Einrichtungen tragen und von dieser Arbeit betroffen werden.

Wir schlagen deshalb in Ergänzung bzw. Erweiterung der Vorstände dieser Einrichtungen paritätisch zusammengesetzte Gremien vor, in denen alle in der Einrichtung vertretenen Gruppen beteiligt werden. Diese Gremien sollten in allen die Einrichtung betreffenden Fragen beratend tätig sein. Man könnte auch darüber diskutieren, ob nicht die Leitung auf Vorschlag dieses Gremiums gewählt werden sollte. Aus ähnlichen Erwägungen ist die Öffnungsklausel für die Amtszeiten der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen, die die Verleihung von Lehnsrechten auf Lebenszeit ermöglicht, wieder rückgängig zu machen.

Eine Nachbemerkung sei mir noch gestattet: Daß ein dringender Bedarf an Anerkennung der Notwendigkeit einer landesweiten Vertretung der Studierenden besteht, zeigt mir die unverständliche und selektive Einladungspraxis von studentischen Gruppen bzw. ASTen zu diesem Hearing. Ich möchte darauf hinweisen, daß sich die ASTen in Nordrhein-Westfalen in einem landesweiten Landes-ASTen-Treffen koordinieren und dort die Meinungsbildung der Studentenschaften in den Hochschulen zusammenführen. Man muß hier, glaube ich, noch lernen, daß man sich die Gesprächspartner nicht unbedingt nach dem politischen Gusto aussuchen kann. - Danke schön.

(Zustimmung von Vertretern der ASTen)

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Vors. Schultz-Tornau: Herzlichen Dank! - Ich darf nur darauf hinweisen, daß wir mit den ersten beiden Beiträgen des DGB schon fast eine halbe Stunde verbraucht haben. Ich bin bisher deshalb nicht eingeschritten, weil wir Sie ausdrücklich gebeten hatten, in die Stellungnahmen auch GEW und ÖTV einzubeziehen, aber Sie sollten doch den zeitlichen Rahmen irgendwie noch einhalten. Ich darf also den letzten Redner bitten, sich um so kürzer zu fassen. Bitte schön!

Freitag (DGB): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Neben mitbestimmungsfeindlichen Regelungen im Bereich der Hochschulselbstverwaltung weist der vorliegende Gesetzentwurf auch eine Reihe schwerwiegender mitbestimmungsfeindlicher Unterlassungen auf, und zwar im Kernbereich der Mitbestimmung, nämlich in der Personalvertretung. Als Vertreter der ÖTV nehme ich zu drei Punkten Stellung: erstens angebliche Inkompatibilität, zweitens dramatische Einschränkung des Geltungsbereichs des LPVG, drittens die alte leidige Frage des Tendenzschutzes.

Zur angeblichen Inkompatibilität: Es gibt keine verfassungsrechtlich gebotene Inkompatibilität. Z. B. können im Unternehmensverfassungsbe-
reich Mitglieder des Betriebsrates dem Aufsichtsrat angehören. Jeder geschäftsführende Institutsdirektor an einer Hochschule würde in den hier angeblich vorhandenen Interessenkonflikt geraten. § 37 Abs. 1 Satz 4 HRG ist - von uns natürlich nicht gebilligtes - Rahmenrecht; das WissHG hatte hier nicht die Aufgabe, den Wortlaut abzuschreiben, sondern die Aufgabe, das Rahmenrecht auszufüllen.

folgt S. 13

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Eine mitbestimmungsfreundliche Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 12 Abs. 4 Satz 3 würde zu einer einschränkenden Definition führen, nämlich in dem Sinn: Wer ist denn für Personalangelegenheiten zuständig? Strenggenommen doch wohl nur das Rektorat.

Wer nimmt Aufgaben der Personalvertretung wahr? An jeder größeren Hochschule gibt es allein vier Personalvertretungen, zusätzlich noch den Hauptpersonalrat.

Ich möchte die Fragen, die hier gestern von seiten der Fachhochschulen angesprochen worden sind, nur erwähnen. Die in dem vorgeesehenen Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen richten sich auch deswegen ganz extrem gegen die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in den Hochschulen, weil die Personaldecke in einzelnen Bereichen ausgesprochen dünn sein kann, obwohl es auf der anderen Seite in Nordrhein-Westfalen Hochschulen gibt, in denen man noch nicht Kenntnis davon genommen hat, daß es 5 000 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an der Hochschule gibt.

Die Frage läßt sich hier also folgendermaßen zusammenfassen: Will sich der Landtag dieser Frage annehmen, oder soll letztlich Herr Cécior darüber entscheiden?

Zum zweiten Punkt: Einschränkung des Geltungsbereichs des LPVG. Die Personalstruktur im wissenschaftlichen Mittelbau wird durch das HRG, wie schon ausgeführt, in beklagenswerter Weise neugefaßt. In das uralte Gefäß mit dem Etikett "Wissenschaftlicher Assistent" soll ein neuer "Dienstleistender" eingefüllt werden, §§ 57 ff, und zwar als Zeitbeamter mit Forschungs- und Lehrverboten. Diese abhängigen Arbeitnehmer sind per Etikett, nicht per Funktion aus dem LPVG ausgenommen. Niemand schützt uns davor, daß alle wissenschaftlichen Mitarbeiter nach und nach in wissenschaftliche Assistenten überführt werden, d. h. daß diese Personen systematisch aus dem Geltungsbereich des LPVG herausgenommen werden. Es gibt Rektoren und Kanzler in diesem Land - natürlich auch wieder mehr auf der rechten Schiene -, die diese Möglichkeit bereits angedeutet haben.

Bereits jetzt ist ein großer Teil der faktischen wissenschaftlichen Mitarbeiter ja aus dem Geltungsbereich des LPVG ausgeschlossen, nämlich die soeben erwähnten wissenschaftlichen Hilfskräfte. Unsere Forderung hier lautet also: Änderung des LPVG durch Artikelgesetz im WissHG mit dem Ziel, alle wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Geltungsbereich einzubeziehen. Das betrifft insbesondere § 5 Abs. 5 Buchstabe a LPVG.

Zum dritten Punkt - ein altes Leid -: Tendenzschutz oder Antrags-erfordernis. Man muß sich wirklich fragen: Hat der Landtag 1979 eigentlich gemerkt, welche Unlogik darin lag, die Tendenzträger wissenschaftliche Mitarbeiter einen eigenen Wissenschaftler-Personalrat wählen zu lassen und dennoch an der Bestimmung des Bundespersonalvertretungsgesetzes festzuhalten, wonach überwiegend

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

wissenschaftlich und künstlerisch Tätige vor der Majorisierung durch den Personalrat dadurch geschützt werden, daß ihnen ein Wahlrecht in wesentlichen, das Arbeitslebenden bestimmenden Angelegenheiten eingeräumt wird? Müssen hier die Wähler kollektiv vor ihrem eigenen, nur von ihnen gewählten Personalrat geschützt werden?

Die Forderung muß also lauten: Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes durch Artikelgesetz im WissHG mit dem Ziel, die Passage "... sowie für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, für nach § 126 WissHG oder § 81 FHG nicht übernommene Beamte und entsprechende Angestellte an den Hochschulen "in § 72 Abs. 1 Satz 2 ersatzlos zu streichen. - Vielen Dank.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. - Zunächst möchte ich als Vorsitzender auf einen Punkt eingehen, den Herr Wildt hier angesprochen hat. Er hat hier den Vorwurf erhoben, es gebe eine selektive Einladungspraxis. Ich glaube, jede Einladungspraxis kann zunächst einmal nur selektiv sein, denn sonst müßten wir mehrere Wochen tagen und hätten dann wahrscheinlich immer noch nicht alle Gruppen gehört, die irgendwie etwas mit dem Thema Hochschule zu tun haben.

Es ist aber ein Mißverständnis - dazu möchte ich Stellung nehmen; es gibt ja auch Flugblätter zu dem gleichen Thema -, wenn gesagt wird, zwar seien die Hochschulleitungen vollständig eingeladen worden, während die ASTen nicht vollständig eingeladen worden seien. Gestern sind nicht die Hochschulleitungen gehört worden, sondern es sind die Hochschulen dieses Landes gehört worden. Deshalb sind hier gestern - wer zugehört hat, wird das bestätigen - auch die Stellungnahmen der Senate, in denen alle Gruppen vertreten sind, vorgetragen worden. Es gibt nicht die Möglichkeit, neben den Hochschulen hier noch alle Gruppen für jede Hochschule einzuladen. Wer fordert, alle ASTen müßten eingeladen werden, der muß sich fragen lassen, wie es denn dann um die Gruppe der Professoren an jeder Hochschule, um die Gruppe des Mittelbaus und die Gruppe der Nicht-Wissenschaftler bestellt sein soll; all diese Gruppen hätten wir dann auch noch einladen müssen.

Wir sind deutlich über die frühere Einladungspraxis hinausgegangen, nämlich insofern, als wir der besonderen Stellung der Studenten gegenüber anderen Gruppen dadurch Rechnung getragen haben, daß wir sie privilegiert haben, indem wir einen repräsentativen Querschnitt der ASTen dieses Landes hier eingeladen haben. Wir hätten es auch begrüßt, wenn die Möglichkeit bestanden hätte, e i n e n über das informelle Treffen der ASTen hinausgehenden Zusammenschluß der Asten dieses Landes einzuladen, deren Vertreter dann einmal, nicht viermal hier hätten sprechen können. Auch in den Schreiben, die wir bekommen haben, ist nicht gefordert worden, hier an Stelle der vier nur einen zu hören. Es ist nun wirklich ausgeschlossen, alle unter dem Dach des Landes-ASTen-Treff zusammenschlossenen Asten zu hören, wenn man noch ein geordnetes Anhörungsverfahren durchführen will.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Ein letztes. Sie haben gesagt, 'man dürfe nicht nach politischer Couleur einladen. Wir haben das Verfahren hier sehr liberal gehandhabt; das meine ich nicht im parteipolitischen Sinne.

(Zuruf: Doch!)

- Nein, ich meine das nicht im parteipolitischen Sinne. Es war die gemeinsame Überzeugung des Ausschusses, daß jeder Wunsch einer Fraktion, eine bestimmte Gruppe einzuladen, nicht davon abhängig gemacht wird, ob die anderen das für richtig oder für weniger richtig halten; all diese Wünsche sollten berücksichtigt werden. Ich halte das für ein liberales Verfahren, ich halte es für absolut legitim. Der Ausschuß ist Herr des Verfahrens. Der Ausschuß ist derjenige, der sich hier beraten lassen will. Die Fraktionen des Landtags sind nun einmal politisch unterschiedlich strukturiert. Wenn da jeder zu seinem Recht kommt, dann halte ich das auch für ordnungsgemäß. Dies will ich dann doch auf Ihren Vorwurf hin, der ja nun mehrfach - auch von anderer Seite - geäußert worden ist, in meiner Eigenschaft als Vorsitzender sagen, und ich will diesen Vorwurf ausdrücklich zurückweisen.

Wir kommen dann zur nächsten Gruppe; das ist die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.

Ich bitte doch darum - auch wenn ich das vorhin toleriert habe -, daß wir in etwa die zehn Minuten einhalten. Wir alle sind sonst die Benachteiligten, wenn wir das so exzessiv wie bei den ersten Beiträgen betreiben. Danke schön!

Für die DAG wird Herr Jürgen Haas eine Stellungnahme abgeben.

Haas (DAG): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte an dieser Stelle in vier Punkten ergänzend auf die schriftliche Stellungnahme der DAG eingehen, die Ihnen vorliegt.

Ich möchte erstens auf die arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen des Gesetzentwurfs zu sprechen kommen. Hierzu ist anzumerken, daß der Entwurf in der vorliegenden Fassung die trotz der HRG-Novelle stark eingeschränkten, aber doch vorhandenen Handlungsspielräume in Teilbereichen nicht nutzt. So bleibt uns unverständlich, daß die Landesregierung, die in § 48 HRG gegebene Möglichkeit, wissenschaftliche Assistenten auch im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen, nicht in den Gesetzentwurf übernommen hat. Die DAG geht davon aus, daß eine wirkungsvolle Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre in der Tat völlig unabhängig von der dienstrechtlichen Stellung ist und daß sehr wohl auch - erlauben Sie mir bitte diesen Ausdruck - nicht verbeamtete Geister qualifizierte Ergebnisse in Forschung und Lehre zu erbringen vermögen, zumal festzustellen ist, daß die beruflichen Perspektiven der genannten Gruppe doch eher unklar sind.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Die Vorenthaltung der Wahrnehmung selbständiger Forschungsaufgaben für den Bereich des gesamten Mittelbaus - formale Qualifikationszwecke ausgenommen - wird von uns abgelehnt. Letztlich kann die Arbeit der Hochschulen in diesem Lande durch die Ermöglichung eigenständiger wissenschaftlicher Forschung insgesamt nur profitieren.

Ergänzend hierzu ist festzustellen, daß die bisherigen Rechte der Fachbereiche, die ja bislang wissenschaftlichen Mitarbeitern auf deren Antrag in Abstimmung mit den zuständigen Professoren bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen konnten, durch die beabsichtigte Regelung entscheidend eingeschränkt werden.

Zweitens: zu den Regelungen der Mitbestimmung und Mitwirkung. Die Installierung von Gruppenvertretungsorganen ist durch Gesetz vorzunehmen und festzuschreiben. Wenn die Landesregierung - ich unterstelle dies - am Prinzip der Gruppenvertretung festhält, sollte sie dies im vorliegenden Gesetzentwurf nicht in die Kompetenz der jeweiligen Hochschule überstellen, die dann im Rahmen ihrer Grundordnung entsprechende Regelungen auf freiwilliger Basis vornehmen kann. Vielmehr gebietet der Stellenwert der Gruppenvertretung eine gesetzliche Regelung.

Hinsichtlich der Größe der jeweiligen Gremien sollten nur die absolut notwendigen Änderungen vorgenommen werden, um auf diese Weise organisatorische Änderungen in den Hochschulen zu minimieren und den Weiterbestand der bereits nach den in Betracht kommenden Rechtsnormen arbeitenden Gremien zu gewährleisten.

In bezug auf die Entscheidungsgremien der Selbstverwaltung darf ich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich feststellen, daß sich die DAG gegen ein Stimmrecht für Rektor, Dekan und Prodekan ausspricht.

Die Schaffung mitbestimmungsfreier Räume bei der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen durch die Nichtberücksichtigung der übrigen Mitglieder der Hochschule wird von uns entschieden abgelehnt.

Drittens. Ich möchte, was das Amt der Frauenbeauftragten, welches wir im Übrigen grundsätzlich begrüßen, anbelangt, feststellen, daß die DAG die Bestellung e i n e r Frauenbeauftragten für sinnvoll hält, die für sämtliche weiblichen Hochschulmitglieder ohne gruppenspezifische Differenzierung tätig ist. Falls jedoch die Landesregierung der Praxis einiger Hochschulen Rechnung tragen will, in denen bereits mehr als nur eine Frauenbeauftragte tätig sind, so ist im Gesetz festzuschreiben, daß dann für alle Mitgliedsgruppen der Hochschule jeweils eine Frauenbeauftragte zu bestellen ist.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Viertens. Abschließend einige Worte zum Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Weiterbildung durch die Hochschulen ist grundsätzlich zu begrüßen und war bekanntlich auch schon in § 3 Abs. 2 Bestandteil des geltenden Gesetzes. Bei der Zuweisung von Weiterbildungsaufgaben an die Hochschulen gilt es allerdings zu berücksichtigen, daß bereits ein ausgebautes Weiterbildungssystem in diesem Lande existiert, welches - auch bedingt durch die Unterstützung des Landes - qualifizierte Bildungsarbeit leistet. Das bereits existierende Bildungsangebot bedarf sicherlich einer entsprechenden Erweiterung für den Bereich der wissenschaftlichen Bildung durch die Hochschulen.

Dies soll nicht bedeuten, daß zum Teil bereits praktizierte Kooperationen mit anderen Trägern der Weiterbildung im Grenzbereich von wissenschaftlicher Weiterbildung und den übrigen Bereichen der Weiterbildung zukünftig nicht mehr möglich sein sollen. Allerdings sollen sich die Weiterbildungsaufgaben der Hochschulen grundsätzlich auf die Verfügbarmachung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Entwicklungen erstrecken. Im Zuge dieser Beschränkung der Weiterbildungsarbeit auf die wissenschaftliche Weiterbildung können neue Formen eines berufsbezogenen wissenschaftlichen Studiums ermöglicht werden.

Die Konzentration auf den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung ist dabei gleichzeitig mit einer Öffnung der Zugangsvoraussetzungen zu verbinden, die allen Arbeitnehmern eine Teilnahme ermöglichen soll, die entsprechende Qualifikationen in der Ausbildung, im Beruf oder im Bereich der Weiterbildung erworben haben. - Soweit mein Beitrag. Ich danke Ihnen.

Vorsitzender: Ich bedanke mich ebenfalls. - Wir kommen dann zur nächsten Gruppe. Das ist der Hochschulverband, für den Herr Professor Streffer sprechen wird. - Bitte schön.

Prof. Dr. Streffer (Hochschulverband): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Landeskongress des Deutschen Hochschulverbandes begrüßt die Novellierung des WissHG nachhaltig. Der Deutsche Hochschulverband sieht es mit Befriedigung, daß auf Grund der Novellierung des Rahmenrechts neben das formale Gruppenprinzip das eher inhaltlich ausgerichtete Fachprinzip im Sinne einer an Funktion und Qualifikation orientierten gestuften Mitbestimmung treten soll. Die von der Landesregierung richtigerweise immer wieder geforderte Differenzierung und Erweiterung des Wettbewerbs im Hochschulbereich ist ohne Leistung und Motivation der Hochschullehrer nicht denkbar, denn Professoren - ich zitiere jetzt aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 - "tragen kraft ihres Amtes und Auftrages erhöhte Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und den wissenschaftlichen Rang der Universität; sie sind nach ihrem Status und ihrer Funktion mit der Sache der Wissenschaft besonders eng verbunden." Sie sind "die Inhaber der Schlüsselfunktionen des wissenschaftlichen Lebens."

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Der Hochschulverband begrüßt ferner die Intention der Landesregierung und auch - soweit ich das aus den Protokollen der ersten Lesung ersehen konnte - die Intentionen der Fraktionen dieses Hauses, daß eine Entbürokratisierung, eine Verringerung der Regeldichte im Hochschulgesetz vorgenommen werden soll.

Wir sind grundsätzlich sehr damit einverstanden, daß etwa die Novellierung des Hochschulgesetzes dazu genutzt wird, die Selbstverwaltungsrechte der Universität zu stärken. Der Wegfall von Genehmigungsvorbehalten für Studienordnungen, Fachbereichssatzungen, Wahlordnungen u.ä., mit denen das bisherige Hochschulgesetz überfrachtet war, findet deshalb als erster Schritt auf dem Wege einer Entbürokratisierung der Hochschulverwaltung die Zustimmung des Hochschulverbandes.

Wir begrüßen im gleichen Sinne die Veränderungen in § 98 bei der Einwerbung von Drittmitteln. Wir sind allerdings der Meinung, daß hier eine Ergänzung erfolgen sollte, wie wir es in unserer Stellungnahme ausgeführt haben. In § 98 Abs. 4 Satz 2 sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden:

Die Mittel sind für die von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften über die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel nicht entgegenstehen.

Die Universitäten sollten bei der Bewirtschaftung der Drittmittel nur Hilfestellung anbieten. Damit unvereinbar ist aber die Vorschrift des § 98 Abs. 4 Satz 2 des Regierungsentwurfs, wonach alle gesetzlichen und damit wohl auch alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Vorschriften den Bestimmungen des Drittmittelgebers vorgehen. Ich darf daran erinnern - ich glaube, daß durchaus auch ein weitgehender Konsens darüber besteht -, daß die Einwerbung von Drittmitteln für die Hochschulen und für das Leben in den Hochschulen außerordentlich wichtig ist. Diese Drittmittel werden im wesentlichen von den Forschern - dies sind im überwiegenden Maße die Hochschullehrer -, nicht von den Hochschulen eingeworben. Es hängt also ganz entscheidend von der Qualität der Forschung dieser Hochschullehrer ab, und es hängt auch davon ab - das ist meines Erachtens ein wichtiger Punkt -, daß zusätzliche Gelder, die hier auf Landesebene bei knappen Ressourcen selbstverständlich nicht in dem Maße fließen können, wie es für die Forschung notwendig ist, von Stellen außerhalb des Landes eingeworben werden. Das ist eben nur bei einer entsprechenden flexiblen Durchführung möglich.

Es sei in diesem Zusammenhang aber ebenfalls darauf hingewiesen, daß wir an den Hochschulen zunehmend die Erfahrung machen, daß wir hinsichtlich der Grundausstattung in einen kritischen Bereich kommen, in dem Drittmittel dann nicht mehr eingeworben werden können.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Der Intention der Entbürokratisierung wirkt allerdings die beabsichtigte Anfügung eines Abs. 3 in § 104 entgegen; Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

(3) Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden.

Wir fordern eine Streichung dieses Absatzes. Es ist unseres Erachtens ein unnötiger zusätzlicher verwaltungstechnischer Aufwand, wenn bei jeder Stellenbesetzung eine Rückfrage beim Minister erfolgen muß. Der Landtag erläßt jedes Jahr ein Haushaltsgesetz, und in diesem Haushaltsgesetz sind die Stellen festgelegt, die besetzt werden können. Man muß der Hochschule hier erstens die Freiheit der Besetzung lassen, und man muß ihr zweitens auch die Freiheit lassen, wie, in welchen Fächern die Stellen besetzt werden sollen.

In Ergänzung unserer schriftlichen Stellungnahme möchten wir darauf aufmerksam machen, daß durch die vorgesehene Neuregelung in § 16 Abs. 1 - vielleicht durch ein Versehen - möglicherweise ein Satz wegfällt, in dem die Stellvertretung in den Gremien geregelt ist. In einigen Hochschulen ist die Idee aufgekommen, es solle diese Stellvertreterregelung nicht mehr geben. Ich kann mir nicht vorstellen, daß das wirklich die Intention des Gesetzgebers ist. Ich bitte also darum, darauf zu achten. Es ist nach unserer Praxis und nach unserer Erfahrung für die Gruppen, und zwar nicht nur für die Hochschullehrer, sondern auch für die Studenten, absolut notwendig, daß die Stellvertreter-Regelung ausdrücklich im Gesetz festgelegt wird.

Wir sind ferner der Meinung, daß die Amtszeit der Rektoren und Dekane begrenzt sein sollte, d.h. jeweils eine Periode von vier Jahren betragen sollte, auch mit der Möglichkeit, etwa nach zwei Jahren zurückzutreten, um entsprechend qualifizierte Hochschullehrer für diese Ämter zu gewinnen. Die lange Amtszeit, die im Augenblick vorgesehen ist, oder die häufig zwangsläufig folgt, macht das nicht möglich. Andererseits möchten wir in diesen Ämtern auch einen Wechsel haben. Infolgedessen möchten wir die Aufnahme einer Bestimmung: "Wiederwahl ist unzulässig."

Wir meinen ferner, daß in § 20 Abs. 5 wie bisher die Regelung gelten sollte, daß die Prorektoren vom Rektor vorgeschlagen werden. Der Rektor muß sich seine engsten Mitarbeiter im Rektorat zunächst einmal selber suchen. Er muß hier ein entscheidendes Recht haben, diese Personen dann auch ins Amt zu bringen. Das heißt: Es sollte bei dem Vorschlagsrecht gegenüber dem Konvent bleiben, so wie es bisher vorgesehen ist. Die Zusammenarbeit im Rektorat ist absolut notwendig für die Funktionalität einer Hochschule; Funktionalität setzt Kooperation voraus.

Wir möchten Sie ferner bitten, § 36 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes auch voll in das WissHG zu übernehmen. Diese Regelung sieht vor, daß die akademischen Rechte von pensionierten Professoren in der Lehre und in bezug auf Prüfungstätigkeiten erhalten

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

bleiben. Wir halten das für absolut notwendig und sehen in vielen Fächern, daß Professoren gerade in den ersten Jahren nach ihrer Emeritierung gebraucht werden, um den Lehrbetrieb in diesen Fächern aufrechtzuerhalten. Es sollte generell eine Regelung für pensionierte Professoren vorgesehen werden, wie das im Hochschulrahmengesetz der Fall ist.

Wir sind ferner der Meinung, daß § 48 Abs. 4 in seiner bisherigen Fassung erhalten bleiben sollte. Die Worte "bei der Ernennung" sollten nicht gestrichen werden.

Des weiteren möchten wir noch einmal darauf hinweisen, daß der Minister der Dienstvorgesezte auch für die Dozenten sein soll. Wir halten es für wichtig, daß alle Mitglieder der Gruppe der Professoren und Dozenten denselben Dienstvorgesezten haben.

Ich darf hier vielleicht anmerken: Es gibt im Hochschulgesetz nur noch Professoren, nicht Ordinarien und Nicht-Ordinarien. Das ist eine Terminologie aus der alten Kiste, wenn ich das vielleicht einmal so sagen darf. Wir vom Hochschulverband begrüßen ausdrücklich, daß es im Wissenschafts- und Hochschulgesetz diese Gruppe der Professoren mit gleichen Korporationsrechten gibt.

Schließlich möchte ich - das haben bereits auch andere in der heutigen Anhörung getan - noch einmal auf § 60 - Wissenschaftliche Mitarbeiter - hinweisen. Der Hochschulverband wünscht sich für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter - wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Angestellte usw. - höchstmögliche Flexibilität, damit gewährleistet ist, daß qualifizierte Mitarbeiter in den Forschungsvorhaben weiterbeschäftigt werden können und daß Forschung kontinuierlich durchgeführt werden kann. In diesem Sinne muß auch dem wissenschaftlichen Angestellten nach § 60 die Möglichkeit zur Habilitation gegeben werden.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Wir haben uns damals, beim Erlaß des WissHG, sehr dafür eingesetzt, daß dieser Satz 4 in § 60 Abs. 1 hineingenommen wurde, und wir fordern, daß er dort bleibt. Wir können es nicht gebrauchen, daß wir innerhalb der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter solche mit sehr unterschiedlichen Qualifikationsmöglichkeiten haben. Es wird häufig erst während der Arbeit eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Laufe der Jahre gesehen, ob er in der Lage sein wird, sich etwa zu habilitieren, ob er in der Lage sein wird, entsprechende Qualifikationen zu erbringen, und dann muß das auch in jedem Amt möglich sein.

Herr Vorsitzender, ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Schultz-Tornau: Herzlichen Dank! - Nach dem Hochschulverband ist nun der Hochschullehrerbund an der Reihe. Ihn wird Herr Professor Pepperl vertreten. Bitte sehr!

Prof. Dr. Pepperl (HLB): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Der Hochschullehrerbund vertritt die Professoren an Fachhochschulen und in anwendungsbezogenen Studiengängen an Gesamthochschulen. Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Hochschullehrerbundes hat zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Ergänzend möchte ich noch folgendes vortragen:

Erstens. Gegen den Ausschluß des Rektors von den Wahlen bestehen bei unserem Verband grundsätzliche Bedenken. Einem engagierten Professor wird damit z. B. auch die Möglichkeit genommen, unmittelbar nach seiner Amtszeit als Rektor Angelegenheiten wie Berufungen etc. in seinem Fachbereich mitzugestalten.

Zweitens. Die Datenverarbeitungszentrale soll als zentrale Betriebseinheit weiterhin gesetzlich verankert sein. In diesem Punkt schließt sich der Hochschullehrerbund den Ausführungen der Landesrektorenkonferenz voll an. Die Ortsverbandsvorsitzenden haben im Landesvorstand genau die gleichen Gründe angeführt, die hier von den Rektoren vorgetragen wurden. Es werden durch diese Regelung keine Einsparungen erwartet; im Endeffekt wird es teurer werden.

Drittens. Auch bezüglich der Beibehaltung der Einheitsverwaltung der Fachhochschulen schließt sich der Hochschullehrerbund den Ausführungen der Landesrektorenkonferenz an.

Viertens. Die Forderungen nach einem spezifischen fachhochschulbezogenen Wissenschaftsauftrag und nach einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Fachhochschulen entsprechen den Regelungen im HRG. Diese Forderungen, die dem Hohen Hause bereits von der Landesrektorenkonferenz und vom Rektor der Fachhochschule Hagen vorgetragen wurden, unterstützt der HLB nachdrücklich. Zu der Forderung nach wissenschaftlichen Mitarbeitern für Fachhochschulen hat die Bundesvereinigung des Hochschullehrerbundes ein Memorandum verabschiedet, das an alle Landesregierungen gegangen ist und auch in der Verbandszeitschrift, Nr. 6/86, veröffentlicht worden ist.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Fünftens zum Begriff "Hochschule" in den Landesgesetzen: Der Hochschullehrerbund unterstützt nachdrücklich die Forderung, einheitlich den Begriff "Hochschule" im Fachhochschulgesetz zu verwenden. Nur dort, wo Abgrenzungen erforderlich sind, sind die Begriffe "Fachhochschule" bzw. "Universität" angebracht.

Sechstens. Der HLB setzt sich nachdrücklich für eine verbindliche Vorgabe eines Praxissemesters und für dessen Berücksichtigung in der Regelstudienzeit ein. Er schließt sich diesbezüglich den Ausführungen der Landesrektorenkonferenz und des Rektors der Fachhochschule Aachen an. Bedenken, daß nicht genügend Praxissemesterplätze verfügbar wären, hat der HLB nicht. Dem Verband ist bekannt, daß süddeutsche Firmen Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen ohne Nachfrage Praxissemesterplätze angeboten haben. Für die Praxisorientierung des Fachhochschulstudiums ist das Praxissemester von außerordentlicher Bedeutung.

Siebtens. Zu der Streichung der Worte "bei der Ernennung" in § 31 Abs. 4 Satz 1 FHG schließt sich der Hochschullehrerbund den eben gemachten Ausführungen des Hochschulverbandes an. Die Streichung könnte sich besonders negativ auf die Professoren an Fachhochschulen auswirken. Diese werden dadurch versetzbarer gemacht. Auch werden dort in Berufungsverfahren besondere Aufgabenbeschreibungen für die Auswahl der Bewerber aus der beruflichen Praxis vorgenommen, und diese wären künftig jederzeit abänderbar. Der HLB lehnt deshalb diese Streichung ab.

Achtens. Gestatten Sie mir, nun ein Problem aufzugreifen, das die Fachhochschulen seit Jahren beschäftigt. Es ist das Problem der beiden Professorenämter an Fachhochschulen, die nach C 2 und nach C 3 besoldet sind. Es geht mir hier weniger um das Geld als um die mögliche Einteilung - so kann man es ja auch sehen - in wichtige und unwichtige Fächer, die je nach dem Besetzungsdatum einer Stelle erfolgt. Das ist eine besondere Situation der Fachhochschulen. Ein Großteil der Professoren an Fachhochschulen ist durch die momentane Regelung in einer bestimmten Besoldungsgruppe, die eben bei ihrer Berufung gerade frei war, blockiert.

In Art. II Nr. 25 wird § 33 des Fachhochschulgesetzes dem HRG angepaßt. Dort wird das Hausberufungsverbot an Fachhochschulen aufgehoben. Dies allein reicht aber nicht aus, um die Problematik auszuräumen, die ganz speziell an Fachhochschulen besteht. Der Hochschullehrerbund hat auf seinem Landeskongreß 1986, bei dem die Frau Ministerin, die Sprecher der Fraktionen hier im Wissenschaftsausschuß und auch die Rektoren der Fachhochschulen anwesend waren, die Problematik ausführlich behandelt. Auch die jetzige Praxis bei Berufsungslisten mit Hausbewerbern zeigt, wie sehr die Regelung - wahrscheinlich auch nach Aufhebung des Hausberufungsverbots - problematisch bleibt. Es sind also weitergehende Regelungen erforderlich. Dieses Problem muß bei dieser Novelle gelöst werden, damit in den schweren wirtschaftlichen Zeiten, die auf die Fachhochschulen zukommen, nicht noch weitere Probleme geschaffen werden, die die Fachhochschulen durch Demotivation und Frustration der Professoren an Fachhochschulen belasten.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Eine kostenneutrale Lösung des Problems - darum geht es ja auch immer - ist möglich. Das Land Schleswig-Holstein hat bei seiner Gesetzesnovelle im Frühjahr dieses Jahres gezeigt, wie es geht. Es hat die Lösung zum Gesetz gemacht, die das Land Bayern schon seit fast 10 Jahren praktiziert; es hat nämlich neben der Streichung des Hausberufungsverbots eine weitere Regelung in das Gesetz eingebracht, und die könnte in unserem Fachhochschulgesetz in § 34 Abs. 1 Satz 1 etwa folgendermaßen untergebracht werden:

Die Stellen für Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben; dies gilt nicht

- das wäre die Ergänzung -

für die Berufung in ein zweites Professorenamt, wenn der Minister für Wissenschaft und Forschung zustimmt.

Diese zusätzliche Regelung würde auch vom HRG zugelassen, wo es in § 45 Abs. 2 im letzten Satz heißt:

Durch Landesrecht sind die Voraussetzungen für eine Berufung außerhalb der Vorschlagsliste zu regeln.

Diesen Satz könnte man in Anspruch nehmen.

Das Land Schleswig-Holstein hat ergänzend in einem Erlaß festgelegt, nach welchen Kriterien alle Professoren an Fachhochschulen schließlich die oberste Besoldungsstufe erreichen. Dies ist eine kostenneutrale Lösung, wenn das Eingangsamt eben das C-2-Amt an der Fachhochschule ist. Es ist also eine kostenneutrale Lösung möglich; man muß sie nur wollen. Sie würde den Fachhochschulen einen großen Gewinn bringen. Der Hochschullehrerbund hat außerordentliche Befürchtungen, daß dieses Problem in der Zukunft an den Fachhochschulen noch zu schwerwiegenden Folgen führen wird.

Ich darf dazu einen Satz aus dem Schreiben eines Kollegen vorlesen:

Ich möchte Ihnen aber auch anvertrauen, daß ich nach den jüngsten Erfahrungen große Probleme habe, mich mit meinem Fachbereich bzw. der Fachhochschule zu identifizieren.

Die Probleme resultieren aus den Punkten, die ich eingangs erwähnt habe. Es ist ungerecht, die Einstufung vom Zufallsdatum der Berufung abhängig zu machen, also davon, ob zu diesem Zeitpunkt zufällig eine C-2-Stelle oder eine C-3-Stelle zur Verfügung stand. Die willkürliche Aufspaltung in zwei Besoldungsgruppen schafft unvermeidbare Härten für den einzelnen, erzeugt unnötige Spannungen im Kollegium, stört den Arbeitsfrieden und untergräbt die Arbeitsmoral. Letztlich leiden darunter der Lehrbetrieb und die Studenten. Man kann das Problem kostenneutral lösen, wenn man die Stellen nach C 2 ausschreibt und aufgrund dieser Regelung auch Hausberufungen durchführt, die außerhalb der öffentlichen Ausschreibungen laufen können.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Wie gesagt, das ist ein spezielles Problem der Fachhochschulen, und ich glaube, die Politiker sind gut beraten, wenn sie sich dieser Problematik noch einmal annehmen. Der HLB ist jederzeit bereit, diese Beratungen zu unterstützen.

Zum Schluß möchte ich noch drei Sätze zu den Gesamthochschulen sagen. Der Hochschullehrerbund hat einen Arbeitskreis Gesamthochschulen; er hat keine Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzen erarbeitet, weil er das Gesetz in den betreffenden Punkten nicht für novellierungsbedürftig hält. Der Hochschullehrerbund beobachtet aber die Entwicklung an den Gesamthochschulen mit großer Sorge. Die Probleme, die dort vorliegen, sind nicht durch gesetzliche Regelungen zu lösen; sie wären allenfalls durch Ausführungsbestimmungen in den Griff zu bekommen. - Schönen Dank.

Vors. Schultz-Tornau: Herzlichen Dank! - Damit sind wir bereits am Ende des ersten Komplexes, und ich darf die Abgeordneten bitten, Nachfragen zu stellen. Bitte, Herr Dr. Fischer!

Abg. Dr. Fischer (CDU): Der Vertreter der ÖTV hat vorhin zweimal von der "rechten Schiene" gesprochen. Ich möchte diese Ausdrucksweise aufnehmen und an die linke Schiene die folgenden Fragen stellen:

Erstens. Sie haben sich im Zusammenhang mit § 60 sehr intensiv für die weiteren Forschungsmöglichkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgesprochen, und ich möchte auf diesem Hintergrund wissen, wie Sie die beiden vorliegenden Entwürfe, den Entwurf der Landesregierung und den Entwurf der CDU, beurteilen.

Die zweite Frage - auch an die linke Schiene - ist die nach dem Hochschuldozenten, der ja vom Hochschulrahmengesetz vorgesehen ist. Wie beurteilen Sie diese neue alte Institution, aber bitte nur auf dem Hintergrund der in Nordrhein-Westfalen sehr begrenzten Möglichkeiten für den wissenschaftlichen Nachwuchs?

Vors. Schultz-Tornau: Dazu eine Zusatzfrage von Herrn Kniola, bitte.

Abg. Kniola (SPD): Herr Wildt, Sie haben das ja aufgegriffen und haben gesagt, statt der Einführung des Hochschuldozenten sollte ein anderes Hochschullehreramt gefunden werden. Wir sind hier natürlich nicht nur an den Rahmen des Hochschulrahmengesetzes gebunden, sondern auch an das, was im Besoldungsrecht, das ja ein Bundesrecht ist, vorgegeben ist, und das muß ein Gewerkschaftler ja im Kopf haben. Deswegen würde ich von Ihnen gerne hören, welche Besoldungsgruppe und überhaupt welche Möglichkeiten Sie denn im Rahmen des Bundesbesoldungsrechts dafür sehen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Wildt (DGB): Ich hatte in meinem Beitrag ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch wir in diesem Punkt die Kritik der Opposition am Regierungsentwurf teilen. Auch wir meinen, daß die Fassung, die von der Opposition vorgelegt worden ist, da den größeren Spielraum läßt. Deshalb sprechen wir uns für die Hineinnahme dieses ehemals gestrichenen Satzes aus.

Zum Hochschuldozenten: Mit der Figur des Hochschuldozenten, wie sie hier vorgelegt worden ist, sind wir nicht einverstanden. Es wäre ja denkbar, diesen Hochschuldozenten durch die entsprechende Übertragung von Korporationsrechten, die aus unserer Sicht nach dem HRG möglich sind - also keine Einschränkung des passiven und des aktiven Wahlrechts für Professorenämter -, und auch in der Eingruppierung durch Übernahme von HRG-Bestimmungen besser auszugestalten. Meines Erachtens ist dann der Unterschied zu dem C-2-Professor nur noch ein terminologischer.

(Abg. Kniola (SPD): Den gibt es doch nicht mehr!)

- Der Unterschied zum C-2-Professor alter Art ist dann nur noch ein terminologischer, und in der Klarstellung der Zuordnung des Hochschuldozenten zu der Professorengruppe - eben einschließlich der Veränderung dieser Einschränkungen in dem Amt - wäre durch das Gesetz der Schaden, der durch die HRG-Novelle eingetreten ist, sozusagen begrenzt zu halten.

Abg. Kniola (SPD): Herr Wildt, das verstehe ich so, daß immer dann, wenn jetzt im Gesetzentwurf der Landesregierung "Professoren gemäß § 48" steht, dieser Zusatz "gemäß § 48" entfällt, und dann wäre ein Teil Ihrer Bedenken, was die korporationsrechtliche Stellung betrifft, ausgeräumt.

Wildt (DGB): Das haben wir in der schriftlichen Stellungnahme so ausgeführt.

Abg. Kniola (SPD): Ja, das ist mir klar. Das betrifft dann aber nicht die besoldungsrechtliche Zuordnung, und die hatten Sie angesprochen. Darauf bezog sich meine Frage, und ich muß offen sagen, ich habe aus Ihrer Antwort jetzt auch nicht entnehmen können, daß Sie im Besoldungsrecht irgendeine Möglichkeit sehen, diese Gruppe anders auszugestalten. Es wäre interessant, wenn eine Antwort darauf noch gegeben würde.

Ich habe nun noch einige andere Fragen an die Vertreter des DGB. Herr Bremes, Sie haben Ihre Unzufriedenheit bezüglich der Gremienstrukturen zum Ausdruck gebracht und haben das am Beispiel des Senats und der Zuordnung zum Rektor deutlich gemacht. Nun gibt es ja das Problem, daß derjenige, der in integrierter Wahl gewählt ist, nicht der Gruppe der Professoren zuzurechnen ist. Da gibt es drei unterschiedliche Lösungsmodelle: Entweder ich kann dem Betreffenden kein Stimmrecht geben - das gilt dann für den Dekan wie für den Rektor -, oder ich kann die Regelung treffen, wie sie jetzt bei der Zusammensetzung der Gruppen getroffen worden ist, daß nämlich die Professorengruppe eine Stimme mehr hat als die übrigen Gruppen plus Rektor, oder ich kann den Dekan bzw. den Rektor zusätzlich durch die Gruppe der Professoren in sich wählen lassen. Das ist ja der Regelungsvorschlag für den Bereich des Dekans.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Für eine dieser drei Alternativen müßten Sie sich entscheiden, und es wäre mir ganz wichtig, zu hören, welche dieser drei Alternativen Sie denn nun bevorzugen würden, denn die alternative Möglichkeit dessen, was Sie vorge-
tragen haben, haben wir nicht, und es ist also auch nicht hilfreich, das hier vorzutragen.

Zweitens zur Inkompatibilität. Es ist richtig, daß in dieser Sache in bezug auf Personalangelegenheiten und Personalratsvertreter im Regierungsentwurf ja § 37 Abs. 1 HRG nur wiederholt worden ist, aber es ist ja gerade der Sinn dieser Anhörung, daß wir von denjenigen, die in diesem Bereich ein hohes Maß von Sachkunde haben, Ausführungsregelungen hören. Ich bin ein bißchen enttäuscht, daß Sie sozusagen nur den Ball zurückgespielt und gesagt haben: Ihr als Gesetzgeber müßt das ausfüllen. Es wäre mir sehr daran gelegen, wenn uns gerade die Vertreter der Arbeitnehmer ganz konkret sagen würden: Es sollte wie folgt ausgefüllt werden ... Denn an dieser Stelle, wo es um einen komplizierten arbeitsrechtlichen Sachverhalt geht, haben Sie sicher sehr viel mehr Sachverstand als wir, und deswegen möchte ich sehr darum bitten, daß das noch etwas ergänzt wird.

Der dritte Punkt: Sie haben hier die Drittmittelforschung angesprochen. Es liegen im wesentlichen die Bestimmungen des HRG vor; sie werden wiederholt. Nachdem Sie, Herr Bremes, hierzu vorgetragen haben, möchte ich fragen, wo denn von Ihnen angesichts der Rahmenbedingungen des HRG Gestaltungsmöglichkeiten für den Landesgesetzgeber gesehen werden. Welche konkreten Vorschläge machen Sie dazu?

Meine nächste Frage bezieht sich nicht so sehr auf den Gesetzestext, sondern auf etwas, was vielleicht nachher in der Praxis auftaucht und was man möglicherweise gesetzlich regeln müßte. Es ist die Frage nach den Rechten des Amtes der Frauenbeauftragten oder nach ihren Rechten im Verhältnis zu den Mitbestimmungsrechten des Personalrates. Glauben Sie, daß es dort keine Probleme gibt? Glauben Sie, daß also die Bestimmungen insofern unverändert stehenbleiben können, oder halten Sie es für notwendig, daß im LPVG oder an irgendeiner anderen Stelle abgrenzende Bestimmungen getroffen werden, damit nicht das eine Mitbestimmungsrecht das andere aushebeln kann? Das ist eine für mich ganz offene Frage.

Der Vertreter der ÖTV hat die Frage des wissenschaftlichen Assistenten und die Regelung angesprochen, daß es nicht nur ein Beamtenverhältnis, sondern auch ein Angestelltenverhältnis geben sollte. Der wissenschaftliche Assistent - das ist ja eine eigene Gruppe, nämlich die derjenigen, die promoviert sind und sich habilitieren sollen - ist ganz klar auf ein Zeit-arbeitsverhältnis festgelegt. Eine Übernahme in ein Angestelltenverhältnis würde bedeuten, daß wir an dieser Stelle von 6 Jahren - wie jetzt möglich - auf 4 Jahre kämen. Ist das das, was Sie fordern? Das wäre für mich eine etwas ungewöhnliche Forderung; das muß ich dazu einmal ganz offen sagen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

In einem letzten Punkt finde ich die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht. Herr Bremes, Sie hatten gesagt, daß es Möglichkeiten des Ministeriums gibt, die Arbeitszeitverhältnisse, die Lehrverpflichtung usw. zu gestalten, und hatten weiter gesagt, dies würde jetzt über den Kreis der Beamten hinaus auf den Bereich der Angestellten ausgedehnt. Da bitte ich einfach um den Hinweis darauf, wo das im Gesetzentwurf zu finden ist, damit man das nachvollziehen kann.

Vors. Schultz-Tornau: Herzlichen Dank. Das war zwar schon eine Fülle von Fragen, aber Herr Posdorf hat noch eine Ergänzungsfrage zum Thema "wissenschaftlicher Assistent". Bitte!

Abg. Prof. Dr. Posdorf (CDU): Nachdem Herr Kniola die Frage des Angestellten und des Assistenten bereits angesprochen und eine mögliche Variante aufgezeigt hat, möchte ich Sie fragen, ob Ihre Zielrichtung, wenn man Ihren Gedanken zu Ende denkt, darauf hinausläuft - und so habe ich Sie verstanden -, daß alle wissenschaftlichen Mitarbeiter zu wissenschaftlichen Angestellten mit Langzeitverträgen werden. So schien mir das aus Ihrer Erläuterung zu entnehmen zu sein, aber es würde natürlich die Mobilität im Hochschulbereich stark einschränken, wenn jeder, der auf die Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten geht, ein Angestellter mit Langzeitvertrag würde.

Ich hätte dann noch, wenn es mir gestattet ist, eine Zusatzfrage an den Hochschulverband.

Vors. Schultz-Tornau: Nein, bitte nachher, sonst kommen wir ins Schleudern! - Eine Zusatzfrage zu diesem Komplex möchte Herr Reymann stellen; danach können die zusammenfassenden Antworten gegeben werden. Bitte!

Abg. Reymann (SPD): Ich darf auf die Drittmittelinwerbung zurückkommen, auf die Frage, die Herr Kniola schon gestellt hat. Hier ist generell die Mitbestimmungsforderung in den Raum gestellt worden. Mich würde interessieren: Gilt das auch für die im Zusammenhang mit der Einwerbung vorgesehene Möglichkeit, Stellen zu besetzen, und, wenn ja, gibt es irgendwelche Erfahrungen in der Richtung, daß sich das abschreckend auf die Geldgeber auswirken würde?

Vors. Schultz-Tornau: Wer möchte mit den Antworten beginnen? - Bitte sehr, Herr Freitag.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Freitag (DGB): Ich beginne mit einigen der gestellten Fragen und werde dann meine Kollegen bitten, auf andere zu antworten.

Zunächst, Herr Kniola, zur besoldungsrechtlichen Einordnung der Dozenten: Bei der Antwort, die Sie bisher möglicherweise nicht zufriedengestellt hat, ist vielleicht außer acht gelassen worden, darauf hinzuweisen, daß der BAT zur Verfügung steht, womit die besoldungsrechtlichen Fragen - auf deutsch gesagt, die Ausstattung der Bezahlung, dann also nicht mehr die besoldungsrechtlichen, sondern die vergütungsrechtlichen Fragen - keine Probleme bereiten, weil der BAT eine saubere, klare und auch funktionale Lösung ist. Die Bezahlung ist in der Vergütungsordnung des BAT so geregelt, daß alles nachvollziehbar ist. Wir hatten ja im allgemeinen Teil schon darauf hingewiesen, daß hier viel zu stark auf den Beamten abgehoben wird und daß der BAT zurückgedrängt werden soll.

In diesem Zusammenhang ist natürlich auch die Frage nach dem wissenschaftlichen Assistenten im Angestelltenbereich zu sehen, die Frage, ob sich hier nicht die Zeitarbeitsverhältnisse insofern gegen die Beschäftigten kehren, als aus 6 Jahren 4 Jahre würden. Dazu muß man zunächst sagen, daß es jetzt ja - zu unserem Leidwesen, aber es ist doch augenblickliche Gesetzeslage - das Zeitvertragsverhältnis gibt, in dem durchaus vorgesehen ist, daß Qualifikationszeiten nicht angerechnet werden, und in dem eine Reihe von Typen alternativ angeboten werden, die es erlauben, z. B. restliche Promotionszeiten nicht auf die bis zu 5 Jahre anzurechnen. Insoweit ist die Einschränkung von 6 Jahren auf ein auf 4 Jahre befristetes Verhältnis nicht - wie Sie es dargestellt haben - als eine gravierende Einschränkung zu betrachten.

Man darf dabei nicht vergessen, daß befristete Verträge im Sinne des Angestelltenrechts nur das Verbot - zum Teil das beklagenswerte, aber eben das Verbot - beinhalten, bestimmte Fristen der Dauer nicht zu überschreiten. Das wird immer sehr leicht damit verwechselt, als ob sozusagen die Beschäftigung verboten wäre. Es gibt nach befristeten Verträgen nach Meinung des DGB noch immer die normale Beschäftigung in unbefristeten, aber kündbaren Arbeitsverhältnissen. Die Schwierigkeiten, die hier aufgebaut werden, sind also so groß nicht.

Sie hatten bedauert, daß wir in der Frage der Inkompatibilität des Landespersonalvertretungsstatus mit der Mitgliedschaft in den Gremien keine Ausführungen gemacht, sondern nur den Ball zurückgeworfen hätten. In Wirklichkeit hatte ich - vielleicht etwas zu kurz - ausgeführt, daß sich der Deutsche Gewerkschaftsbund hier natürlich die weitestgehend mitbestimmungsfreundliche Regelung - wenn sozialdemokratische Politik in Nordrhein-Westfalen noch etwas mit Mitbestimmung zu tun haben soll - so vorstellen könnte, daß hier der unbestimmte Rechtsbegriff "Gremien, die für Personalangelegenheiten zuständig sind" für Nordrhein-Westfalen schlicht durch das Wort "Rektorat" ersetzt wird.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Übrigens könnte man sich vor dieser Extremlösung noch Lösungen denken, in denen man sich Gedanken über einzelne Gremien macht - meinetwegen Senat oder andere Gremien -, bei denen man dann allerdings definieren muß, was denn die Zuständigkeiten von Gremien in Personalangelegenheiten sind, damit es nicht, wie ich vorhin etwas leger gesagt habe, auf uns zukommt, daß gesagt wird: Im Grunde betrachtet sich jedes Gremium in der Hochschule als irgendwie zuständig für Personalangelegenheiten, ob Fachbereichsrat, Konvent oder Senat. Das wäre sicher nicht im Sinne einer mitbestimmungsfreundlichen Regelung, die das Landespersonalvertretungsgesetz in den Hochschulen nicht auf Null fahren würde.

Sie hatten auch die Frage gestellt, ob wissenschaftliche Angestellte mit Langzeitverhältnissen gemeint seien. Ich habe diese Frage nicht ganz verstanden. Oder ist sie dadurch beantwortet, daß ich schon darauf hingewiesen hatte, daß wissenschaftliche Angestelltenverhältnisse nach BAT und nach den jetzt den BAT ergänzenden Zeitvertragsgesetzen ja nur die Beschränkung der befristeten Arbeitsverhältnisse darstellen und daß selbstverständlich - ich wiederhole mich - die unbefristeten, aber kündbaren Beschäftigungsverhältnisse noch immer die normalen Beschäftigungsverhältnisse in einem zivilisierten Staat sind? Das "unbefristet aber kündbar" muß man betonen, weil es in den Debatten ja ständig so dargestellt wurde, als wäre zwar ein normales Arbeitsverhältnis, wie es bei Thyssen oder sonstwo besteht, kündbar, ein nach BAT eingegangenes Arbeitsverhältnis aber sozusagen Lebenszeitverbeamtung.

(Abg. Kniola (SPD): Nach 15 Jahren!)

folgt S. 38

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Die Ausdehnung der Lehrverpflichtung, wie sie in § 61 a vorgesehen ist, ist unserer Meinung nach rechtlich insofern außerordentlich bedenklich, als die nach Aufgaben bemessene Verpflichtung auf die Angestellten ausgedehnt und mit der vollen Anwendung der Arbeitszeitordnung verquickt werden soll. Das heißt: Hier ist ein Novum vorgesehen; es soll dem Minister für Wirtschaft und Forschung erlaubt sein, auf der einen Seite die Angestellten in den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung einzubeziehen - mit der Folge, daß die 40-Stunden-Woche gilt -, ohne auf der anderen Seite einen Umrechnungsschlüssel, d.h. eine Tabelle zu erstellen, an der man ablesen kann, wie viele der 40 Arbeitsstunden nun auf die Lehrtätigkeit zu verwenden sind. Das ist unkontrollierbar und nicht miteinander zu vereinbaren; diese Dinge sollen hier in unzulässiger Weise miteinander verquickt werden.

Vorsitzender: Herr Kniola hat noch eine direkte Nachfrage an Sie.

Abg. Kniola (SPD): Ich habe ja vorhin nicht von dem wissenschaftlichen Angestellten oder von dem wissenschaftlichen Mitarbeiter gesprochen, sondern ich habe korrekt von dem wissenschaftlichen Assistenten gesprochen; das ist ja ein eigener Rechtsbegriff, der in § 48 HRG geregelt ist. In § 48 Abs. 3 HRG heißt es für den Fall, daß für die Assistenten ein Angestelltenverhältnis begründet worden ist, Absatz 1, in dem die zeitliche Befristung geregelt ist, entsprechend gilt. Das ist eine klare Rahmenbestimmung des HRG. Dann würde doch das gelten, was ich gesagt habe: Dann kann ich den nicht in einem Dauerarbeitsverhältnis beschäftigen.

Freitag (DGB): Wenn Sie es so auffassen, läuft auch Ihr Einwand, daß das Zurückfahren von sechs auf vier Jahre eine Reduktion bedeuten würde, ins Leere, wenn die entsprechende Beschäftigung als Angestellter vorgesehen ist.

(Abg. Kniola (SPD): Würden Sie sagen, es würde ein Zeitverhältnis auf sechs Jahre begründet?)

- Ja. Sie hatten doch vorhin eingewandt, wir erwiesen uns einen Bärendienst, indem wir sagen: Nach dem ja von uns nun wirklich nicht mitgetragenen und vor dem Verfassungsgericht angefochtenen Zeitvertragsgesetz werde von den 3 + 3 = 6 Jahren automatisch auf maximal fünf Jahre zurückgefahren.

Abg. Kniola (SPD): Nein. Noch einmal, Herr Freitag: Wenn Sie das in den normalen BAT übernehmen, heißt das: Ein befristetes Arbeitsverhältnis beträgt fünf Jahre; das wissen wir alle. Diese Frist ist durch die Arbeitsgerichtsrechtsprechung im wesentlichen auf vier Jahre reduziert worden. Oder ich greife die von Ihnen selbst bekämpfte Arbeitszeitregelung auf.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Freitag (DGB): Die Rechtsprechung zum Arbeitsrecht hat die Frist von fünf Jahren nicht auf vier Jahre reduziert; das hat hier die Landesverwaltung und das haben andere Landesverwaltungen getan, indem man vier Jahre aus dem Hut gezaubert hat. Die Rechtsprechung des BAG zum Arbeitsrecht hat selbstverständlich immer im Einzelfall entschieden, ob die Befristung nach Art und Dauer zu Recht bestand.

Im Übrigen habe ich jetzt außer acht gelassen, daß es für die Hochschulen ja nicht schädlich wäre, wenn für die Erstellung der Habilitation ein Zeitrahmen festgelegt würde, der meinetwegen auch fünf Jahre beträgt. Es gibt derzeit sehr viele Habilitationen von Assistenten im Angestelltenverhältnis, die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren abgeschlossen werden. Allerdings müßten dann auch entsprechende Vorgaben gemacht werden, daß die Hochschulen die Habilitationsverfahren dementsprechend ausgestalten. Ich meine, das muß man dazusagen.

Vorsitzender: Herr Bremes, bitte.

Bremes (DGB): Herr Kniola, ich will zu Ihrer Frage betreffend die Mitbestimmung noch kurz Stellung nehmen. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme gesagt, für den Senat wäre bei einer arbeitsfähigen Größe und in bezug auf die Häufigkeit der Sitzungen eine Sitzverteilung von etwa 16 Sitzen für die Professoren, einschließlich des Rektors - das ist nach unserer Meinung ein nach dem HRG durchaus vertretbarer Verrechnungsmodus -, und je fünf Sitzen für wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter angemessen. Wenn das gesetzlich nicht möglich sein sollte, dann würden wir auf das Stimmrecht des Rektors verzichten. Das wäre für uns dann die beste Lösung. Das gleiche gilt dann später für den Dekan und den Prodekan.

Zum Forschungsbereich, zur Drittmittelforschung. Bei den Ausführungen des Vertreters des Hochschulverbandes vorhin ist mir deutlich geworden, wie wichtig eine Mitbestimmung in diesem Bereich eigentlich ist. Der Staat der Steuerzahler stellt die Grundausrüstung zur Verfügung, und die Einwerbung der Drittmittel hängt sicher von den Forschern ab. Aber das darf nach unserer Meinung natürlich nicht ohne gesellschaftliche Kontrolle erfolgen, damit man diese Forschungsmittel entsprechend der Wichtigkeit dieser Forschung eben auch in die gesellschaftlich notwendige Richtung lenkt. Aber dazu wird mein Kollege Asdonk noch Stellung nehmen.

Asdonk (DGB): Ich möchte Stellung nehmen zu der Frage nach dem Gestaltungsspielraum, den es im Bereich der Drittmittelforschung gibt, und kurz auch etwas zu der Frage nach einer eventuellen Überschneidung der Rechte der Frauenbeauftragten einerseits und der der Personalvertretung andererseits sagen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Ich beginne mit der Beantwortung der zweiten Frage, weil sich das etwas kürzer sagen läßt. Bei unseren Überlegungen dazu haben wir natürlich gesehen, daß es zu Überschneidungen in den konkreten Tätigkeiten und Zuständigkeitsbereichen kommen wird. Wir halten es dennoch nicht für erforderlich, durch entsprechende zusätzliche Regelungen - etwa im LPVG oder im WissHG - möglichen Überschneidungen entgegenzutreten. Ich denke, man sollte erst einmal abwarten, und man sollte erst dann einschreiten, wenn es die Praxis für notwendig erachtet, Regelungen zu treffen, die solche Konkurrenz unmöglich machen. Zunächst einmal erscheint es uns jedoch erforderlich zu sein, so schnell wie möglich Frauenbeauftragte zu bestellen, die über die entsprechenden Rechte und Möglichkeiten verfügen, um die dringenden Probleme von Frauen an den Hochschulen zu lösen.

Hinsichtlich der ersten Frage betreffend die Gestaltungsspielräume im Bereich der Drittmittelforschung will ich mich zunächst auf den vorliegenden Text der Novelle beziehen und zwei oder drei Vorschläge machen, die der Logik folgen, die die Landesregierung selbst an einer Stelle geleitet hat.

Die Landesregierung hat hinsichtlich der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen aus einer Soll-Bestimmung des Rahmenrechts eine Muß-Bestimmung - § 98 Abs. 2 - gemacht. Ich denke, man könnte in gleicher Weise in der Frage der Mittelverwaltung verfahren. Auch dort ließe sich eine Soll-Bestimmung in eine Muß-Bestimmung verändern, so daß die Hochschulen die Mittelverwaltung durchführen würden.

Ebenso wäre bei § 98 Abs. 5 betreffend die Einstellung der Mitarbeiter als Hochschulpersonal zu verfahren, um aus zuschließen, daß es dort zu Arbeitsverhältnissen äußerst prekärer Art kommt, zu privaten Arbeitsverhältnissen zwischen Mitarbeitern und Leitern entsprechender Institutionen.

Es wäre ebenfalls - hier beziehe ich mich auf § 98 Abs. 3 - ein Prüfungsverfahren dahin gehend zu installieren, ob die Beanspruchung von Mitteln und Personen der Hochschulen für die Durchführung solcher Drittmittelprojekte die sonstigen Aufgaben der Hochschule beeinträchtigt oder nicht. Das bedingt eine explizite Mitbestimmung entsprechender Hochschulgremien, nach meiner Vorstellung also etwa der Forschungskommission eines Senats.

Nicht zuletzt - das geht über den Rahmen des hier angesprochenen § 98 hinaus - wäre zu überlegen, ob es angesichts der vorgeschlagenen Streichung der Vorschriften zur Hochschulplanung in Analogie zu dem Programm zur sozialverträglichen Technikgestaltung nicht auch in den übrigen Programmbereichen der Forschungsförderung zur Einrichtung von Beiräten auf Landesebene kommen könnte - das ist unsere Anregung -, wobei eine Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen - dann natürlich auch der Gewerkschaften - an Entscheidungen über die Forschungsprogramme selbst und ihre Durchführung zu realisieren wäre. - Danke schön.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Vorsitzender: Herzlichen Dank. - Ich frage zunächst einmal, ob zu dem Bereich, den wir soeben behandelt haben, noch Zusatzfragen an den DGB gewünscht werden. - Das ist nicht der Fall.

Herr Dr. Fischer, Sie sind der nächste Fragesteller.

Abg. Dr. Fischer (CDU): Herr Vorsitzender! Ich habe zwei Fragen an zwei unterschiedliche Gremien.

Ich habe zunächst einmal eine Frage an den Vertreter der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft. Ich habe betreffend den Bereich Weiterbildung zustimmend zur Kenntnis genommen, daß es Ihnen auch darum geht, daß es sich um wissenschaftliche Weiterbildung handelt. Wir vertreten diese Meinung seit langem, und wir sind dankbar, wieder einen Kampfgenossen gefunden zu haben.

Sie haben aber dann im gleichen Zusammenhang gesagt, Sie wünschten die Öffnung der Zugangsvoraussetzungen. Könnten Sie dies vielleicht noch einmal etwas präzisieren?

Dann habe ich eine ganz andere Frage an den Hochschulverband. Die CDU-Fraktion hat in ihrem Entwurf vorgeschlagen, an die Stelle der alten zahlreichen Abteilungen wieder Fakultäten treten zu lassen. Wir haben die Zahl von Fakultäten auf zehn begrenzt. Könnten Sie dazu eine Stellungnahme abgeben?

Vorsitzender: Ich darf zunächst Herrn Haas bitten, die an ihn gerichtete Frage zu beantworten.

Haas (DAG): Herr Dr. Fischer, wir verstehen unter der Öffnung der Zugangsvoraussetzungen folgendes: Im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung bestehen ja bestimmte - möglicherweise formale - Zugangsvoraussetzungen, Barrieren. Wir sind eigentlich der Ansicht, daß die Wirklichkeit, der soziale und technologische Wandel von ihrer Struktur her eine Umsetzung auf einer möglichst breiten Ebene erforderlich machen.

Von daher sind wir der Ansicht, es ist nicht erforderlich, Zugangsvoraussetzungen - sei es nun die Hochschulreife oder ein Hochschulabschluß - als bindende Barrieren vorzusehen. Dieser Bereich sollte tatsächlich der jeweils vorhandenen Qualifikation der Arbeitnehmer entsprechend geöffnet werden, seien das jetzt, wie gesagt, in der Weiterbildung erworbene Qualifikationen oder ähnliches.

Vorsitzender: Danke schön. - Dann Herr Professor Streffer.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Prof. Dr. Streffer (Hochschulverband): Die Gliederung der Fakultäten in Fachbereiche, so wie wir es jetzt haben, hat zunächst einmal sicherlich den vordergründigen Vorteil, daß man - das war ja immer das Argument dafür - kleine, überschaubare Einheiten gewinnt. Es hat sich aber doch gezeigt, daß die Wechselwirkung zwischen den Fächern dadurch in erheblichem Maße verlorengelassen wird und daß vor allen Dingen auch das Gespräch zwischen den Kollegen in erheblichem Maße nicht mehr stattfindet.

Daher fordert der Hochschulverband auch schon seit längerer Zeit, doch wieder in die Richtung der alten Fakultäten zu gehen, solche Strukturen wieder zu suchen. Wir sehen ja etwa auch an den großen Universitäten des Auslandes, daß Fakultäten sinnvolle funktionelle Einheiten sind, die Leistungen hervorbringen, die wir heute zum Teil nicht erbringen können, weil wir auseinanderfallen. Dieses Auseinanderfallen muß vermieden werden. Wir müssen wieder zu dem Gespräch zwischen den Fachbereichen kommen. Das heißt: Wir brauchen etwas, was den alten Fakultäten entspricht.

Vorsitzender: Danke schön. - Die nächste Frage stellt Herr Kniola.

Abg. Kniola (SPD): Herr Streffer, auch ich habe einige Fragen an Sie.

Erste Frage. Sie haben sich - zu meiner Überraschung, muß ich sagen - dafür ausgesprochen, daß die Wiederwahl des Rektors nicht möglich sein soll, daß seine Amtszeit damit begrenzt werden soll. Nun hat es jede Hochschule nach der jetzigen Regelung ja zunächst einmal in ihrer Hand, die Amtszeit durch faktisches Wahlverhalten zu begrenzen. Warum treten Sie hier für eine gesetzliche Regelung ein? Ich kenne eine Fülle von Fällen, in denen es auch der Wunsch der von Ihnen vertretenen Gruppe ist, daß der im Amt befindliche Rektor auch weiterhin im Amt bleibt und daß auch ein entsprechendes Wahlverhalten an den Tag gelegt wird.

Zweite Frage. Ich habe auch mit Freude gehört, was Sie zur Frage der mitgliedschaftlichen Stellung und den Forschungsmöglichkeiten und sonstigen Möglichkeiten von Professoren nach Pensionierung oder Emeritierung gesagt haben. Das würde sicherlich besonders für den Personenkreis gelten, der von den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts Gebrauch macht, vor dem 65. Lebensjahr auszuscheiden, um dem Nachwuchs damit eine größere Chance zu geben. Sehen Sie das auch in einem solchen Zusammenhang?

Die dritte Frage, die ich an Sie richten möchte: Sie haben in bezug auf § 60 gefordert, daß dem wissenschaftlichen Mitarbeiter wieder die Möglichkeit eröffnet wird, zu habilitieren. Nun haben wir es ja beim wissenschaftlichen Mitarbeiter mit jemandem zu tun, der noch nicht promoviert hat, sondern der gerade in diesem Amt promovieren soll oder möglicherweise promovieren kann; eine solche Bestimmung wird ja vorgeschlagen. Der Normalfall sollte dann sein, daß derjenige, der dann promoviert hat und eine entsprechende Qualifikation hat, im Amt des wissenschaftlichen Assistenten habilitiert, was auch dazu führt, daß die

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Verweilzeiten durch Addition der unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse verlängert werden. Halten Sie es angesichts der Tatsache, daß wir es im Regelfall oder fast ausschließlich mit nicht Promovierten zu tun haben, für möglich, daß der wissenschaftliche Mitarbeiter in der vorgesehenen Zeit habilitieren kann?

Ich habe eine letzte Frage an Herrn Professor Schulte als Vertreter der LRK-Fachhochschulen. Ein Vertreter des Hochschullehrerbundes hat hier vorgetragen, daß die Übernahme in ein zweites Professorenamt an Fachhochschulen ohne ein förmliches Berufungsverfahren erfolgen sollte. Wie nimmt die LRK dazu Stellung?

Vorsitzender: Zunächst Herr Professor Streffer.

Prof. Dr. Streffer: Ich gestehe, daß die Wiederwahl des Rektors und des Dekans für mich ein etwas untergeordneter Punkt ist, aber es besteht natürlich die Gefahr, daß man Funktionsträger gewinnt, die im Amt perpetuieren. Insbesondere auf der Ebene des Dekans halten wir das für nicht so günstig. Das ist der Grund, warum wir diese Forderung erhoben haben.

Herr Kniola, hinsichtlich der Lehr- und Prüfungstätigkeit pensionierter, emeritierter Professoren sehen wir durchaus den Aspekt, daß hier Kollegen von der Möglichkeit Gebrauch machen, früher aus dem Amt auszuschneiden, aber dann noch entsprechend die Möglichkeit zu haben, in der Hochschule mitzuwirken. Die Zahl dieser Kollegen wird immer größer. Sie sagen: Die ganze Verwaltungsarbeit, die ich an der Universität zu erledigen habe, die mit dem Amt verbunden ist, möchte ich loswerden, aber ich möchte noch in der Lehre und in der Forschung tätig sein. Der Gesetzgeber sollte hier diese Möglichkeiten eröffnen.

Zum wissenschaftlichen Mitarbeiter. Ich habe zu diesem Punkt gesagt, es müsse das vordringlichste Ziel sein, in diesem Bereich eine möglichst große Flexibilität zu erreichen. Natürlich müssen wir einige Dauerstellen haben, aber wir brauchen Stellen auf Zeit. Ich muß das hier ganz deutlich sagen: Es kann nicht angehen, daß wir alle Stellen zuzementieren - in dieses Dilemma haben wir uns etwa in den 60er und 70er Jahren ja gebracht - und daß für die jungen Leute heute in verwindendem Maße Platz ist, weil in einem zu starken Maße Stellen auf Lebenszeit geschaffen worden sind. Infolgedessen ist Flexibilität vonnöten, und zwar sowohl was die Zeiten anbetrifft als auch was den Anstellungsmodus - ob Beamter oder wissenschaftlicher Angestellter - anbetrifft.

Sicher wird die Regel sein, was Sie vorgezeichnet haben, nämlich daß der wissenschaftliche Angestellte zunächst einmal die Möglichkeit hat, eine Promotion durchzuführen, dann wissenschaftlicher Assistent wird und zu habilitieren hat. Sie müssen

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

nur bedenken, daß wir in vielen Fächern nur eine geringe Zahl von Stellen haben. In diesen Fächern, in denen einem Professor etwa zwei oder drei wissenschaftliche Mitarbeiter zugeordnet sind, stehen dann natürlich nicht die Angestelltenstellen oder die Stellen für wissenschaftliche Assistenten zur Verfügung, die man gerade braucht, um den qualifizierten Mann nach der Promotion in die nächste Position zu bringen. Die Zahl der Stellen richtet sich ja nicht nach den Zufälligkeiten, die sich daraus ergeben. Daher möchten wir Flexibilität haben.

Wir möchten außerdem nicht zwei Kategorien von wissenschaftlichen Mitarbeitern haben. Das führt zu Friktionen innerhalb der Gruppe. Auch dies möchten wir vermeiden. Ich sagte vorhin bereits: Es ist häufig so, daß sicherst im Laufe der Arbeit - nach zwei oder drei Jahren - entscheidet, ob jemand tatsächlich in der Lage ist, eine höhere Qualifikation zu erbringen. Dann müssen wir in der Lage sein, ihm das auch noch zu ermöglichen. Es ist also im Sinne der Funktionalität der Forschung in den Instituten oder in der Universität schlechthin, aber es ist vor allem auch im Sinne der Weiter- und Fortbildung der wissenschaftlichen Mitarbeiter, des Nachwuchses.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. - Dann hat Herr Professor Schulte das Wort. An Sie ist ja eine Frage in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender der LRK gerichtet worden.

Prof. Dr. Schulte (Landesrektorenkonferenz (FH)): Herr Kniola, das ist eine nicht ganz leichte Frage, da die LRK als Vertretung der Hochschulen und aller Gruppen der Hochschulen ja nicht alleine die Position einer Gruppe und damit keine standespolitische Position vertreten kann. Andererseits ist es unverkennbar, daß die Berufungspolitik in den Fachhochschulen durch die - ich nenne es einmal so - C 2-, C 3-Problematik berührt wird. In diesem Sinne ist es natürlich auch eine Angelegenheit der Hochschulleitung und der LRK, weil von der Berufungspolitik natürlich auch eine auf Dauer qualifizierte Aufgabenerfüllung in Lehre und Forschung abhängig ist. Eine verbindliche und abgestimmte Stellungnahme der LRK zu dem Problem C 2, C 3 gibt es zur Zeit nicht.

(Abg. Kniola (SPD): Das war aber nicht meine Frage!)

Vorsitzender: Dann bitte noch einmal Herr Kniola.

Abg. Kniola (SPD): Herr Schulte, das war nicht meine Frage. Es ist mir klar, daß das schwierig ist. - Es ging um die hier ganz klar vorgetragene Meinung, daß auf ein Berufungsverfahren verzichtet werden soll. Der Fachhochschulbereich würde aus dem übrigen Hochschulbereich sozusagen ausgegliedert, wenn es für das zweite Professorenamt - das ist ja die Einschränkung, die hier vorgetragen worden ist - kein Berufungsverfahren geben würde.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Vorsitzender: Ich würde vorschlagen, daß wir vielleicht zur Aufklärung, zur Präzisierung zuerst Herrn Pepperl, der sich zu Wort gemeldet hat, hören. Anschließend hat Herr Schulte noch einmal das Wort. - Herr Professor Pepperl.

Prof. Dr. Pepperl (Hochschullehrerbund): Gestatten Sie mir noch eine Präzisierung. Der Gedanke, den ich heute vorgetragen habe, liegt Ihnen ja noch nicht in schriftlicher Form vor. Aus diesem Grunde möchte ich das, was ich vorhin gesagt habe, noch einmal wiederholen.

Ich habe nicht gefordert, auf ein Berufungsverfahren und auf die Qualifikationselemente eines solchen Verfahrens zu verzichten. Ich habe nur gefordert, auf die öffentliche Ausschreibung zu verzichten, wenn der Minister zustimmt, damit man auch Listen bekommt, auf denen externe Bewerber und Hausbewerber nicht gemischt sind.

Vorsitzender: Also ein internes Berufungsverfahren. - Herr Schulte, bitte.

Prof. Dr. Schulte (Landesrektorenkonferenz (FH)): Wenn ich Herrn Pepperl richtig verstanden habe - er hat es ja gerade erläutert -, geht es nicht darum, in solchen Fällen das Berufungsverfahren außer Kraft zu setzen, sondern darum, den Kreis der Bewerber einzugrenzen. Wenn ich das, was in Schleswig-Holstein vorgesehen ist, richtig verstehe, ist genau dies vorgesehen: Auf ein Berufungsverfahren soll nicht verzichtet werden. Nur, es soll quasi eine auf interne Bewerber beschränkte Ausschreibung; in dem Sinne handelt es sich um eine beschränkte Ausschreibung. Es ist kein Verzicht auf ein Berufungsverfahren vorgesehen. Von daher wäre das ja dann wieder eine HRG-konforme Lösung.

Vorsitzender: Werden noch weitere Fragen zu diesem Komplex gewünscht? - Herr Schultheis, bitte.

Abg. Schultheis (SPD): Ich habe eine Nachfrage, was das Berufungsverfahren angeht. Ist das dann in der Tat noch ein Berufungsverfahren? Ich meine, jede Fachhochschule verfügt ja nicht über eine entsprechend große Anzahl von Personen, die sich für eine bestimmte Stelle bewerben können. Insofern wäre es ja eine Farce, ein hausinternes Berufungsverfahren durchzuführen. Ich weiß nicht, ob ein solches Verfahren dem Status eines Fachhochschul-Professors zuträglich wäre; das gilt insbesondere für denjenigen, der diese Stelle dann bekommt.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Vorsitzender: An wen ist die Frage gerichtet? - Das war nur noch einmal eine Bemerkung zur Klarstellung der eigenen Position.

Wir kommen zum zweiten Komplex und beginnen mit dem Vertreter der Landesassistentenkonferenz.

Reinirkens (Landesassistentenkonferenz): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Herren des Wissenschaftsausschusses! Die Landesassistentenkonferenz Nordrhein-Westfalen vertritt den gesamten Mittelbau an den wissenschaftlichen Hochschulen im Lande. Ich möchte jetzt nicht die Vorbemerkung machen, die der Vertreter der Landesrektorenkonferenz gerade gemacht hat. Wir vertreten in der Tat die Interessen des Mittelbaus.

Last, but not least, wie ich hoffe, kommen im Rahmen dieser Anhörung jetzt auch die eigentlich betroffenen Gruppen zu Wort. Es war gestern morgen schon ganz spannend zu verfolgen, welches Bild die hauptamtlichen Hochschulvertreter, Rektoren von den Hochschulen gezeichnet haben. Selbst dem unbefangenen Beobachter dürfte dabei aufgegangen sein, daß - bis auf wenige Ausnahmen, was ich ausdrücklich betonen möchte - das Wort Hochschulinteressen durch Professoreninteressen ersetzt werden konnte. Da wird die Autonomie der Hochschulen mit der Autonomie der Professoren verwechselt, und demokratische Prinzipien werden als mit Sachkompetenz unvereinbar erklärt.

Ich möchte daher noch ganz gern auf vier Punkte eingehen - der zweite Teil meines Redebeitrages soll noch von Frau Dr. Karstens ergänzt werden -, und zwar erstens auf die Festsetzung der Paritäten, zweitens auf die Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen, drittens selbstverständlich auf die Gruppenvertretung und viertens ganz kurz auf die Personalstruktur. Im übrigen verweise ich auf die schriftlich vorliegende Stellungnahme und - das vielleicht als Nebenbemerkung - darauf, daß ich als Vertreter der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die den täglichen Lehr- und Forschungsbetrieb an den Hochschulen aufrechterhalten, nichts zu den Änderungen, d.h. insbesondere zu dem sogenannten Forschungsverbot in § 60, ausführen möchte; sehen Sie es mir bitte nach. Selbst der Bundesgesetzgeber hat wenigstens in diesem Punkt die Unverzichtbarkeit eines forschenden Mittelbaus erkannt.

Erstens. Anders sieht es allerdings bei der Mitbestimmung in den Gremien der Selbstverwaltung aus. Hier sind alle Gruppen zu beteiligen, und zwar - streng nach den Regelungen des Bundesverfassungsgerichts - mit der absoluten Mehrheit der Professoren. Das ermöglicht - wie im Konvent ja jetzt auch schon vorgesehen - eine Festsetzung der Paritäten nach dem Schlüssel 3n+1:n:n:n oder - im Beispiel -: 13 Professoren: 4 wissenschaftliche Mitarbeiter: 4 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter: 4 Studenten, wobei dem Senat allerdings nicht mehr als 61 stimmberechtigte

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Mitglieder angehören sollten, den Fachbereichsräten nicht mehr als 37. Selbstverständlich ist für uns dabei, daß die Repräsentanten dieser Gremien und die Vorsitzenden der Fachbereiche und des Senats kein Stimmrecht haben sollten. Das gilt auch für die Prodekane.

Der Konvent ist mit 43 Mitgliedern eigentlich groß genug. Allerdings fordern wir als zusätzliche Aufgabe für ihn die Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung einer einheitlichen Wahlordnung zu den Kollegialorganen. Alle Kollegen, die in Wahlauschüssen sitzen, wissen, wie auf Grund der besonderen Mehrheiten, der besonderen Stimmrechte und der besonderen Stimmbezirke und der Wahlkreisbildung, insbesondere der Gruppe der Professoren, unnötig Arbeit anfällt. Diese Wahlordnung sollte dann auch mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit verabschiedet werden.

Zweitens. Besonders betroffen ist die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter durch den vorgesehenen Ausschluß aus den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen. Läßt das HRG bei befristeten und kollegialen Leitungen keine stimmberechtigte Beteiligung zu, dann schlägt die LAK folgende Regelung vor:

Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgt kollegial und befristet durch einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Professoren als Mitgliedern. Dem Vorstand gehören darüber hinaus je ein Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 mit beratender Stimme an. Mitglieder und Angehörige des Vorstandes werden von allen Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Angehörigen beträgt zwei Jahre; für den studentischen Angehörigen beträgt sie ein Jahr. Der Vorstand ist den übrigen Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung berichts- und rechenschaftspflichtig.

Drittens. Die veränderten Paritäten in den Kollegialorganen erzwingen unseres Erachtens geradezu die Einrichtung von Gruppenvertretungen. Die LAK und der in ihr organisierte Mittelbau nehmen damit ganz bewußt Abschied von den Vorstellungen, den Mittelbau als eine Teilkörperschaft der Universitäten mit eigenem Satzungsrecht - ähnlich den Studentenschaften - zu etablieren.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Im Sinne einer demokratischen Hochschule ist es quasi als Ersatz dafür notwendig, daß zwischen den wenigen verbleibenden gewählten Vertretern in den Gremien und den anderen Gruppenmitgliedern ein ständiger Informations- und Erfahrungsaustausch stattfindet und daß die Möglichkeit einer hochschulpolitischen Interessenvertretung besteht.

Die Grundordnungsdiskussionen haben allerdings gezeigt, daß eine gesetzliche Regelung zur Bildung von Gruppenvertretungen angebracht ist. Die LAK schlägt daher vor, § 12 WissHG um folgenden neuen Absatz zu ergänzen:

Zur Wahrnehmung und Koordination der Selbstverwaltungsaufgaben können die einzelnen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Gruppenvertretungen einrichten. Die nähere Ausgestaltung regelt die Grundordnung. Die Hochschule stellt die notwendigen sächlichen und personellen Mittel zur Verfügung.

Nicht zuletzt die veränderten Verfahrensweisen bei der Rektorwahl erfordern dann auch eine anerkannte hochschulübergreifende Organisation des Mittelbaus auf Landesebene. Der Herr Vorsitzende hat vorhin bei seiner Klarstellung zur Einladungspraxis darauf hingewiesen, wie notwendig doch eigentlich solche anerkannten Organisationen auch für die Studentenschaft sind, was ich ausdrücklich betonen und unterstreichen möchte. Im übrigen gibt das vorgesehene Nominierungsverfahren zu den gemeinsamen Kommissionen die Gelegenheit, § 7 dahin gehend zu ändern, daß die Vertreter der Studenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter von den entsprechenden Organisationen nominiert werden.

Viertens komme ich zur Personalstruktur. Wenn Sie erwartet haben, daß sich die LAK auf die Einzelregelungen der Personalstruktur stürzt, muß ich Sie enttäuschen. Was da aus dem HRG übernommen wurde, wird den Interessen des Mittelbaus in keinsten Weise gerecht. Diese Personalstruktur ist einfach schlecht. Im übrigen sind die Aussagen von Herrn Wildt von heute morgen nur zu unterstützen, und es bedarf meines Erachtens keines weiteren Kommentars dazu.

Ich bitte den Landtag und vor allem die Ausschußmitglieder, endlich zur Kenntnis zu nehmen, daß sich das Selbstverständnis des Mittelbaus gewandelt hat. Die vielen Kollegen arbeiten als Wissenschaftler an den Hochschulen, und sie sind eben nicht mehr alle darauf fixiert, in möglichst kurzer Zeit Professor zu werden. Die LAK tritt - der Kollege aus Aachen hat es gestern bereits ausgeführt - für normale, d. h. gesicherte Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen ein. Die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die anhängige Verfassungsbeschwerde zum Zeitvertragsgesetz wird da hoffentlich den richtigen Weg weisen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Nur ein Mißstand soll hier noch genannt werden, denn das kann nicht oft genug betont werden, und der könnte schnell behoben werden, was - zumindest was die statusrechtliche Zuordnung angeht - ausnahmsweise auch einmal nichts kostet. Es geht um die wissenschaftlichen Hilfskräfte. Sie erfüllen in den Fachbereichen in der Tat Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten. Sie erledigen die Aufgaben von wissenschaftlichen Mitarbeitern und sind damit eigentlich auf der Basis des Bundesangestelltentarifs zu beschäftigen. Sollten denn Teilzeitarbeitsverhältnisse tatsächlich notwendig sein und eingegangen werden, sollten die Betreffenden statusrechtlich auch Mitglieder der Hochschule sein - im Moment sind sie nur Angehörige -, und sie sollten zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zählen.

Die Landesassistentenkonferenz schlägt daher vor, § 61 Abs. 2 WissHG in Satz 2 wie folgt zu fassen:

Sie werden mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

Entsprechend sind sie in § 11 Abs. 1 als hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter aufzuführen, und in § 13 Abs. 1 wären sie mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zuzuordnen.

Ich hoffe, daß ich in der Redezeit geblieben bin, und übergebe jetzt an Frau Dr. Karstens.

Frau Dr. Karstens (LAK): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Herren Mitglieder des Wissenschafts- und Forschungsausschusses! Verehrte Anwesende! Sie haben gesehen, auch wir haben die Hausaufgaben der Reformulierung einzelner Paragraphen gemacht. Gleichwohl sehen wir darüber hinaus einen hochschul-, wissenschafts- und forschungspolitischen Handlungsbedarf, der mit dieser Verbesserung und Optimierung der Einzelparagraphen keineswegs abgeschlossen sein darf, und auf diesen Bedarf möchten wir hinweisen. Ansonsten sehen wir nämlich möglicherweise die Entwicklungen und Trends innerhalb der Hochschulen in eine für uns problematische und besorgniserregende Situation führen.

Um es klar zu sagen: Beide Entwürfe, sowohl der Referentenentwurf als auch - deutlicher - der CDU-Entwurf, machen nämlich klar, daß erstens durch die Entscheidungsmacht der Professoren - wie immer gestaltet; darüber haben wir viel gehört - die Gruppenuniversität zum Sterben verurteilt ist und werden wird und von einer Universitätsprofessorenhochschule alter und überkommener Prägung abgelöst i s t , nicht unbedingt wird. Ich denke, wir müßten uns darüber klar werden, ob es politischer Antworten darauf bedarf.

Wir haben auch bereits viel davon gehört, daß die Autonomie, Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen zugunsten einer verstärkten Abhängigkeit von einer zentralistischen Ministerialbürokratie aufgegeben wird. Das heißt im Klartext: Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

des Landes Nordrhein-Westfalen entscheidet letztlich über Standorte, fachliche Schwerpunkte, personelle Ausstattung in Forschung und Lehre, deren Freiheit dadurch deutlich eingeschränkt wird, und dies ist nach den geltenden Rechtsvorstellungen in den Vorlagen zum WissHG Rechtens; es ist nicht mehr durchgängig politisch beeinflussbar. - Das war der zweite Punkt.

Drittens. Von Mitbestimmung - auch dazu haben wir schon vieles gehört - kann angesichts der zusätzlich reduzierten Möglichkeiten der verschiedenen Gruppenvertretungen in der universitären Selbstverwaltung tendenziell keine Rede mehr sein. Das heißt aber, die wissenschaftlichen Hochschulen werden aus einem gerade heute gebotenen Prozeß der Demokratisierung der wissenschaftlichen Entwicklung und einer demokratischen Verantwortung ein Stück entlassen. Ob das der Wille sein kann, müssen Sie tendenziell entscheiden.

Viertens. Der akademische Mittelbau und wesentliche Anteile des wissenschaftlichen Nachwuchses sind in der vorgesehenen Personalstruktur als ausschließlich abhängig Dienst leistende Personen vorgesehen. Das heißt, jetzt in der sozialen Dimension, nicht in der arbeitsrechtlichen und in der politischen: Wissenschaftliches Arbeiten ist heute und in Zukunft an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für weit über die Hälfte aller in der Hochschule tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestenfalls ein zeitlich befristetes Projekt. Damit sind aber die Vorbedingungen dafür geschaffen, daß noch stärker als heute unmittelbare und eben nicht unbedingt positive Strukturveränderungen durchgesetzt werden können, zu denen Sie nach unserer Ansicht wohl kaum ja sagen dürften oder sollten. Denn die im wesentlichen finanzpolitisch motivierten Strukturveränderungen treffen im Rahmen dieser Situation ganz wesentlich vernachlässigte Themen und vernachlässigte Personengruppen - das weist dann über den Mittelbau und den wissenschaftlichen Nachwuchs hinaus -, nämlich insbesondere neue Disziplinen, Interdisziplinarität, die Situation der Frauen, zukunftssträchtige Fragestellungen, die eben, personell begründet, nur zeitlich befristet zugelassen werden. Dies wiederum wäre eine grandiose Vergeudung wissenschaftlichen Nachwuchses, wissenschaftlicher Kompetenz und gesellschaftspolitisch relevanten Engagements.

Diese Entwicklung zeichnet sich - auch das, so denke ich, nicht zufällig - bereits heute ab, und Sie werden auch wissen, in welchem Bereich, werden das aber nicht unbedingt wahrhaben wollen. Ich spreche von den Problemen der Frauen als Wissenschaftlerinnen. Die werden zwar aufgezeigt und dokumentiert; ein wirklicher Wille zur Überwindung der Ungleichbehandlung - der zwar nicht rechtlichen, aber faktischen - zeichnet sich indes nur ausgesprochen wenig ab. Auch eine Förderung von Frauen durch letztlich isolierte Frauenbeauftragte gleich welcher Zahl - 1, 2, 3 oder n Frauen - wird nämlich ohne entsprechende Durchsetzungsinstrumentarien auf gesetzlich geregelter Basis tendenziell auf symbolische Kompensationspolitik und Alibibesorgung ohne wirkliche Veränderungschance eingeschränkt.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Ich denke, diese Argumente sind Ihnen nicht neu. Wir von der Landesassistentenkonferenz, die jetzt in einem bestimmten Mittelpunkt dieser Situation stehen, nämlich insofern, als es uns alle, die wir hier organisiert sind, betreffen wird, wie dieses WissHG in seinen Ausführungen aussieht, hoffen, daß Sie insgesamt in diesem Ausschuß so stark sein werden, daß Sie sich über parteipolitische Vorgaben hinwegsetzen, daß Sie, gestärkt durch dieses Hearing und durch die Stimmen im Lande, dem Landtag die Fassung eines wirklich wissenschaftlichen Hochschulgesetzes vorlegen, das zusätzlich noch eine zukunfts offene Entwicklung der Hochschulen - und damit auch etwas des Landes Nordrhein-Westfalen - zu ermöglichen erlaubt.

(Beifall)

Vors. Schultz-Tornau: Danke schön, Frau Dr. Karstens.

Wir kommen dann zum ASTA der Universität-GHS-Paderborn, und ich gebe Frau Ernst das Wort.

Frau Ernst: Ich möchte erst einmal nachdrücklich die selektive Einladungspraxis kritisieren, weil die Studentenschaften so nicht repräsentiert sind. Wir halten es für nicht vertretbar, daß einzelne Hochschulgruppen und konkret drei ASTen eingeladen wurden.

Dann möchte ich auf unsere Stellungnahme eingehen, die Schwerpunkte hervorheben und einige Ergänzungen zu unseren schriftlichen Ausführungen machen. Erstens zu den Änderungen, die das Studium direkt betreffen: Die Studienreformkommissionen sollen nach ihrem Auslaufen nicht verlängert werden. Sicherlich ist die Effektivität der Studienreformkommissionen teilweise kritisch, aber sie deshalb ganz abzuschaffen und mögliche Reformen den einzelnen Hochschulen zu überlassen halten wir für verfehlt. Eine Alternative wäre es beispielsweise, die Gewerkschaften mit in die Studienreform einzubeziehen.

In diesen Zusammenhang der Verlagerung von Landes- auf Hochschulebene gehört auch der überwiegende Wegfall der Genehmigungen von Studienordnungen durch das Wissenschaftsministerium. Dies lehnen wir ab, und zwar deshalb, weil es eine stärkere Differenzierung der Hochschulen bedeuten und so deren Wettbewerb untereinander fördern würde. Außerdem wäre eine Vergleichbarkeit der Studiengänge schwieriger.

Zweitens zur Verkürzung der Studienzeiten: Der Hinweis, das Studium sei während der Regelstudienzeit abzuschließen, wird von uns als Verschärfung des Studiums und als Versuch zur Verkürzung der Studiendauer angesehen. Hinzu kommt, daß Zwischenprüfungen für alle Studiengänge obligatorisch werden sollen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit der studienbegleitenden Zwischenprüfungen zukünftig wegfallen. In diesem einen Punkt weisen wir auf den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion hin, der weiterhin die studienbegleitenden Zwischenprüfungen enthält. - Insgesamt sind diese Maßnahmen

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

als Verschärfung zu betrachten, die die Studiendauer eher verlängern würde.

Drittens: Frauenförderung an den Hochschulen. Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung der Frauenbeauftragten im WissHG und den Hinweis auf die weiblichen Funktionsbezeichnungen. Es fehlen jedoch auch weiterhin, wie schon die Vertreter der Gewerkschaften und der Landesassistentenkonferenz erklärten, konkrete Kompetenzen der Frauenbeauftragten wie z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Antrags- und Rederecht im Senat, in Fachbereichen und Berufungskommissionen. Außerdem fordern wir die bevorzugte Einstellung der Frauen, bis die 50-%-Quotierung erreicht ist.

Der vierte Komplex ist der der Mitbestimmung. Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält einige wesentliche Verschärfungen im Bereich der hochschulinternen Mitbestimmung. So sollen sowohl im Senat als auch im Fachbereichsrat die Mehrheitsverhältnisse zu Lasten der Studierenden verändert werden. Dies ist besonders deshalb skandalös, weil die Landesregierung diese Änderungen ohne Vorgabe durch das HRG vorgenommen hat. Wir fordern daher von der Landesregierung die Ausnutzung aller Spielräume des Hochschulrahmengesetzes und langfristig das Anstreben der Drittelparität in den Hochschulgremien.

§ 14 Abs. 2 des Entwurfs zum WissHG regelt die Wahl des Dekans und des Prodekanen. Zur Wahl soll es zukünftig sowohl der Mehrheit des Fachbereichsrates als auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren bedürfen. Dies ist jedoch vom HRG nicht beabsichtigt. Wir fordern deshalb mindestens die Beibehaltung der gegenwärtigen Fassung.

Fünftens: Änderungen im Studentenschaftsrecht. Eine Änderung des Studentenschaftsrechts ist unbestreitbar notwendig. Von Satzungsautonomie der Studentenschaften konnte bald nicht mehr gesprochen werden. Es wäre außerdem eine positive Aussage zugunsten des politischen Mandats notwendig gewesen, um endlich die Unsicherheiten auszuräumen.

Konkret sind die folgenden Änderungen kritisch: Der § 69 befaßt sich mit der Exmatrikulation. Er beabsichtigt eine zwangsweise Exmatrikulation der Studierenden, die sich nicht zurückgemeldet haben, ohne beurlaubt worden zu sein. Diese Maßnahme lehnen wir ab. Wir fordern die Beibehaltung der gegenwärtigen Fassung.

In einem weiteren Punkt geht es um die Wahlen der Studentenschaft. In § 77 Abs. 4 steht, daß die Hochschulen allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zuzusenden haben. Dieser Paragraph ist gestrichen worden. Wir fordern die Beibehaltung dieses Paragraphen, da durch den Wegfall der schriftlichen Aufforderungen die Wahlbeteiligung weiter zurückgehen würde. Außerdem würde dies indirekt zu einem Ausschluß derjenigen Studierenden von der Wahl führen, die sich zum Zeitpunkt der Wahl zu Hause aufhalten, z. B. während der Examensvorbereitungen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Eine weitere Änderung betrifft den § 76 - Fachschaften - und den § 73 Abs. 3, der die Abteilungen betrifft, insbesondere die Abteilungsstruktur der Gesamthochschule Paderborn. Diese Hochschule ist deshalb besonders betroffen, weil sie eine der wenigen Hochschulen ist, die noch Abteilungen haben.

Wir begrüßen es generell, daß im WissHG den Studentenschaften mehr Satzungsautonomie gegeben wird. Wir fordern aber eine Bestandsgarantie für die einzelnen Fachschaften und insbesondere für die regionalen studentischen Organe. Ich möchte hier ganz speziell auf die Situation der regionalen Studentenparlamente und der regionalen ASTen eingehen, da die Gesamthochschule Paderborn, wie ich eben schon sagte, drei Abteilungen hat, nämlich in Höxter, Soest und Meschede. Wir fordern den Erhalt des § 73 Abs. 3, da nur so die regionalen Organe weiterhin ungefährdet existieren können. Eine Zentralisierung der regionalen Organe im ASTA der Gesamthochschule Paderborn würde jedem Demokratieverständnis widersprechen.

Der § 89 befaßt sich mit der Weiterbildung an den Hochschulen. Weiterbildung ist prinzipiell zu begrüßen und gut. Abs. 7 ermöglicht jedoch der Hochschule das Angebot eines weiterbildenden Studiums auf privatrechtlicher Grundlage. Eine solche finanzielle Regelung lehnen wir ab, da dieser Absatz unter Umständen die Einführung von Studiengebühren durch die Hintertür bedeuten könnte. Das ist insbesondere im Zusammenhang mit Modellen zu sehen, die das Studium in zwei Bereiche aufteilen wollen, wobei der zweite Teil dann in einem Zusammenhang mit den Gebühren steht.

§ 98 beschäftigt sich mit der Drittmittelforschung. Er wurde nahezu unverändert eingeführt. Daß Professoren unkontrolliert an der Hochschulverwaltung vorbei Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben annehmen und, wenn der Drittmittelgeber dies zuläßt, Privatverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern abschließen dürfen, ist ebenso wie die mangelhafte Veröffentlichungspflicht ein Skandal. Durch die Ertragswirtschaft aus Forschungsvorhaben und den Wettbewerb um die Drittmittel werden die Hochschultypen weiter klassifiziert. Auch dies trifft besonders die Gesamthochschulen und die Fachhochschulen. Wir fordern deshalb Transparenz und demokratische Kontrolle bei der Einwerbung von Drittmitteln, sofortige Veröffentlichung aller Forschungsobjekte, Anzeigepflicht von Drittmittelforschung gegenüber Senat und Fachbereichsräten und die Förderung der Fachbereiche, die von Drittmittelgebern weniger oder gar nicht berücksichtigt werden. Es gilt, dem selektiven und strukturierenden Charakter der Drittmittelvergabe auf die Hochschullandschaft entgegenzuwirken.

§ 104 des Entwurfs erweckt den Eindruck, daß er als Einfallstor für Stellenstreichungen gedacht ist. Diese Gefahr sollte gerade vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Strukturdiskussion über die Zukunft der Hochschulen nicht übersehen werden.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Eine Anmerkung möchte ich noch machen, und zwar zur schriftlichen Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz vom 23. Juni. Es geht konkret um den Punkt 20. Die Landesrektorenkonferenz fordert härtere Eingriffsmöglichkeiten in die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft. Diese Maßnahme soll die Rechtsaufsicht der Rektorate erleichtern.

Eine solche Maßnahme lehnen wir entschieden ab. Sie würde unserer Meinung nach einen starken Eingriff in das Studentenschaftsrecht darstellen, da die Rektorate die Handlungsfähigkeit der ASTen blockieren könnten. Die Rechtsaufsicht, die bei uns bisher kaum problematisch war, kann auch anders, z. B. durch eine bessere Kommunikation, gewährleistet werden.

Kurz hinweisen möchte ich abschließend noch auf die Situation der Gesamthochschulen. Auch dieser Gesetzentwurf wird die Situation der Gesamthochschulen in keiner Weise verbessern, eher verschlechtern. - Danke.

(Beifall)

Vors. Schultz-Tornau: Ich darf mich ebenfalls bedanken.

Herr Kniola möchte eine kurze Zwischenbemerkung machen. Bitte!

Abg. Kniola (SPD): Ja, die Zwischenbemerkung möchte ich machen, bevor noch weitere Studentenvertreter etwas wiederholen. Ich habe gestern irrtümlich die Äußerung gemacht, daß die studienbegleitende Zwischenprüfung abgeschafft ist. Das ist nicht der Fall. Es ist zwar durch das HRG vorgeschrieben, daß bei einem achtsemestrigen Studium Zwischenprüfungen unbedingt stattfinden müssen, aber sie können auch studienbegleitend erfolgen.

Vors. Schultz-Tornau: Ich rufe nun den ASTA der RWTH Aachen auf. Bitte schön!

Philipp: Ich möchte unser Statement einleiten, indem ich einige Bemerkungen zur Repräsentation der Studentenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen bei diesem Hearing vorausschicke.

Herr Vorsitzender, Sie haben vorhin in Ihrer Antwort auf den ersten Anwurf, der in diesem Zusammenhang kam, den Begriff "Repräsentativität" gebraucht. Das hat mich schon sehr geärgert. Es ist, wenn hier drei ASTen vertreten sind, nicht von einer Repräsentativität zu sprechen, schon gar nicht, wenn noch nicht einmal ein ASTA einer Universität dabei ist. Es ist auch, was viel schlimmer ist, bei den hochschulpolitischen Gruppen erst recht nicht von einer Repräsentativität zu sprechen. Diese Gruppen sind offensichtlich nach dem Kriterium "konservativ oder gemäßigt oder jedenfalls irgendwie genehm" ausgesucht worden. Ich darf Sie, verehrte Zuhörer, also nur bitten, nicht dem Irrtum zu erliegen, daß hier ein repräsentativer Querschnitt der Studentenschaft reden würde; dann könnten Sie vielleicht später mit Ereignissen in den Studentenschaften konfrontiert sein, die Sie nicht gewünscht haben.

(Zustimmung von ASTA-Vertretern)

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Der ASTA der RWTH Aachen konzentriert sich in seiner Stellungnahme auf vier Komplexe. Der erste ist das Studentenschaftsrecht, der zweite ist die Gremienzusammensetzung. Zu diesen beiden Punkten werde ich vortragen. Anschließend wird Frau Klein zum Komplex der Frauenförderung und der Frauenbeauftragten sprechen, danach Herr Ludwig zum Komplex der Drittmittelforschung.

Vors. Schultz-Tornau: Nur vorab: Ich bitte Sie, dabei zu bedenken, daß wir die insgesamt 10 Minuten für alle Sprecher vorgesehen haben!

Philipp: Das haben wir bei unserer Planung berücksichtigt.

Vors. Schultz-Tornau: Ich wollte das nur fürsorglich noch einmal sagen, damit keine Mißverständnisse aufkommen.

Philipp: Ja. - Wir waren gestern nicht da; insofern kenne ich die Stellungnahme der RWTH Aachen nicht. Ich bin damit aber durch die Vorbereitung so weit vertraut, daß ich glaube sagen zu können, daß wir die Grundlinie dieser Stellungnahme, nämlich die Hochschulautonomie zu stärken und im WissHG eine möglichst geringe Regelungsdichte zu befürworten, teilen können. Wir hätten uns von seiten der Studentenschaft aber in diesen Bemühungen eine etwas größere Konsequenz vorstellen können, insbesondere was den ersten von mir angesprochenen Punkt betrifft, nämlich das Studentenschaftsrecht.

Die Studentenschaft der RWTH Aachen ist ganz entschieden der Ansicht, daß der Novellierungsvorschlag, wie er im Moment vorliegt, insofern zu begrüßen ist, als hier der Satzungsautonomie der Studentenschaft einen gehörigen Schritt entgegengekommen wird. Wir begrüßen nicht viele Punkte in dem Gesetz, aber bei diesem Komplex sind wir unbedingt dafür, daß die vorgesehenen Änderungen tatsächlich durchgeführt werden.

Das bezieht sich in allererster Linie auf den Komplex der Regelungen bezüglich der Fachschaften. Wir haben, glaube ich, an der RWTH Aachen eine Sondersituation; einige Leute in Düsseldorf sind damit auch bereits in der Vergangenheit konfrontiert worden. Das im Moment geltende, im WissHG festgeschriebene Recht wird bei uns bei so gut wie keiner Fachschaft - mit einer Ausnahme - praktiziert. Die Fachschaften der RWTH Aachen haben das vor dem Studentenschaftsgesetz von 1978 gültige Recht bis heute aufrechterhalten, praktizieren also sozusagen illegale Systeme, und die Studentenschaft der RWTH ist mit aller Gewalt nicht dazu zu bewegen, das parlamentarische Prinzip auf Fachschaftsebene durchzuführen. Hier eröffnet der Novellierungsvorschlag die Möglichkeit, das Recht diesem faktisch Gegebenen anzupassen, und ich glaube, daß es im Sinne aller Beteiligten besser wäre, diese Möglichkeit auch tatsächlich in Gesetzestexte einfließen zu lassen; denn es ist so, daß die Studentenschaft der RWTH Aachen in der Vergangenheit tatsächlich viel Zeit mit Auseinandersetzungen zubringen mußte,

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Zeit, die sie viel lieber dafür genutzt hätte, über Studienreform oder ähnliche inhaltliche Fragen zu reden. Mit meinem Vorschlag unterstütze ich also sozusagen die Regierung oder beabsichtige, ihr den Rücken zu stärken. Das soll letztendlich dem Hochschulfrieden dienen. Hier ist es in der Vergangenheit gerade an der RWTH Aachen auch schon zu durchaus unschönen Begebenheiten gekommen.

Zur Gremienzusammensetzung haben Sie vermutlich bereits Sondermeinungen aus der RWTH Aachen gehört, Sondermeinungen der anwesenden Vertreter der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Diese kann ich nur unterstützen. Ich bin ebenfalls der Meinung, daß nicht nur die vom Novellierungsvorschlag vorgesehene Größe der Gremien, sondern auch deren Proporz unerträglich ist, was von den nichtprofessoralen Gruppen schlechterdings nicht hingenommen werden kann. Ich möchte hier, ohne auf die Details einzugehen, nur sagen, daß insbesondere die Zusammensetzung der Senate und der Fachbereichsräte und zusätzlich die Regelung der Dekanswahl in § 14 Abs. 2 - die zusätzliche Mehrheit der Professoren - als unannehmbar betrachtet werden.

Zum Abschluß meines Statements, bevor ich an Frau Klein weitergebe, möchte ich zu bedenken geben, daß sich, wenn diese Pläne durchgesetzt würden, für die Studenten tatsächlich mehr und mehr die Frage stellt, wo sie ihren Anliegen eigentlich noch Geltung verschaffen wollen. In den Hochschulgremien erscheint das schon jetzt einfach nicht mehr lohnend. Ich weiß nicht, ob es im Sinne der Landesregierung oder des Landtages sein könnte, wenn die Studentenschaft ihren Interessen wieder verstärkt außerhalb der Hochschulen und der Hochschulgremien Geltung verschaffen würde. - Vielen Dank.

Frau Klein: Um es anfangs deutlich festzustellen: Der ASTA der RWTH Aachen begrüßt prinzipiell die Einrichtung einer Frauenbeauftragten, wie sie im WissHG vorgesehen wird. Jedoch dürfen die Gesetzgeber nicht bei unverbindlichen Formulierungen stehenbleiben. Es müssen zumindest bezüglich des Wahlmodus sowie der Kompetenzen und Möglichkeiten der Stelle einer Frauenbeauftragten explizite Forderungen in den Gesetzestext mit aufgenommen werden, die dann auch verbindlich für alle Hochschulen sind; denn die Diskussionen, die wir in Aachen seit gut einem Jahr mit dem Rektorat, dem Senat und dem Sitzungsausschuß geführt haben, haben bestätigt, daß es unmöglich ist, dies in die Autonomie der Hochschule zu legen, deren Strukturen und Gremienmehrheitsverhältnisse eindeutig von Männern geprägt sind, u. a. eben auch von den Männern, die Frauen bei gleicher Qualifikation nicht einstellen, sexistische Skripte empfehlen oder solche Äußerungen selber in Vorlesungen machen und Frauenbeiträge in Seminaren nicht ernst nehmen; die Liste wäre noch ziemlich lange fortzusetzen.

Darüber hinaus muß das Land auch die nötigen finanziellen und personellen Mittel für eine solche Stelle bereitstellen, da sonst an der Ernsthaftigkeit des Vorhabens, die bestehende Frauendiskriminierung, die alle Bereiche der Hochschulen durchzieht, abzubauen, berechtigte Zweifel aufkommen - und das nicht nur bei uns.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Konkret sind unsere Hauptforderungen die folgenden:

Erstens. Was den Wahlmodus angeht, so muß die Frauenbeauftragte von allen an der Hochschule studierenden und beschäftigten Frauen und ausschließlich von den Frauen gewählt werden. Nur so kann gewährleistet werden, daß die Frauenbeauftragte das für ihre Arbeit unbedingt notwendige Vertrauen aller Frauen an der Hochschule besitzt. Eine Frauenbeauftragte, die von einem Senat gewählt wird, in dem in Aachen schätzungsweise - die genauen Zahlen habe ich jetzt leider nicht - etwa 40 Männer und 4 oder 5 Frauen sitzen und in dem Frauenanträge mit Regelmäßigkeit überstimmt werden, lehnen wir ab. Dies ist für uns nicht nur eine logisch sinnvolle, sondern auch eine politische Entscheidung.

Zweitens. Die Stelle der Frauenbeauftragten muß eine hauptamtliche sein. Zumindest muß eine hundertprozentige Freistellung mit Ersatz gewährleistet werden. Insofern unterstützen wir auch die Forderung unseres Rektorats, das vor kurzem an das Land die Forderung nach einer Stelle für das Amt einer Frauenbeauftragten gerichtet hat.

(Abg. Kniola (SPD): Sehr gut!)

Drittens fordern wir, daß der Frauenbeauftragten Stimm-, Rede- und Antragsrecht zumindest im Senat zugesichert werden muß; sonst wird sie, wie uns selbst männliche Wissenschaftler an der RWTH Aachen mitgeteilt haben, von den männlichen Professoren und Mitarbeitern nicht ernst genommen.

folgt S. 63

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Denn man muß bedenken, daß es nicht eine anonyme Gesellschaft ist, die Frauen unterdrückt, sondern daß die Unterdrückung im konkreten Einzelfall vom Mann ausgeht.

Viertens fordern wir, daß die Frauenbeauftragte mit den Möglichkeiten ausgestattet werden muß, bei Personalentscheidungen initiativ zu werden und im Sinne einer Quotierung zu wirken. Das sind übrigens Forderungen, wie sie auch von dem Arbeitskreis "Wissenschaftlerinnen in Nordrhein-Westfalen", deren Vertreter hier leider nicht eingeladen wurden, aufgestellt worden sind.

Unserer Meinung nach kann nur eine mit diesen Möglichkeiten ausgestattete Stelle einer Frauenbeauftragten ein erster Schritt in die Richtung sein, bestehende Benachteiligungen der Frauen an den Hochschulen abzubauen und eine reale Gleichstellung - die formale haben wir seit 40 Jahren - zu erreichen.

Ich komme zum Schluß. Unverbindliche Rahmenkonzepte mit Empfehlungscharakter werden nur wenig zum Abbau der Diskriminierung der Frauen an den Hochschulen beitragen. Eine Alibi-Frau - nichts anderes wäre dann eine sogenannte Frauenbeauftragte -, die ohne Stelle und ohne irgendeine Kompetenz und ohne Möglichkeiten dasteht, lehnen wir ab. Wir fordern deshalb, daß § 23 a des WissHG-Entwurfs noch einmal umgeändert wird und daß unsere Forderungen Eingang finden.

Diese und noch weitere Forderungen haben 145 Angehörige der RWTH Aachen unterschrieben, darunter nicht nur Studierende, sondern auch eine Professorin und - man höre und staune - ein Professor sowie einige wissenschaftliche Mitarbeiter und einige nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter. Diese Liste wurde ebenfalls von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - und zwar sowohl von der Hochschulgruppe als auch von der Gruppe der Studierenden - und auch von der Evangelischen Studiengemeinde Aachen sowie darüber hinaus auch noch von vielen - den meisten - Fachschaften unterstützt.

Um deutlich zu machen, daß diese Forderungen nicht nur die Forderungen der Studierenden sind, habe ich auch noch eine Erklärung der Dekanin der Pädagogischen Fakultät mitgebracht, in der sie und andere Wissenschaftlerinnen ähnliche Forderungen aufgestellt haben. Eigentlich wollte ich sie Frau Brunn überreichen; jetzt muß sie mir sonst jemand abnehmen. Zum Schluß meines Redebeitrages möchte ich diese Erklärung gern überreichen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. - Zehn Minuten sind zwar schon deutlich überschritten, trotzdem erteile ich Ihnen, Herr Ludwig, das Wort in der Hoffnung, daß Sie sich kurzfassen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Ludwig (ASTA der RWTH Aachen): Ich bemühe mich, mich kurzzufassen, will aber etwas zu dem Komplex Drittmittelforschung sagen, und zwar nicht zuletzt auch deshalb, weil sich der ASTA der RWTH eingehend mit diesem Thema befaßt hat und weil die TH Aachen insofern besonders betroffen ist, als sie ja die Hochschule mit den meisten Drittmitteln in der ganzen Bundesrepublik ist.

Bevor ich konkret zum WissHG komme und unsere diesbezüglichen Forderungen formuliere, will ich zunächst ein paar Fakten zur Drittmittelforschung nennen, die unsere Forderungen dann auch verständlicher werden lassen. Es wird sicher allen Beteiligten hier bekannt sein, daß der Umfang der Drittmittelforschung in den letzten fünf Jahren zugenommen hat und daß das Volumen der Drittmittelforschung von 279 Millionen DM auf 409 Millionen DM angestiegen ist. In diesem Bereich ist festzustellen, daß sich das Land dort aus der finanziellen Verantwortung stiehlt bzw. daß der Drittmittelanteil des Landes sowohl prozentual als auch absolut zurückgegangen ist, während der Anteil der sogenannten Forschungsförderer - worunter vornehmlich die Industrie zu verstehen ist - an den Sonderforschungsbereichen zugenommen hat, und zwar von 11,5 % im Jahre 1979 auf 21 % im Jahre 1984. Die TH Aachen allein - deshalb bedrückt uns das Problem auch so stark - hat 40 % aller Drittmittel in Nordrhein-Westfalen erhalten, und der Industrieanteil an diesen Drittmitteln ist bereits auf 30,5 % emporgeschnellt.

Wir sind der Meinung, daß die verstärkte Drittmittelforschung - das WissHG läßt ja zu einer verstärkten Einwerbung in diesem Bereich ein - einen selektiven und strukturierenden Einfluß auf die Hochschullandschaft hat und auch hochschulintern entsprechende Wirkungen entfaltet, daß sie einen negativen Einfluß auf die Lehre haben wird und auch jetzt schon hat und daß die vielgepriesene Freiheit von Forschung und Lehre, die ja hier auch immer von der Professorenschaft stark vertreten worden ist, leiden wird.

Ich will das kurz wie folgt begründen:

Erstens. Durch die Verteilung der Drittmittel - 70 % gehen in den ingenieur - und naturwissenschaftlichen Bereich, aber nur 4 % in den geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich - und durch die Verteilung der öffentlichen Mittel wird die Trennung, die eh schon sichtbar ist, weiter verschärft; die Geisteswissenschaften werden weiter in den Hintergrund gedrängt, allenfalls reduziert auf Akzeptanzwissenschaften zur Begleitung der High-Tech-Entwicklung.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Zweitens. Durch die erhöhte Drittmittelvergabe, vor allen Dingen auch durch die Privatwirtschaft, verstärkt sich die Klassifizierung zwischen den Hochschultypen - das kann von der Landesregierung ja auch nicht gewollt sein -, nämlich die Klassifizierung zwischen Gesamthochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und Technischen Hochschulen. Das begründet sich wie folgt: Die TH Aachen allein hat 1984 145 Millionen DM erhalten; im vergangenen Jahr waren es sogar 160 Millionen DM. Sie erhält damit dreimal so viele Drittmittel wie alle Gesamthochschulen zusammen. Die Fachhochschulen beklagen sogar einen absoluten und prozentualen Rückgang der Drittmittelforschung. Von den 409 Millionen DM erhalten sie gerade 2 Millionen DM, also ganze 0,5 %. Das heißt für uns - das kritisieren wir -: Die Aufgabenteilung ist quasi perfekt; die Fachhochschulen bilden aus, und an den Universitäten wird geforscht.

Drittens sind wir der Meinung, daß die verstärkte Einwerbung von Drittmitteln es der Landesregierung erlaubt, sich weiter aus der finanziellen Verantwortung zu stehlen und Sparmaßnahmen im regulären Haushalt durchzuführen. Das Verhältnis zwischen öffentlichen Geldern und Drittmitteln wird sich vor allen Dingen auch im Sachmittelbereich weiter verschärfen. Es hat sich von 1979 auf 1984 von 0,46:1 auf 0,33:1 verschlechtert. An der TH Aachen - deshalb ist das auch für uns ein besonderes Problem - hat es in diesem Zeitraum einen Sprung von 1,5 auf 1,9 im Verhältnis gegeben. In den Ingenieurwissenschaften verschlechterte sich diese Relation sogar von 1:1 auf 1:14.

Das Problem, das wir dabei sehen, ist, daß - das wurde vorhin auch schon einmal gesagt - allenfalls die Grundausrüstung über den regulären Etat finanziert wird, während konkrete Forschungsprojekte immer abhängiger von Drittmitteln werden. Wenn ich daran denke, daß die Landesregierung einen ökonomischen, ökologischen und sozialen Umbau dieses Landes befürwortet, frage ich mich, wo die Hebel dafür im Forschungsbereich der Universitäten sein sollen.

Viertens - das betrifft vor allen Dingen die Studentenschaft -: Wir sind der Meinung, daß verstärkte Drittmittelforschung den Lehrprozeß negativ beeinflusst, denn vor allen Dingen bei Drittmittelforschung entsteht bekanntlich ein verstärkter Termindruck, der dazu führt, daß die Lehre für viele Professoren zur lästigen Zusatzverpflichtung verkommt. Daraus werden gleichzeitig Forderungen nach kürzeren Studiengängen und nach einer rigiden Anwendung von Regelstudienzeiten abgeleitet.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Dann kurz noch etwas zu den Kontrollmöglichkeiten und zu der sogenannten Freiheit von Forschung und Lehre, die ich am Anfang angesprochen habe. Hier ist festzustellen, daß durch die forcierte Einwerbung von Drittmitteln und durch forcierte Drittmittelforschung eine verstärkte Geheimhaltungsforschung betrieben wird, was zu einer wissenschaftlichen Abschottung führt. Es kommt z.B. vor, daß Promotionsergebnisse zu spät veröffentlicht werden und zunächst dem Drittmittelgeber zur Verfügung gestellt werden. Es kommt vor - das kann auch am Falle Aachen belegt werden -, daß Diplomanden gezwungen werden, vor der Annahme einer Diplomarbeit auf sämtliche Ansprüche ihrer Forschungsergebnisse aus Urheber- und Patentrecht zu verzichten. Es kommt häufig auch vor, daß Forschungsergebnisse nur verkürzt und damit nicht nachprüfbar veröffentlicht werden, was gegen den Wissenschafts-Ehrenkodex verstößt. Das sind die Punkte, die uns dem Thema Drittmittelforschung zunächst einmal sehr kritisch gegenüberstehen lassen.

Über das Hochschulrahmengesetz sind drei wesentliche Schwerpunkte hereingekommen - die wir kritisieren -, nämlich: Die Durchführung von Drittmittelprojekten darf nicht mehr von der Genehmigung eines Hochschulgremiums abhängig gemacht werden; das betreffende Hochschulmitglied kann die Mittel selbst verwalten, und das betreffende Hochschulmitglied kann in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern selbst schließen.

Wir finden es empörend - jetzt komme ich zur Landesregierung -, daß diese Vorschriften aus der HRG-Novelle quasi unkritisch übernommen worden sind. Es ist in diesem Falle wirklich nicht so, daß es den Leuten leid getan hätte, sondern es ist so, daß ja der Herr Krumsiek schon damals einer der großen Vorreiter dieser Drittmittel-Regelung war. Insofern schließt sich die Landesregierung dieser Vorgabe sicher händereibend an. Daraus macht sie auch keinen Hehl, denn sie knüpft ja eigentlich an das an, was auf Grund des Erlasses von 1984 schon gängige Praxis ist.

Deshalb fordern wir ganz konkret - da hat die Landesregierung durchaus noch Handlungsspielraum -:

Erstens: Anzeigepflicht für Drittmittelforschung gegenüber Senat und Fachbereichsräten. Das ist nach dem HRG und den dort gemachten Vorgaben durchaus noch möglich.

Zweitens: Veröffentlichung aller Forschungsprojekte, und zwar innerhalb eines Zeitrahmens von sechs Monaten und nicht - wie es im HRG so lax geschrieben steht - "in absehbarer Zeit".

Drittens: Abstandnehmen von privatrechtlichen Dienstverträgen; hier ist aus einer Kann-Bestimmung eine Soll-Bestimmung gemacht worden. - Danke.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Vorsitzender: Ich bedanke mich ebenfalls, auch wenn Sie jetzt fast 20 Minuten Redezeit hatten.

Ich möchte nicht noch einmal etwas zu der Kritik sagen, die hier an der Anhörung geäußert worden ist, da wir ja hier keine Anhörung zum Anhörungsrecht und zur Anhörungspraxis des Landtags und seiner Ausschüsse durchführen, sondern ich möchte nur etwas zu zwei Bemerkungen sagen, die sachlich falsch waren.

Wir haben nicht drei, sondern vier ASTen eingeladen. An sich hätte ich vermuten dürfen, daß dem ASTA der RWTH Aachen, wenn er Kritik übt, es sei keine Universität eingeladen worden, bekannt ist, daß die RWTH zwar die Bezeichnung "TH" trägt, aber eine Universität ist und daß außerdem auch die Gesamthochschulen Wert darauf legen, Universitäten zu sein.

Wir kommen dann zum ASTA der Fachhochschule Köln.

Howaldt (ASTA der FH Köln): Ich will sagen, daß wir vor allem auch für den Koordinationsausschuß des Landes-ASTen-Treffs hier reden, der ja nicht - -

Vorsitzender: Wenn Sie für den Koordinationsausschuß des Landes-ASTen-Treffs reden,

(Howaldt: Auch!)

dann muß ich Ihnen das Wort entziehen. Eingeladen ist der ASTA der Fachhochschule Köln. Es ist nicht meine Aufgabe zu kontrollieren, wen der ASTA hierherschickt, aber es geht nicht an, daß oft die Hintertür-Gruppen hier sprechen, die gar nicht eingeladen sind. Das kann ich als Vorsitzender nicht dulden. Ich vergesse diese Bemerkung also und bitte Sie, hier für den ASTA der Fachhochschule Köln zu sprechen.

Howaldt: Dann werde ich als Vertreter des ASTA der Fachhochschule Köln halt Stellungnahmen des Koordinationsausschusses des Landes-ASTen-Treffs vorlesen; das wird mir auf jeden Fall möglich sein.

Ich möchte hier auch noch einmal auf die Einladungspraxis verweisen und auch noch einmal aufs schärfste dagegen protestieren. Ich finde auch, daß die Bemerkungen, die Sie als Vorsitzender des Ausschusses gemacht haben, auch nicht ausreichen. Ich finde, welche ASTen hier sprechen und wer die studentischen Interessen hier vertritt, entscheiden immer noch die ASTen selber. Das entscheidet das Landes-ASTen-Treffen und nicht der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung.

Vorsitzender: Es tut mir leid. Ich muß Sie wirklich bitten, zur Sache zu kommen. Ich kann das nicht hinnehmen. Wir führen hier keine Anhörung zum Anhörungsrecht und zur Anhörungspraxis des Landtags durch. Der Landtag - das bitte ich zur Kenntnis zu nehmen - ist souverän, wen er einlädt und wen er nicht einlädt. Ich bitte deshalb, diese Diskussion in Zukunft zu unterlassen, weil sie nicht hierhergehört. Wenn Sie damit nicht Schuß machen, muß ich Ihnen das Wort entziehen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Howaldt: Es muß ja wohl möglich sein, daran Kritik zu üben, auch wenn er souverän ist. Das wird doch wohl noch gestattet sein, ja?

Vorsitzender: Nicht in diesem Raum. Das ist jetzt auch mehrfach geschehen. Wir alle hier haben auch noch anderes zu tun. Ich bitte also darum, daß wir uns auf die Sache beschränken, um die es heute geht. Ich werde Ihnen bei jeder weiteren Bemerkung zu diesem Thema das Wort entziehen. Das kündige ich Ihnen hiermit an.

Howaldt: Ich werde jetzt die Stellungnahme des Koordinationsausschusses des Landes-ASTen-Treffens zum Entwurf für ein neues WissHG verlesen. Diese Stellungnahme wird auch von hochschulpolitischen Gruppierungen getragen, von MSB, SHB, Juso-Hochschulgruppen und den Vertretern der Basisgruppen. - Ich beginne:

Durch die Novellierung des HRG von 1985 wurden die Bundesländer verpflichtet, ihre Landeshochschulgesetze bis zum 22.11.1987 dem geänderten HRG anzupassen. Da die Novellierung des HRG gegen den breiten Widerstand von Hochschulen, Studenten- und Studentinnschaften, Gewerkschaften, GRÜNEN und der SPD durchgesetzt wurde, halten wir es für richtig, daß die Landesregierung ihre Landeshochschulgesetze nicht anpaßt. Dies wird bereits in den Bundesländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen - dort allerdings auf Grund der studentischen Proteste - praktiziert.

Der vorliegende Gesetzentwurf nutzt unseres Erachtens bestehende Spielräume nicht aus und erhält kaum Ansätze einer fortschrittlichen Hochschulpolitik. Erwähnenswert ist, daß die §§ 10 und 11 des HRG - Steilkurse und Sonderstudiengänge - nicht übernommen worden sind. Diese Paragraphen sehen eine massive Verschlechterung des Studiums vor. Positiven Ansätzen in den Bereichen Frauenförderung und Studentenschaftsrecht, die noch nicht weit genug gehen, stehen Verschlechterungen in den Bereichen Studium und Mitbestimmung gegenüber, die teilweise noch über das Hochschulrahmengesetz hinausgehen.

So Auszüge aus dem Punkt "Zur Bewertung im einzelnen".

Erstens: Zum Studium, Studienreformkommission. Durch das HRG werden die Studienreformkommissionen abgeschafft. Sie sollen 1987 auslaufen. Dem folgt der WissHG-Entwurf. Die Studienreform soll nun weitgehend von den Hochschulen selber getragen werden. Hinzu kommt, daß Studienordnungen künftig nicht mehr genehmigungspflichtig sind. Durch diese Maßnahmen, die vom HRG vorgegeben sind, soll eine Differenzierung der Hochschulen als Voraussetzung eines Wettbewerbs der Hochschulen untereinander gefördert werden. Auf Landesebene ist im Bereich der Studienreform lediglich eine gemeinsame Kommission aus acht Vertretern/Vertreterinnen der Hochschulen, vier Vertretern staatlicher Stellen sowie zwei Vertretern aus der Berufspraxis vorgesehen. Gegenüber der bisherigen gemeinsamen Kommission wird der Einfluß der Hochschulen verringert. Zwar ist zuzugeben, daß die Studienreform-

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

kommissionen, die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt haben. Ob aber die nun vorgesehenen Maßnahmen die Studienreform weiterbringen, ist mehr als fraglich.

Zum Punkt Verkürzung der Studienzeiten : Neue Aufgaben der Studienreform und damit auch der gemeinsamen Kommission ist die Verkürzung der Studienzeiten. Man kann sicherlich darüber diskutieren, ob und vor allem unter welchen Bedingungen eine Verkürzung der Studienzzeit sinnvoll ist. Diese Diskussion darf aber nicht - wie im WissHG-Entwurf - auf rein administrative Maßnahmen sich beschränken. Eine Verkürzung der Studienzeiten ist nur akzeptabel, wenn sie am Ende einer inhaltlichen Studienreform steht. Sie darf diese Reform aber nicht ersetzen. Im WissHG-Entwurf dienen die Verschärfungen bei der Regelstudienzeit und bei der Zwischenprüfung der Verkürzung der Studienzeiten. Dabei enthält der Regierungsentwurf bei der Zwischenprüfung Verschärfungen, die noch über § 15 des HRG hinausgehen. Das sind: Die Zwischenprüfung ist für alle Studiengänge obligatorisch, und es fehlen die Möglichkeiten, Zwischenprüfungen auch studienbegleitend auszugestalten, wie es derzeit viele Prüfungsordnungen vorsehen. Diese Maßnahmen führen zu weiterem Leistungsdruck und zu noch mehr sturer Paukerei. Hier soll die Neuregelung des Jura-Studiums, die der Landtag 1985 beschlossen hat, ein abschreckendes Beispiel sein: Zwischenprüfung und Verkürzung der Studienzzeit bei gleichzeitiger Ausweitung des Prüfungsstoffes.

Drittens: Zum Zwei-Klassen-Studium. Die sogenannte Steilkurse und Sonderstudiengänge, §§ 10 und 11 des HRG, werden, wie Anke Brunn versprochen hat, nicht übernommen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir kritisieren jedoch die oft schon herrschende Praxis von Elite-Seminaren und Elite-Aufbaustudiengängen mit persönlichen Auswahlgesprächen und anderen Auswahlverfahren.

Viertens: Exmatrikulation. Abzulehnen ist die neu vorgeschlagene Regelung, wonach diejenigen, die sich nicht rechtzeitig zurückmelden, exmatrikuliert werden müssen.

Fünftens: Weiterbildung. Die Gebühren für Gasthörer werden drastisch erhöht, worunter alle Weiterbildungsangebote fallen, einschließlich das weiterbildende Studium. Die Gesamtgebühr besteht aus einer allgemeinen Gasthörerengebühr - je Halbjahr zu 75 DM - und aus einer oder mehreren Gasthörerengebühren, die kostendeckend sein sollen und je Veranstaltung pro Semester mindestens 75 DM beträgt.

Zur Kritik zu diesem Punkt: Der WissHG-Entwurf schafft keine wirksamen Instrumente, die eine inhaltlich sinnvolle Studienreform gewährleisten. Statt dessen enthält der Entwurf zahlreiche administrative Studienverschärfungen. Positiv ist, daß

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

es Steilkurse und Sonderstudiengänge laut WissHG nicht geben soll. - Zu den anderen Punkten im einzelnen noch einmal Auszüge von Florence.

Frau Guesnet (ASTA der FH Köln): Zum Punkt Frauenförderung können wir - auch um Zeit zu sparen - den Ausführungen der Vertreter der RWTH Aachen folgen. Das steht ja auch in unserer Stellungnahme.

Gestatten Sie mir eine persönliche Bemerkung zu bestimmten Strukturen innerhalb des Wissenschaftsbetriebs. Ich möchte alle Herren hier darauf hinweisen, daß wir seit einiger Zeit eine Ministerin haben. Es fällt wohl schwer, das anzuerkennen, aber es ist eine Frau. Ich fände es ganz gut, wenn es demnächst berücksichtigt würde.

Drittens: Mitbestimmung. Kernpunkt der Hochschulreform in den 70er Jahren war die Forderung nach einer Demokratisierung der Hochschulen und nach mehr Mitbestimmung. Schon das Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973 und das HRG von 1976 brachten in diesem Bereich erhebliche Rückschritte, indem die absolute Mehrheit der Professoren in allen wichtigen Fragen festgeschrieben wurde. Die HRG-Novelle von 1986 brachte weitere Verschlechterungen bei der Mitbestimmung. Die Ausweitung der Professorenmehrheit in den Gremien, die absolute Mehrheit auch im Konvent, unter bestimmten Voraussetzungen das Erfordernis einer doppelten Mehrheit bei der Wahl der Dekane und der Ausschluß aller Nicht-Professorinnen von der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen sind hier die gravierendsten Einschränkungen. Diese Maßnahmen setzt der WissHG-Entwurf (gezwungenermaßen) um.

Auch mit der Ergänzung des § 8 Abs. 4 geht die Landesregierung noch einmal über die Bestimmungen des HRG hinaus. Diese Ergänzung besagt, daß Mitglieder der Hochschulen, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören können, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. Da finde ich eine Klärung im Sinne der Gewerkschaften, die eingefordert worden ist, was eigentlich Personalangelegenheiten sind, sehr hilfreich.

Zur Personalstruktur. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme etwas zu den einzelnen Gremien ausgeführt. Dazu möchte ich jetzt nichts mehr sagen. Von Gewerkschaftsseite und von der Seite der ASTen ist zu den wichtigsten Punkten schon etwas gesagt worden, auch zur Personalstruktur.

Zum Studentenschaftsrecht sagen wir: Eine Änderung dieses Rechts ist vonnöten. Die repressiven Detailregelungen der §§ 71 bis 79 WissHG ließen die Satzungsautonomie der Studentenschaft zur Farce werden. Die Rechtsprechung zum politischen Mandat wurde

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1984
Lu/Schw

immer repressiver. Die Wahrnehmung des politischen Mandats wird von den Strafgerichten als Veruntreuung studentischer Gelder immer mehr kriminalisiert. Hier muß mehr Spielraum für die Studentenschaften geschaffen werden.

Der WissHG-Entwurf enthält davon nichts außer der Bemerkung: "Die Wahrnehmung des ... allgemeinpolitischen Mandats durch die Studentenschaften ... legen eine Überprüfung ... nahe" - hin zur Abschaffung der verfaßten Studentenschaft. Es wird als großes Zugeständnis verkauft, daß die verfaßte Studentenschaft dennoch nicht abgeschafft wird.

Änderungen im Studentenschaftsrecht gibt es im Bereich der Fachschaften. Hier enthält der WissHG-Entwurf keine Regelungen mehr. Eine geringe Regelungsdichte im Fachschaftenteil ist grundsätzlich zu begrüßen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, schlagen wir folgende Formulierung vor:

Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften.
Näheres regelt die Satzung der Studentenschaft.

Eine sehr versteckte Änderung gibt es im Bereich der Wahlen der Studentenschaft. In § 77 Abs. 4 wird der wichtige Teilsatz gestrichen, daß die Hochschulen allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zuzusenden haben. Für den Fall, daß dieser Teilsatz gestrichen werden sollte, können Hochschulleitungen die Übernahme der Kosten für die Versendung von Wahlbenachrichtigungen verweigern. Wir fordern die Beibehaltung des Wortlauts des § 77 Abs. 6 Satz 2 in der alten Fassung.

Drittmittelforschung. Hier ist es empörend, wie die Landesregierung die nahtlose Übernahme der Vorgaben der HRG-Novellierung begründet. Die Vorschriften des HRG seien übliche Praxis, die faktisch seit dem Runderlaß vom 1.8.1984 eingeführt worden seien. Dies ist faktisch unstrittig, berücksichtigt aber nicht die studentische Forderung nach einer starken Kontrolle aller Drittmittel, die an die Hochschule fließen. Daß Professoren unkontrolliert von der Hochschulverwaltung Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsverfahren annehmen und - wenn der Drittmittelgeber dies zuläßt - Privatverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern abschließen dürfen, ist ebenso wie die mangelhafte Veröffentlichungspflicht ein Skandal. Durch die Ertragswirtschaft aus Forschungsvorhaben und den Wettbewerb um Drittmittel werden Hochschultypen weiter klassifiziert, an den Hochschulen die Geisteswissenschaften weiter zurückgedrängt, und der Landesregierung wird Gelegenheit gegeben, sich aus der Verantwortung einer ausreichenden finanziellen Ausstattung der Hochschulen zu stellen. Weiteres ist eigentlich von den Vertretern der ASTen, die bisher gesprochen haben, gesagt worden.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Noch ein Satz zu Privathochschulen. Im Bereich der Anerkennung privater Hochschulen hat die Landesregierung eine Kehrtwendung vollzogen. Private Hochschulen erhalten einen Rechtsanspruch auf Anerkennung, wenn sie bestimmte Vorgaben erfüllen. Privathochschulen müssen also demnächst anerkannt werden, auch wenn sie ein Zwei-Klassen-Studium vorsehen und die Mitbestimmung hinter das WissHG zurückfällt und die Finanzierung nicht gesichert ist. Dem Land müßte auch künftig bei der Anerkennung von Privathochschulen mehr Spielraum bleiben.

Ich fasse ganz kurz zusammen: Wir lehnen den vorliegenden Regierungsentwurf für ein novelliertes WissHG ab. Grundsätzlich sehen wir aktuell keinen Anpassungsbedarf. Vor allem die Verschärfung im Bereich des Studiums, der Abbau von Mitbestimmungsrechten und die Zementierung der unkontrollierten Drittmittelforschung sind für uns nicht akzeptabel.

Vorsitzender: Vielen Dank. Ich finde es zwar etwas bedauerlich, daß bei dem ASTA der Fachhochschule nur vom WissHG die Rede war. Es wäre ja ganz schön gewesen, wenn auch ein Wort zur Problematik der Fachhochschulen gefallen wäre.

(Beifall)

Aber das müssen Sie letztlich vertreten. Das können wir nicht steuern.

Als nächster hat Herr Webler vom ASTA der Fernuniversität - GHS Hagen das Wort.

Webler (ASTA der Fernuniversität - GHS - Hagen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich kurzfassen; ich hoffe, ich werde es auch. - Zuerst möchte ich grundsätzlich bemerken, daß es mich an sich sehr erstaunt, daß das Hochschulrahmengesetz von der SPD-Landesregierung sehr weit übernommen und in vielen Punkten sogar verschärft worden ist, obwohl es vorher von der Bundestags-Fraktion und anderen SPD-Leuten sehr scharf kritisiert worden ist. Das ist an sich eine Sache, die ich nicht nachvollziehen kann und die mich doch wirklich sehr erstaunt.

Ich möchte zusätzlich zu unserer schriftlichen Vorlage hier nur noch drei Punkte herausheben, die ganz wichtig sind und in denen wir uns teilweise allerdings auch von anderen ASTen unterscheiden. Für uns ist es sehr bedenklich, daß die alte Fachschaftsregelung aufgehoben wird. Indem man dem Studentenparlament freistellt, ob es in seiner Satzung Fachschaften zuläßt, schafft man für das Studentenparlament Möglichkeiten, politischen und finanziellen Druck auf die Fachschaften auszuüben. Das ist sicherlich nicht im Sinne der Studenten. Gerade durch eine gute Fachschaftsarbeit wird oft erst sinnvolle studentische Mitarbeit ermöglicht. Oft

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

werden nur Fachschaften in der Lage sein, fachspezifische Probleme zu erkennen und aufzugreifen. Für uns sind Fachschaften eine unverzichtbare Möglichkeit studentischer Arbeit.

Der zweite Punkt, der für uns auch sehr kritisch ist, ist die Verkürzung der Studienzeit. Die in der WissHG-Novelle angesprochene Verkürzung der Studienzeit lehnen wir ab, da zu befürchten ist, daß sich die Verkürzung nur auf administrative Maßnahmen beschränkt. Erst wenn inhaltliche und materielle Voraussetzungen für eine Verkürzung stimmen, ist eine solche als sinnvoll anzusehen. Hier muß ganz klar gesagt werden, daß da erst einmal gründlich ausgemistet werden muß und daß die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Es geht nicht an, das Studium zu verkürzen, während an den Arbeitsgruppen - ähnlich wie an Vorlesungen - 40 Leute teilnehmen; dabei kommt nichts heraus. Es müssen erst einmal genug Angestellte vorhanden sein, damit man in vernünftigen Gruppen sinnvoll arbeiten kann. Dann halten auch wir eine Verkürzung des Studiums für äußerst zweckmäßig.

Last, but not least halten wir es auch für sehr bedenklich, daß die Rechte der Studentenschaft ganz allgemein doch sehr beschnitten sind. Die Mehrheitsverteilung in sämtlichen Gremien geht wirklich zu Lasten aller Gruppen, die nicht unter das Professorat fallen. Wir möchten Sie auch hier bitten, diese Regelung zu überdenken. - Ich bedanke mich.

(Vereinzelt Beifall)

Vorsitzender: Ich darf mich auch ganz herzlich bedanken.

Wir kommen dann noch zum Deutschen Beamtenbund - Kunst und Wissenschaft -. Es spricht Frau Dr. Therese Sünger. - Bitte schön, Sie haben das Wort.

Frau Dr. Sünger (DBB): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich nicht zuletzt in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit kurzfassen. - Wir haben Ihnen mit unserem Schreiben vom 1. August unsere ausführliche Stellungnahme übersandt und in der Anlage in Thesenform ausdrücklich auf die großen Bedenken hingewiesen, die wir haben. Ich lese nur einige dieser Thesen vor: Trennung von Forschung und Lehre; Forschungsverbote statt Forschungsförderung; Angriffe auf die Hochschulautonomie usw.

Wie wir bei der Durchsicht des neuen Entwurfs nach mehr als einem Jahr feststellen, sind unsere Forderungen - von einer einzigen Ausnahme abgesehen - nicht berücksichtigt worden. Diese Ausnahme findet sich in § 23 a betreffend die Frauenbeauftragte. Hier ist, was wir ausdrücklich begrüßen, nunmehr vorgesehen, daß die Frauenbeauftragte Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wahrnimmt. Weiterhin ist vorgesehen, daß die Frauenbeauftragte zur Ausübung

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

ihres Amtes in angemessenem Umfang von ihren sonstigen Dienst-
aufgaben entlastet werden soll.

So sehr wir diese Änderungen im Vergleich zur Fassung von März 1986 begrüßen, so vermissen wir doch weiterhin die Vorgabe, daß die Frauenbeauftragte von den an den Hochschulen beschäftigten und studierenden Frauen vorgeschlagen bzw. gewählt wird. Hier ist seitens des Gesetzgebers zwingend vorzugeben, daß die Frauenbeauftragte von den Frauen gewählt wird, um eine bloße Ernennung seitens des Rektorats auszuschließen. Wir kennen mehrere Fälle, in denen die Frauenbeauftragte seitens des Rektorats ernannt worden ist. In einem Fall nutzen die Kolleginnen, wie wir erfahren haben, ihre zweijährige Amtszeit allerdings, um eine Wahlordnung aufzustellen.

Es ist hier im Laufe des Tages gesagt worden, der Rektor solle weiterhin das Vorschlagsrecht für die Prorektoren behalten. Meine Herren Abgeordneten, ich möchte hier zwar nicht zu dem Vorschlagsrecht des Rektors Stellung nehmen, aber das sollte doch nicht die Praxis für die Ernennung der Frauenbeauftragten sein.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Der Hinweis in der Begründung zu diesem Paragraphen, die Frauenbeauftragte sollte vom Vertrauen der Frauen in der Hochschule getragen sein, besagt etwas Selbstverständliches, ist für die praktische Umsetzung jedoch absolut unverbindlich.

Wir vermissen außerdem in § 23 a die Festschreibung der Rechte der Frauenbeauftragten. Wir vermissen die Festschreibung der Garantien für eine Ausstattung mit Personal- und mit Sachmitteln sowie die Bereitstellung von Ersatzstellen im Haushalt wegen ihrer Freistellung von den sonstigen Dienstaufgaben.

Im Augenblick vermisse ich den Herrn Abgeordneten Kniola. Ich wollte ihn direkt ansprechen. Aber er wird sicher das Protokoll nachlesen. Er hatte nämlich im Verlauf der heutigen Anhörung einiges angesprochen.

Im weiteren Zusammenhang mit Frauenförderung an den Hochschulen ist eine Ergänzung des Art. V des vorliegenden Entwurfs betreffend die Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes zwingend geboten. Ich muß dazu ein klein wenig ausholen: Obgleich die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen seit 1980 ihre eigenen Wissenschaftlerpersonalräte wählen, können diese Wissenschaftlerpersonalräte - auch das ist Ihnen hier schon in etwas spezifizierterer Form vorgetragen worden - gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes in bestimmten Fällen nur tätig werden, wenn die Betroffenen dies schriftlich beantragen. Nach nunmehr über 7jähriger Erfahrung mit dieser Bestimmung des Landespersonalvertretungsgesetzes, die als Schutzbestimmung für die Betroffenen gedacht war, steht fest, daß diese Schutzfunktion nicht erreicht, sondern in ihr Gegenteil verkehrt wird, da sich wegen der de facto stattfindenden Ausschaltung der Personalräte in der Mehrzahl der Fälle strukturelle und individuelle Diskriminierungen kaum nachweisen lassen.

Über diese notwendige Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes hinaus sind - damit komme ich zu einem Kernproblem des vorliegenden Gesetzentwurfes - nach unserer Auffassung weitere Personengruppen in den Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes einzubeziehen: die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Assistenten. Auf die Arbeit der wissenschaftlichen Hilfskräfte können die Hochschulen nicht verzichten; eine gesetzliche oder tarifrechtliche Absicherung wird ihnen jedoch verwehrt. Die Hochschulassistenten wurden 1980 nicht in die Geltung des Landespersonalvertretungsgesetzes einbezogen, weil sie an der Forschung beteiligt sind und - so die Mutmaßung - eine privilegierte Stellung einnehmen. Wenn das Gesetz so novelliert wird, wie es vorgesehen ist, gelten jedoch diese Argumente für die Assistenten und Assistentinnen nicht mehr. Sie sollen wieder - wie vor Inkrafttreten des WissHG - einem Professor zugeordnet werden. Zudem beabsichtigt der Gesetzgeber, einem größeren Personenkreis wissenschaftliche Forschung zu verbieten. Da ist auch im überarbeiteten Entwurf - auch das wurde schon gesagt, und ich kann es nur wiederholen - das Forschungsverbot für wissenschaftliche Assistenten in § 57 Abs. 1 Satz 3. Ich zitiere:

Aufgaben gemäß § 48 dürfen ihm nicht übertragen werden.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Entsprechendes soll nach § 58 Abs. 1 Satz 3 für Oberassistenten und nach § 59 Abs. 1 Satz 2 für Oberingenieure gelten, und es soll für wissenschaftliche Mitarbeiter gelten, wo es nunmehr genau wie bei den Assistenten heißt: Aufgaben gemäß § 48 dürfen ihnen nicht übertragen werden. Die nach bisher geltendem Recht vorgesehene Möglichkeit, daß wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen neuer Art - das sind diejenigen, die nach 1980 ihre Ämter übernommen haben - auf Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können, soll laut Entwurf entfallen. Entgegen der Begründung auf Seite 119 vermag ich hierin keine Präzisierung gegenüber dem Hochschulrahmengesetz zu sehen; vielmehr ist es eine verschärfende Einschränkung, für die eine Vorgabe in § 53 des Hochschulrahmengesetzes nicht zu erkennen ist.

Mit den aufgezeigten Forschungsverböten soll kraft Gesetzes eine Tatsache ignoriert werden, die in der Praxis der deutschen Universitäten bisher beachtet wurde, nämlich die Verbindung von Forschung und Lehre in der Weise, daß sich bestimmte Aufgaben in der Lehre, also Dienstpflichten des genannten Personenkreises, nur dann erfüllen lassen, wenn die Lehrenden zugleich forschen. Da die Forschungsverböte durch das Hochschulrahmengesetz nicht vorgegeben sind, jedoch die Einheit von Lehre und Forschung beenden würden, fordern wir die ersatzlose Streichung dieser Forschungsverböte.

Auf diese Ausführungen möchte ich mich beschränken und möchte noch einmal ausdrücklich auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen. - Zum Verhältnis zwischen der Frauenbeauftragten und dem Landespersonalvertretungsgesetz hätte ich noch einiges zu sagen, aber vielleicht kommen dazu noch Fragen.

(Beifall)

Vors. Schultz-Tornau: Herzlichen Dank! - Das Stichwort "Fragen" war richtig, denn wir kommen jetzt direkt zur nächsten Fragerunde. Ich darf zunächst Herrn Schultheis das Wort geben.

Abg. Schultheis (SPD): Ich möchte drei Fragenbereiche ansprechen, die insbesondere die ASTen angehen. Zum einen besteht, was die Studienordnungen angeht, ein Widerspruch zwischen den Forderungen von Frau Ernst und von Herrn Philipp. Rüdiger Philipp hat gesagt: Wir begrüßen die Stärkung der Hochschulautonomie, und dazu gehört natürlich auch, daß die Studienordnungen in den Gremien der Hochschule verabschiedet werden können und nicht der Genehmigungspflicht des Ministeriums unterliegen. Frau Ernst hat gesagt, dies sei nicht wünschenswert. Meine Frage an die Vertreter der ASTen lautet daher, zu welcher Position man sich aus der Sicht der studentischen Vertreter mehr hingezogen fühlt.

Ein zweiter Punkt ist das Stimmrecht der Frauenbeauftragten. Es ist gesagt worden, daß die Rechte und Kompetenzen der Frauenbeauftragten präziser formuliert werden müßten. Ist dann, wenn diese Kompetenzen entsprechend ausgestattet wären, das Stimmrecht unbedingt erforderlich, um die Interessen der Frauen in den Hochschulen durchsetzen zu können?

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Wenn dies aus der Sicht der ASTen nicht der Fall sein sollte: Welcher Gruppe im Senat müßte man dann die Frauenbeauftragte zurechnen? Dies könnte ja, was die Paritäten angeht, zu Verschiebungen führen, womöglich zu einer Stärkung der Professorenmehrheit.

Ein dritter Punkt, die Fachschaften betreffend: Von Frau Guesnet ist gefordert worden, daß die Satzung der Studentenschaft dies regeln soll. Nun steht ja gerade in § 76 des Gesetzes, daß die Satzung der Studentenschaft regeln soll, welche Fachschaften mit welchen Kompetenzen es gibt. Ich glaube also, da gehen die Meinungen auch auseinander. Wenn ich einmal die Vertreter der RWTH Aachen nehme, kann ich mir vorstellen, daß in dieser Frage z. B. der Herr Ruhfus anderer Meinung sein könnte als der Herr Philipp oder der Herr Ludwig, nämlich daß sehr wohl die Fachschaften gesetzlich festgeschrieben werden sollten und daß es eben nicht der Satzung der Studentenschaft überlassen bleibt, diese einzurichten. Könnten die Vertreter der ASTen dazu auch noch einmal Stellung beziehen?

Vors. Schultz-Tornau: Herzlichen Dank. - Wer möchte zur ersten Frage nach der Hochschulautonomie etwas sagen? - Bitte sehr.

Webler (ASTA Hagen): Ich habe das eben nicht ausdrücklich gesagt, weil es bei uns in den schriftlichen Festlegungen stand. Wir sind auch ganz entschieden dagegen, daß die Studienreformkommission stirbt, so daß diese Arbeit in Zukunft nur noch in den Hochschulen gemacht wird. Wir sind dafür, daß da weiterhin eine Kontrollfunktion besteht, in diesem Falle über Frau Brunn.

Philipp (ASTA Aachen): Herr Schultheis hat mich gerade direkt angesprochen, und deswegen möchte ich meine Position präzisieren, obwohl ich dazu kein dezidiertes Urteil des Aachener ASTA abgeben zu können glaube.

Ich bin in der Tat der Meinung, daß die Erstellung von Studienordnungen in die letzte Entscheidungskompetenz der Hochschulen fällt. Ich betone, daß die Kompetenz dort liegt, präzisiere dies aber insofern, als das unbedingt voraussetzt, daß die Entscheidungsstrukturen innerhalb der Hochschule auch demokratisch sind, also mindestens so demokratisch, wie die Vorgaben des HRG es noch zulassen, aber selbst das sehe ich dann schon skeptisch. Ich bin also nicht der Ansicht, daß die Erstellung von Studienordnungen in die Kompetenz einer Professorenmehrheit fallen sollte; es geht vielmehr um die Kompetenz der Hochschulmitglieder insgesamt.

Einen Bedarf an Koordinierung auf Landesebene mag es da durchaus geben; ich lehne aber eine letztliche Entscheidungskompetenz der Landesseite in diesen Fragen kategorisch ab. - Dies aber nur als private Stellungnahme dazu.

Vors. Schultz-Tornau: Wir kommen dann zum Thema des Stimmrechts der Frauenbeauftragten. Wer äußert sich dazu? - Bitte.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1981
Dr. Ro

Frau Guesnet (ASTA FHS Köln): Wir denken schon, daß dieses Stimmrecht auf jeden Fall erforderlich ist, weil wir an den Hochschulen bei sämtlichen Auseinandersetzungen um Frauenförderpläne und um Frauenbeauftragte damit konfrontiert sind, daß wir oft kein Stimmrecht haben, ja, noch nicht einmal Rederecht haben, z. B. wenn keine weibliche Vertreterin im Senat ist. Wir halten es schon für erforderlich, den jahrelangen sehr harten Diskriminierungen von Frauen im Hochschulbetrieb auch Macht entgegenzusetzen, denn am Schluß geht es immer wieder darum, ob man auch wirklich Durchsetzungsmöglichkeiten hat. Deswegen fordern wir natürlich das Stimmrecht in allen Gremien, wo es eben noch möglich ist.

Welcher Gruppe das zuzurechnen ist, ist klar, und dazu hat ja die Kollegin von der RWTH eben auch etwas gesagt. Es ist die Gruppe der Frauen. Deswegen wollen wir ja auch, daß diese Frauenbeauftragte von uns gewählt und nicht von jemand anderem eingesetzt wird. Die Frauenbeauftragte ist dann nur diesen Vollversammlungen - oder wie man das nennen will - verpflichtet.

Es kann gut sein, daß das nicht in die üblichen Kategorien paßt, die wir alle vielleicht noch im Kopf haben. Aber man braucht manchmal neue Gedanken und Kategorien, um unsere Rechte endlich auch an den NRW-Hochschulen durchzusetzen.

Nun noch etwas zu den Fachschaften: Wir finden, daß zur Absicherung auf jeden Fall im Hochschulgesetz stehen muß, daß sich die Studentenschaft in Fachschaften gliedert. Es reicht nicht aus, zu sagen, daß sie sich gliedern kann, denn ich möchte verschiedenen Kollegen darin recht geben, daß sonst ein ASTA oder ein Studentenparlament mal eben die Fachschaften abschaffen kann. Darum darf es auf keinen Fall gehen, und ich glaube, das will auch niemand. Wir brauchen starke Fachschaftsräte. Was ich dabei positiv finde, ist, daß hier z. B. außer acht gelassen wird, wie sich diese Fachschaften wählen. Das finde ich richtig, denn es ist unsere Sache, wie wir das zustande bringen.

Vors. Schultz-Tornau: Herzlichen Dank. - Zum Thema der Frauenbeauftragten kommen jetzt noch zwei Nachfragen, und die Antworten darauf sollten in die weiteren Stellungnahmen einbezogen werden. Bitte, Herr Kollege Schultheis.

Abg. Schultheis (SPD): Ich würde es natürlich für wünschenswert halten, wenn alle Gruppen an den Universitäten, Wissenschaftler, Nichtwissenschaftler und Studenten, was die Geschlechter angeht, paritätisch vertreten wären. Meine Frage zielte nur darauf, welcher Gruppe im klassischen Modell der Gruppenuniversität dieses Stimmrecht zugeordnet werden soll. Darum ging es!

Abg. Reymann (SPD): Meine Frage geht in dieselbe Richtung. Wenn ich mir vorstelle, daß quasi eine Urwahl durchgeführt wird, und wenn man sich dann natürlich auch darüber unterhalten kann, wer mit welcher Interessenlage bei einer solchen Urwahl welche Wahlkämpfe führt, würde mich interessieren, ob Sie die Vorstellung haben, daß die Frauenbeauftragte dann - Stimmrecht in den einzelnen Gremien der Universität hin oder her - auch noch die personalrechtliche Funktion der Frauenvertretung wahrnehmen würde.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Frau Dr. Mülhens-Matthes (LAK): Anstelle von Frau Karstens darf ich als Nachtrag zum Stimmrecht der Frauenbeauftragten folgendes sagen: Wir von der LAK meinen - und auch andere Frauen meinen das -, daß erst einmal die gesetzliche Voraussetzung dafür geschaffen werden muß, daß die Frauenbeauftragte in die Entscheidungsgremien der Universität institutionell einbezogen wird. Es muß ihr auf jeden Fall die Mitgliedschaft im Senat - sei es beratend, sei es mit Stimmrecht - gewährt werden, und darüber hinaus wäre natürlich zu überlegen, ob in frauenrelevanten Angelegenheiten - darunter fallen auch alle Berufsangelegenheiten - der Frauenbeauftragten in diesem Gremium des Senats dann auch ein Einspruchsrecht oder in gewisser Form ein Stimmrecht zugebilligt werden kann. Die Mindestforderung wäre die nach Einbindung der Frauenbeauftragten in die Entscheidungsgremien der Universität.

Zur Frage der Überschneidung mit der Personalvertretung hätte ich von Frau Sünger sehr gern noch etwas gehört, denn sie hat sich, glaube ich, damit sehr intensiv beschäftigt.

Frau Klein (ASTA Aachen): Ich möchte noch einmal betonen, daß die Problematik der Frauenbeauftragten wirklich eine Sonderproblematik ist, eine Problematik, wie man sie sich sonst in keinem Bereich vorstellen kann, jedenfalls in keinem Bereich, den ich mir denken kann. Denn Frauendiskriminierung betrifft nicht nur einen Bereich, sondern wirklich alle Bereiche, die man im Leben hat, die man tagtäglich erlebt. Deshalb sollte man dieser Stelle, dieser Frauenbeauftragten, Möglichkeiten einräumen, wie man es sonst, bei einer anderen Problematik, vielleicht nicht unbedingt tun würde. Bei der Frauenbeauftragten sollte man, weil diese Stelle wirklich eine Neuheit ist, noch einmal überdenken, ob nicht Gesetze geändert werden sollten, wie es z. B. von der Ministerin Brunn in den Grundsätzen zur Frauenförderung empfohlen wird.

Zum zweiten wollte ich sagen, daß es bezüglich des Stimmrechts die Überlegung gibt, daß der Senat eine Gleichsetzungskommission einrichtet, deren Vorsitzende dann die Frauenbeauftragte ist, und daß auf diesem Wege die Frauenbeauftragte das Stimmrecht im Senat erhält.

Vors. Schultz-Tornau: Zum Thema "Frauenbeauftragte" sehe ich keine Wortmeldungen mehr. Auch die Frage nach der gesetzlichen Festschreibung der Fachschaften ist schon beantwortet worden, und es gibt im Moment keine weiteren Wortmeldungen dazu.

Nächster Fragesteller ist Herr Dr. Fischer. Bitte!

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Abg. Dr. Fischer (CDU): Ich habe eine Frage an die Landesassistentenkonferenz und an Frau Dr. Sünger. Beide, der Deutsche Beamtenbund/VWK und auch die Landesassistentenkonferenz, haben ziemlich einmütig den Wegfall der Forschungsverbote für die wissenschaftlichen Mitarbeiter usw. gefordert. Das heißt, sie gehen davon aus, daß die wissenschaftlichen Mitarbeiter forschen können und dies im Normalfall auch tun. Umgekehrt hat das dann aber Rückwirkungen z. B. auf die wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 29; dann müßten dort nämlich auch Vertreter des Mittelbaus beteiligt werden können. Wie sehen Sie das, LAK und Frau Dr. Sünger?

Abg. Reymann (SPD): Ich habe auch eine Frage an Frau Dr. Sünger und bitte um Entschuldigung, weil sich das nicht immer voneinander trennen läßt, weswegen ich die Frage nicht auf das Stichwort "Frauenbeauftragte" beziehen, sondern rein institutionell verstanden wissen möchte. Meines Wissens ist Ihre Forderung, ins Gesetz Vorschriften über personelle Ausstattung und dergleichen aufzunehmen, zwar in sich logisch, aber mit dem Gesetzesvorhaben insgesamt einfach nicht vereinbar. Die erste Frage wäre, wie wir dieses Problem lösen sollen und ob dies nicht an ganz anderer Stelle geregelt werden müßte, beispielsweise im Haushaltsgesetz.

Die zweite Frage erscheint mir noch viel wichtiger. Gestern ist hier wiederholt vom Kollektivgremium die Rede gewesen, und ich möchte wissen, wie Sie dazu stehen, denn heute ist hier von der Frauenbeauftragten als Institution gesprochen worden. Ihre Bemerkungen in Richtung Ausstattung lassen allerdings den Verdacht zu, daß Sie auch für ein Kollektivgremium sind.

Reinirkens (LAK): Herr Dr. Fischer, ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Frage, denn sie gibt mir Gelegenheit, noch etwas ausführlicher zum Problem der Forschung und speziell der Forschungsleistungen in wissenschaftlichen Einrichtungen Stellung zu nehmen.

Vorhin habe ich das etwas salopp abgetan und habe gesagt, ich wollte mich eigentlich nicht über das Forschungsverbot unterhalten, weil die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Hochschulen eben dazu da sind, auf der einen Seite den Lehr- und Forschungsbetrieb aufrechtzuerhalten und sich auf der anderen Seite - was hier noch gar nicht thematisiert worden ist - auch wissenschaftlich weiterzuqualifizieren, und das geht eben nur dann, wenn geforscht wird. Also ist diese ganze Regelung in meinen Augen widersinnig, und die Kolleginnen und Kollegen stehen auch hinter dieser Beurteilung; denn wenn man das konsequent zu Ende denkt, bedeutet das ja, daß die akademischen Grade, die die Hochschule verleiht, sei es das Doktorat, sei es, wenn's denn sein soll, die Habilitation, nicht mehr durch Forschungsleistungen erbracht werden, und das ist ja völlig widersinnig.

Das bringt mich zu dem Punkt mit den wissenschaftlichen Einrichtungen. Da müßte man jetzt etwas weiter ausholen. Das will ich nicht unbedingt tun, aber zwei Worte möchte ich dazu doch sagen:

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Es gibt, wenn Sie so wollen, zwei Arten von wissenschaftlichen Einrichtungen. Die einen sind diejenigen, die eine Art Forschungsinstitution sind, wobei innerhalb bestehender Fächer - ich nenne vor allem die Medizin - wissenschaftliche Einrichtungen gebildet worden sind, um Forschungsschwerpunkte zu repräsentieren, die dann aber auch auf bestimmte Ausbildungsabschnitte - Studienschwerpunkte oder Abschnitte innerhalb des Studiums - abbildbar sind. Die anderen sind die großen Fakultäten oder Abteilungen. Wie man sie nennt, bleibt sich gleich; diese Strukturen haben sich ja, was man auch einmal deutlich sagen muß, trotz Gesetzesänderungen immer wieder abgebildet. Es gibt sie in den Fakultäten oder Fachbereichen, in denen mehrere Fächer stecken; diese wissenschaftlichen Einrichtungen werden von einem Fach in einer solchen Fakultät eingenommen. Diese beiden Formen muß man grundsätzlich auseinanderhalten.

Gemeinsam ist beiden, daß innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung in der Regel die Forschungsaktivitäten koordiniert werden. Das heißt, es werden etwa in den Naturwissenschaften die Entscheidungen über die Geräteausstattung getroffen: In welchen Bereichen wollen wir expandieren, wo wollen wir Schwerpunkte setzen? Da diese Arbeit im wesentlichen von den wissenschaftlichen Mitarbeitern gemacht wird - da beziehe ich das Drittmittelpersonal ausdrücklich mit ein -, ist es in unseren Augen völlig widersinnig, sie von der Entscheidungskompetenz auszunehmen. In den Forschungsfragen und Entwicklungsfragen der einzelnen Einrichtungen sind sie genauso kompetent, vielleicht sogar - das sage ich jetzt, wenn es vielleicht auch etwas überheblich klingt - kompetenter als die Hochschullehrer, die da zwangsverpflichtet hineinsollen. Daraus resultiert ja auch unsere Forderung, die Vorstände entscheidungsfreudig zu machen, sie relativ klein zu halten und - da Forschung und Lehre in unseren Augen zusammenhängen und eine Einheit bilden - auch diejenigen daran zu beteiligen, die von der Ausbildung profitieren, nämlich die Studenten. Auch sie sollten einbezogen werden.

Das gleiche läßt sich auf die Fachbereiche in den Geistes-, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften abbilden. Da sind die Forschungsschwerpunkte zwar wesentlich individueller zugeschnitten, aber auch dort sind Investitionen zu tätigen - etwa Geräteanschaffungen, die in einem anderen Bereich liegen, oder beispielsweise Literaturbeschaffung für die Bibliotheken -, auch da sind Entscheidungen notwendig, die sich wiederum auf die Lehre in diesen Einrichtungen auswirken, wobei man nicht an der Sachkompetenz derjenigen vorbeigehen kann, die - das muß man immer wieder sagen - dort die überwiegende Zahl der Wissenschaftler stellen, nämlich der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Deshalb erheben wir noch einmal nachdrücklich die Forderung - und wir meinen auch, gefunden zu haben, daß das geht -, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und auch die anderen Gruppen stimmberechtigt in den Vorständen zu beteiligen. Wenn das nicht ginge, wäre es angemessen, unserem Vorschlag zu folgen, zu sagen: Wir gehen beratend hinein, und wir nehmen auch nicht alle Professoren hinein, sondern nur diejenigen, die wollen. Unser Vorschlag lautet wie bei den anderen Paritätsfestsetzungen eben 3 : 1 : 1 : 1, und dann werden eben alle gewählt, weil wir Demokratie dort natürlich auch verwirklichen wollen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Frau Dr. Sünger (DBB): Herr Fischer, zu Ihrer Frage nach § 29 kann ich mich kurz fassen und mich dem anschließen. Ich möchte nur etwas korrigieren, was ich gesagt habe und was vielleicht mißverständlich war. Wenn ich ausgeführt habe, wir seien der Meinung, die vorgesehenen Forschungsverbote müßten weg, heißt das, daß dann, falls sie überhaupt in Kraft treten könnten oder sollten - was, so denke ich, wohl alle in diesem Raum nicht hoffen -, dies höchstens für solche Beschäftigungsverhältnisse gelten dürfte, die nach Inkrafttreten eines solchen Gesetzes, das eben wir alle in dieser Form nicht wollen, eingegangen würden. Wir haben ja sehr viele unterschiedliche Beschäftigungstypen, und da sind die Verhältnisse sehr unterschiedlich. Ich schließe mich also im wesentlichen den vorhergehenden Ausführungen an.

Herr Reymann, Sie hatten nach der personellen Ausstattung und danach gefragt, ob dieser Ausschuß der richtige Adressat ist. Ich möchte sagen: jein, ja und nein. Als Ausschuß für Wissenschaft und Forschung sind Sie nicht der richtige Adressat, durchaus aber als Ausschuß, der seine Vorstellungen an den Landtag weitergibt, denn der Landtag beschließt zwar einerseits über das WissHG, ist aber andererseits auch Haushaltsgesetzgeber. Ich bin Germanistin, nicht Juristin, aber daß es gesetzestechnisch einen Unterschied macht, ob die personelle und sächliche Ausstattung im Hochschulgesetz oder im Haushaltsgesetz festgeschrieben wird, ist mir schon klar. Das Ganze hat auch appellative Funktion. Nicht Sie persönlich, aber die Herren Abgeordneten insgesamt - und wohl auch einige wenige Damen - entscheiden auch über den Haushalt dieses Landes, und so denke ich, daß eine solche appellative Funktion auch dann erlaubt ist, wenn sie formaljuristisch hier nicht angebracht ist. - Soviel zum Adressaten.

Nun zur Frage nach dem Kollektivorgan: Ich habe gehört, daß Herr Steimle diese Forderung erhoben hat. In Essen gibt es dieses Organ per Rektoratserlaß. Anschließen könnte ich mich der Formulierung "mindestens eine Frauenbeauftragte". Ich möchte auf das zurückgreifen, was Frau Klein vom ASTA der RWTH Aachen sagte: Erst einmal sind wir in den Hochschulen sehr wenige Frauen; wir brauchen neben all den anderen Aufgaben eine etwas längere Zeit zum Diskutieren, und wir brauchen vom Gesetzgeber die Gewähr dafür, daß wir in den Gremien nicht dominiert werden, also etwa die Vorschrift, daß die Frauenbeauftragte gewählt wird, und vielleicht auch die Freiheit, daß mehrere gewählt werden können. Dieser Rahmen für eine weitere Entwicklung muß gewährleistet sein und darf nicht - das sage ich etwas ironisch - dem freien Spiel der Kräfte in den Hochschulen überlassen werden. Ich denke, es ist einfach zu früh, darüber zu entscheiden, ob das nun eine Frau oder ein Kollektivorgan sein soll.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Vors. Schultz-Tornau: Herzlichen Dank! - Im Moment sehe ich keine weiteren Wortmeldungen. Wir haben uns interfraktionell darauf verständigt, daß wir keine Mittagspause machen, sondern gleich in die Behandlung des letzten Komplexes eintreten sollten. Ich hoffe, daß Sie alle durchsetzungsfähige und kräftige Menschen sind, so daß wir das gemeinsam schaffen.

Die nächste Gruppe, die ich aufrufen möchte, ist der Bund Freiheit der Wissenschaft. Für ihn spricht Herr Zeller. Bitte!

Zeller: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Herren des Ausschusses! Für den Bund Freiheit der Wissenschaft konzentriere ich mich auf 5 zentrale Punkte des WisshG:

Erstens zu § 5, Neuordnung des Hochschulwesens: Der CDU-Entwurf enthält in Abs. 1 das Verständnis der Hochschulreform als eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen. Damit wäre gewährleistet, daß Reformen von einer Landesregierung nicht einseitig verfügt werden können. Eine solchermaßen mehr als lockere Zusammenarbeit der Hochschulen könnte allerdings angesichts der heterogenen Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen problematisch werden.

Die Forderung nach einem regional und überregional ausgeglichenen Angebot an Hochschuleinrichtungen bleibt in § 5 Abs. 2 Nr. 9 in beiden Entwürfen erhalten. Dieses Ziel kann in unseren Augen nur zu einer Uniformierung und Nivellierung des Hochschulwesens führen. Indem der Entwurf der Landesregierung auf § 5 Abs. 3 und damit auf die Errichtung weiterer integrierter Gesamthochschulen nicht verzichtet, ist er hinsichtlich einer solchen Nivellierung nur konsequenter als der CDU-Entwurf. Insgesamt wird die Tendenz sichtbar, in den Hochschulen Dienstleistungsunternehmen für die Bedürfnisse einer Region zu sehen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Selbstverständlich hat man nichts gegen Forschung. Sie wird auch des öfteren erwähnt, aber sie muß möglichst schnell in praktischen Nutzen umsetzbar sein; deshalb unserer Meinung nach der Hinweis auf den Praxisbezug in der Lehre in § 5 Abs. 2 Nr. 4; das ist Abs. 2 Nr. 3 im CDU-Entwurf. Hier ist zu bedenken, daß Praxisbezug in diesem Sinne mit Sicherheit noch lange nicht für jedes Fach gegeben ist.

Zweitens: zum Komplex Studienreform. Das Pensum der §§ 6 bis 10 des alten Gesetzes über die Studienreform ist in beiden Entwürfen stark eingeschränkt worden und trägt damit der bisherigen Zielsetzung einer umfassenden Studienreform samt ihrer bewiesenen Undurchführbarkeit Rechnung. Eine gemeinsame Kommission - wie in § 7 des Regierungsentwurfs vorgesehen - erscheint auf Grund dieser Erfahrungen wenig sinnvoll. Eine Existenzberechtigung besitzt dagegen ein wissenschaftliches Sekretariat - in § 7 Abs. 1 des Regierungsentwurfs genannt -, allerdings in kleiner Besetzung als Servicestelle zur Erleichterung einer sinnvollen Zusammenarbeit unter den Hochschulen und als Informationsstelle.

Drittens: zur Verkürzung der Studienzeit. Im Blick auf eine Verkürzung der Studienzeiten werden oft die Regelstudienzeiten besonders betont. Hier möchten wir generell eine fächerspezifische Differenzierung der Regelstudienzeiten anregen und zu bedenken geben.

Die allgemeine Einführung von Vor- und Zwischenprüfungen wäre ein wirksamer Beitrag zur Verkürzung der Studienzeiten. Hier ist unserer Meinung nach die obligatorische Formulierung in § 90 des Regierungsentwurfs der Kann-Bestimmung im CDU-Entwurf vorzuziehen.

Viertens: zum Komplex Fachbereich bzw. Fakultät. Der CDU-Entwurf möchte durchgehend die Bezeichnung "Fachbereich" durch das Wort "Fakultät" ersetzen. Sachlich ändert sich dadurch nichts. Man sollte aber berücksichtigen, daß die Bezeichnung "Fakultät" international gebräuchlich ist. Es gibt ansonsten keinen Grund, den Hochschulen die Bezeichnung nicht freizustellen. Allerdings - damit nehme ich auf eine Frage Bezug, die Herr Dr. Fischer an den Vertreter des Hochschulverbandes vorhin gestellt hat - befürworten wir eine Begrenzung der Zahl der Fakultäten bzw. Fachbereiche auf höchstens zehn, wie es der CDU-Entwurf zu § 25 Abs. 1 vorsieht. Damit wären eine realisierbare Proportion in der Gruppenvertretung, eine sinnvolle Beteiligung im Senat und die Funktionsfähigkeit der Fakultät bzw. des Fachbereichs selbst gewährleistet.

Da die Fakultäten bzw. Fachbereiche die Grundeinheiten in der Organisationsstruktur einer Hochschule sind, verdient der CDU-Vorschlag in § 21 Unterstützung, ihre Dekane im Senat mit vollem Stimmrecht auszustatten. Natürlich kann auch ein Dekan mit nur beratender Stimme die Belange seiner Fakultät bzw. seines Fachbereichs zu Gehör bringen, aber ein Stimmrecht impliziert für ihn selbst eine höhere Verpflichtung und gibt der Organisationsstruktur der Hochschule erst eine innere Logik.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Die Zusammensetzung des Fakultäts- bzw. Fachbereichsrates ist in § 28 in beiden Entwürfen nicht eindeutig formuliert. Unklar ist, wer zur Gruppe der Professoren und wer zu der der wissenschaftlichen Mitarbeiter gehört. Hier könnte man sich auf die Formulierung im CDU-Entwurf zu § 13 beziehen; wenn man sie einfach übertragen würde, dann wäre es eindeutiger.

Fünftens und letztens: zur verfaßten Studentenschaft und zum Quorum. Die Landesregierung wie die CDU wollen die verfaßte Studentenschaft beibehalten. Erfahrungsgemäß ist aber auch über die Rechtsaufsicht durch das Rektorat keine der gesetzlichen Organe entsprechende Arbeitsweise der studentenschaftlichen Organe zu gewährleisten. Einschlägige Erfahrungen liegen ja vor. Zudem ist eine parallele, gesondert gewählte studentische Vertretung zum einen in den Gremien der Gruppenuniversität und zum anderen durch die Organe der verfaßten Studentenschaft strukturell widersprüchlich. Aus diesen Gründen fordern wir die Aufhebung der verfaßten Studentenschaft, wie es in anderen Bundesländern ja auch der Fall ist.

Die Einführung eines Quorums - damit komme ich zum Schluß -, wie in § 71 Abs. 1 des CDU-Entwurfs vorgesehen, hat sich in anderen Bundesländern bewährt und ist zu begrüßen. Zu überlegen ist allerdings, ob man dieses Quorum im Interesse des Gleichheitsprinzips nicht nur für die Studentenschaft, sondern für jede Gruppe vorsehen sollte. - Danke schön.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. - Ich erteile Herrn Prof. Dr. Heldmann das Wort.

Prof. Dr. Heldmann (Philologen-Verband): Der Philologen-Verband hat ja seine Bemerkungen zu den einzelnen Passagen schon in schriftlicher Form an den Präsidenten weitergeleitet. Hier sollen nur noch einmal sechs Punkte eigens benannt werden, die uns wichtig erscheinen und die von allgemeiner Bedeutung sind.

Der erste Gesichtspunkt ist, daß die Universitätsprofessoren in den Entscheidungsgremien der Universitäten über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen, weil sie letztlich auch in Forschung und Lehre für die Universität nach außen hin in Erscheinung treten und weil sie ja auch die Arbeit und die Leistung dieser Institution bestimmen.

Das zweite ist die Zersplitterung der großen Wissenschaftsbereiche, die ja im Zuge der Forschung auch notwendig ist. Aber sie führt dazu, daß das interdisziplinäre Gespräch vermehrt an Bedeutung gewinnt. Ich glaube, hier ist die Fakultätsstruktur als die übergreifende gemeinsame Ordnung vieler ver-

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

wandter Disziplinen mehr zu empfehlen als eine kleine und wenig abgegrenzte Fachbereichsstruktur. Wir folgen hier den entsprechenden Vorschlägen im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Fakultätsstruktur, zu den Aufgaben des Dekans und auch zum Fakultätsrat.

Drittens. Für die Profilierung einer Universität ist es sicher wichtig, daß den Professoren in den Fällen, in denen ausgewiesene hervorragende Leistungen erbracht werden, über ihre Freisemester hinaus, die sie ja alle acht Semester haben, eine längere Zeit - bei Entlastung von Verwaltungs- und Lehraufgaben - zur Verfügung gestellt wird, damit sie sich intensiver umfassenderen und größeren Forschungsprojekten widmen können, und es ist im Sinne der Universität, wenn diese selbst darüber entscheidet. Es ist auch ein Beitrag zur universitären Selbstverwaltung, wenn die Universität selbst zur Profilierung der Institution beitragen kann.

Viertens. Hinsichtlich der Legitimation der Vertreter einer Gruppe ist es wichtig, ob auch die entsprechenden Wahlbeteiligungen erfolgt sind. Wir schlagen hier vor, daß für alle Gruppen ein bestimmtes Mindestquorum für die Wahlbeteiligung angesetzt wird.

Fünftens. Was hinsichtlich des Profils einer Universität für die Professoren gilt, muß auch für die übrigen Angehörigen der Universität gelten. Sie müssen die Chance haben, ihre Studien in kürzerer Zeit bei einem veränderten Angebot zu absolvieren, d.h. es muß ihnen die Möglichkeit zur Profilierung gegeben werden.

Sechstens - dies ist für die Lehrerausbildung nicht unwichtig -: Man muß sich überlegen, daß wir jetzt hier eine öffentliche Anhörung zur Novelle des WissHG durchführen, während dem Vernehmen nach gleichzeitig bereits Entscheidungsvorlagen hinsichtlich der Neustrukturierung der Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen vorhanden sind, die in ihren Konsequenzen für Forschung und Lehre viel schwerwiegender sind als das, was hier in bezug auf das Hochschulgesetz gerade verhandelt wird. Wir möchten im Blick auf diese sich abzeichnende Entwicklung darauf hinweisen, daß es für das Niveau und die Breite des fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anteils der Lehrerausbildung verhängnisvoll wäre, wenn die Lehrerausbildung im Zuge der Neustrukturierung des Hochschulwesens aus den alten Universitäten ausgegliedert und den jüngeren Universitäten - Gesamthochschulen - zugeschlagen würde. Die Sach- und Fachkompetenz in den Philosophischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der alten Universitäten sollten der Lehrerausbildung auch in Zukunft zugute kommen. - Ich danke Ihnen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. - Nun zu den Juso-Hochschulgruppen NRW. Es spricht Herr Ralf Ludwig.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Ludwig (Juso-Hochschulgruppen NRW): Ich will für die Juso-Hochschulgruppen, die hier eingeladen worden sind, auch noch einmal kritisieren, daß das Landes-ASTen-Treffen nicht eingeladen worden ist und daß nicht weitere ASTen eingeladen worden sind, denn - das wurde vorhin bei der kurzen Auseinandersetzung darüber nicht berücksichtigt - immerhin geht es hier ja um die Vertretung von 400 000 Studenten, und da ist es doch wohl angesagt, hier mehr Vertreter zuzulassen als nur die vierer ASTen.

Vorsitzender: Wenn Sie vielleicht nicht das vorbereitete Manuskript, sondern den Sachverhalt zur Kenntnis nehmen würden!

Ludwig: Das steht noch nicht einmal auf meinem vorbereiteten Manuskript. Dort stehen andere Dinge; die kommen noch.

Des weiteren finden wir es auch ziemlich skandalös, daß eigentlich nur vier hochschulpolitische Gruppen eingeladen worden sind.

Vorsitzender: Ich darf auch Sie bitten, jetzt zur Sache zu kommen. Ich habe das soeben schon einmal gesagt, und ich finde, es ist eine bodenlose Unverschämtheit, daß Sie, wenn ich hier sage: Das ist Sache des Ausschusses und des Landtages und ihm das Wort abgeschnitten habe, einfach die Dreistigkeit haben, sich nicht daran zu halten, sondern auch neben der Sache reden. Ich bitte Sie, zur Sache zu kommen, sonst entziehe ich Ihnen hier das Wort.

Es kann doch nicht angängig sein, daß Sie hier dem Landtag vorschreiben wollen, welche Gruppen er einlädt. Es ist Ihr Recht, aus Ihrer Verantwortung hier zu sprechen, und überlassen Sie es uns, wen wir hier einladen. - Bitte.

Ludwig: Das tun wir auch. Wir möchten nur sagen, daß es der Meinungsbildung förderlich gewesen wäre, auch andere hochschulpolitische - -

Vorsitzender: Ich entziehe Ihnen das Wort! Ich habe Ihnen das angedroht. Es ist Schluß!

(Howaldt: Das ist ja unglaublich!)

- Nein, das kann doch wohl nicht wahr sein!

(Howaldt: Was Sie hier machen, kann doch wohl nicht wahr sein!)

Wir sind doch hier nicht der Popanz!

(Zurufe)

- Nein, Schluß!

(Howaldt: Wir möchten hier das Wort nehmen!)

- Nein. Ich habe Ihnen das angedroht, und wir sind hier nicht in einem Happening. Jetzt ist Schluß!

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Die Liberale Studenteninitiative verweist auf ihre schriftliche Stellungnahme und verzichtet auf eine mündliche Stellungnahme.

Wir kommen zum Ring Christlich Demokratischer Studenten. Ich rufe Herrn Röttgers auf.

(Howaldt: Es ist unglaublich, was Sie hier machen!
Das gibt es überhaupt nicht! Die Rechten dürfen
jetzt hier reden!)

- Hier darf jeder reden, aber jeder hat sich an die Spielregeln zu halten. Ich bitte Sie, hier den Saal zu räumen, wenn Sie hier laufend Zwischenrufe machen. Das geht jetzt hier wirklich zu weit.
(Zurufe)

- Das können Sie auch machen, wie Sie wollen.

(Howaldt: Ich verlasse den Raum und nehme an der Anhörung nicht weiter teil!)

- Gut. Ich nehme das zur Kenntnis. - Herr Röttgers hat das Wort.

Röttgers (RCDS): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich verstehe diese Anhörung als eine weitere Möglichkeit, die bereits schriftliche vorliegende Stellungnahme zu ergänzen. Ich möchte mich daher auch bemühen, mich kurzzufassen.

Ich darf im Nachgang zu meinem Vorredner übrigens mitteilen, daß selbstverständlich auch der Ring Christlich Demokratischer Studenten in ASTen des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten ist und daß die genannte Formulierung soeben nicht korrekt war. Wir haben gerade den ASTA in Aachen, der hier im Nachgang von anderen hochschulpolitischen Gruppen besetzt wird, übernommen.

Meine Damen und Herren, sowohl der Gesetzentwurf der Landesregierung als auch der der Opposition hat in verschiedenen Punkten - das kommt auch in unserer schriftlichen Stellungnahme zum Ausdruck - die Kritik des Rings Christlich Demokratischer Studenten als des größten Studentenverbandes des Landes hervorgehoben. Ich möchte mit einem Aspekt beginnen, der auch schon von Vorrednern angesprochen worden ist, nämlich mit der Frage der Paritäten in den Gremien.

Der SPD-Entwurf sieht über das Hochschulrahmengesetz hinaus vor, die absolute Mehrheit der Professoren weiter zu vergrößern. Wir halten dies für unnötig, weil es sich eben nicht um eine zwingende Vorgabe des Hochschulrahmengesetzes handelt. Ich verweise insbesondere auf die Fachbereichsräte, in denen der Entwurf der Landesregierung dem Prodekan ebenfalls Stimmrecht einräumt. Das ist nicht notwendig. Die CDU hat in ihrem Entwurf darauf verzichtet - wir begrüßen dies ausdrücklich -, um dem Prinzip der Gruppenuniversität Rechnung zu tragen.

Was die Regelungen insgesamt hinsichtlich der Größe der Gremien angeht, so möchte ich mich der Landesrektorenkonferenz anschließen, die eindeutig ausgeführt hat, daß es primär Sache der Hochschule

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

vor Ort sein muß zu entscheiden, wie groß ein Gremium zweckmäßigerweise sein kann und daß hier eine zentrale Regelung durch ein Landesgesetz sicherlich nicht notwendig ist. Wir bitten also darum, die Formulierung des alten WissHG zu übernehmen, wonach eine Verdoppelung der Größe der Gremien möglich ist, so daß durch das Hochschulgesetz nur die Quoten der verschiedenen vertretenen Gruppen festgelegt werden.

Die Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen - das ist bereits von der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter dargestellt worden - sind durch das Hochschulrahmengesetz in Zukunft bedauerlicherweise von der Mitwirkung aller Gruppen ausgeschlossen worden. Wir halten es ebenfalls für unverzichtbar, daß die anderen Mitgliedsgruppen beratend in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen tätig werden können. Wir schließen uns - obwohl wir eine andere Formulierung vorge schlagen haben - dem Formulierungsvorschlag der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an, weil wir sie für besser halten, und ziehen insofern unsere schriftliche Stellungnahme zurück.

Die Novelle wird sich auch - und zwar sowohl nach dem Gesetzentwurf der SPD als auch nach dem Gesetzentwurf der CDU - auf das Studentenschaftsrecht auswirken.

Ich möchte beginnen mit der Kritik an der Vorschrift, die eine zwangsweise Exmatrikulation für den Fall vorsieht, daß sich der Student nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein. Das geltende Recht enthält eine Kann-Vorschrift, die es den Hochschulen ermöglicht, nach Abwägung der Umstände im Einzelfall eine Exmatrikulation vorzunehmen oder nicht. Jene zentrale Regelung des Hochschulgesetzes, die eine zwangsweise Exmatrikulation in Fällen dieser Art vorsieht, ist unangemessen und verhindert Einzelfallgerechtigkeit. Wir bitten von daher, die alte Formulierung beizubehalten.

Die Studentenschaft selbst wird im Entwurf der SPD garantiert. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Wir lehnen auch ein Quorum für den Stand der verfaßten Studentenschaft entschieden ab. Wir erkennen nichtsdestoweniger an, daß die Wahlbeteiligung bei den Gremien der verfaßten Studentenschaft bedauerndwert niedrig ist und begrüßen von daher jeden Versuch, sie zu steigern. Daraus folgt für uns zwingend, daß an eine Abschaffung der Wahlbenachrichtigungen nicht gedacht werden darf. Wir müssen die Hochschulen weiterhin in die Pflicht nehmen, ihren Teil dazu beizutragen, die Beteiligung an den Wahlen zur verfaßten Studentenschaft hochzuhalten. Wir überlegen auch, ob es nicht sinnvoll wäre, analog zu den Regelungen in Kiel die Übergabe der Wahlunterlagen mit den Rückmeldungen zu koppeln. Dadurch würde sich eine große Erreichbarkeit der Studenten ergeben. Damit würde auch dem beliebten Kostenargument begegnet. Es ist auch eine allgemeine Briefwahl zu den Gremien zu erwägen, die ebenfalls zu einer höheren Wahlbeteiligung beitragen würde.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Ein entscheidender Punkt des SPD-Entwurfs ist der Verzicht auf die Bestandsgarantien für die Fachschaften. Wir lehnen dies entschieden ab. Fachschaften sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Studentenschaft. Sie leisten auch sehr viel auf dem Gebiet der Studienberatung sowie im Sinne einer fachbezogenen Auseinandersetzung mit den anderen Gruppen, d.h. viele Dinge, die von keinem anderen Organ entsprechend sachgemäß wahrgenommen werden können.

Ich schließe mich den Stellungnahmen vieler ASTen an, die hier gesagt haben, das WissHG müsse weiterhin die Fachschaften garantieren. Es gibt an vielen Hochschulen des Landes einen Dualismus zwischen einem ASTA und einer Studentenparlaments-Mehrheit einer politischen Richtung und Fachschaften, die mehrheitlich anderen politischen Richtungen angehören. Wenn wir durch einen Freibrief zur Abschaffung von Fachschaften, wie er im SPD-Entwurf vorgesehen ist, den Studentenparlamenten offenließen, politisch mißliebige Fachschaften entweder abzuschaffen oder ihnen die Mittel zu sperren, dann würde einer Entwicklung Vorschub geleistet, die letztendlich den Interessen aller Studenten an den Fachbereichen zuwiderlaufen würde. Von daher unser dringender Appell, die Schutzvorschriften für die Fachschaften in der Form des derzeit noch geltenden WissHG zu belassen. Das Argument, die Regelungsdichte werde beseitigt, wie es in der Begründung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung heißt, kann nicht stechen. Wenn es um die Wahrung der Rechte von Minderheiten und um die Wahrung der Rechte von Fachvertretungen geht, dann kann man sich nicht mit dem formalen Argument aus der Verantwortung stehlen, durch die Streichung werde etwas verbessert. Hier geht es um die fachspezifischen Interessen der Studierenden und auch um die Wahrung der Rechte politischer Minderheiten. Dem ist ganz klar Priorität vor dem abstrakten Begriff der Ausdünnung der Vorschriften einzuräumen. Das wird ja auch woanders nicht konsequent durchgehalten.

Ich möchte abschließend zu § 104 - Bewirtschaftung der Haushaltsmittel - Stellung nehmen. Wenn wir die Hochschulen hinsichtlich jeder Neubesetzung oder Wiederbesetzung einer Stelle aus ihrer Verantwortung entlassen und im Grunde genommen an Düsseldorf delegieren, dann ist das ein weiteres Einfallstor für die Kürzungspolitik, die jetzt schon die Existenz- und Funktionsfähigkeit der Hochschulen im Lande bedroht. Wenn § 104 und - im Zusammenhang damit - § 51 in der vorgeschlagenen Form Eingang in das WissHG finden, dann wird der jetzigen Kahlschlagpolitik an den Hochschulen weiter Vorschub geleistet. Auch dies muß aus studentischer Sicht dringend abgelehnt werden. - Herzlichen Dank.

Vorsitzender: Ich bedanke mich ebenfalls. - Als letzten der anzuhörenden Verbände der Sozialliberale Hochschulverband. Es spricht Herr Holger Ruhfus. - Bitte.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Ruhfus (Sozialliberaler Hochschulverband): Ich möchte zu Beginn einige Worte auf die Vertreter verwenden, die uns mittlerweile verlassen haben, und Bezug nehmen auf die Probleme, die die Studentenschaft an den Hochschulen im Moment hat.

Die Studentenschaft an der Hochschule hat mit ganz erheblichen Akzeptanzproblemen zu kämpfen, weil die Ansichten der Studentenvertreter vielfach nicht gefragt sind und weil ihre Lösungsvorschläge, ihre Verbesserungsvorschläge natürlich noch viel seltener durchdringen. Die logische Konsequenz dieser Entwicklung ist, daß viele Studenten nicht mehr an ihrer Studentenvertretung interessiert sind und daß sich vor allem keine Studenten finden, die bereit sind, sachbezogene Interessenvertretung zu betreiben, so wie Sie sie sich hier wahrscheinlich auch vorstellen, wenn Sie an Studentenvertretung denken. Ich meine, auch die Hochschullehrer tragen ein gerüttelt Maß an Mitverantwortung. Ich glaube, an den Hochschulen ist ein ganz eindeutiger Zusammenhang zwischen der Gesprächsbereitschaft der Professoren einer Fakultät und der Qualität der studentischen Interessenvertretung an der gleichen Fakultät festzustellen.

Da ich der letzte Redner bin, möchte ich noch die Gelegenheit nutzen, auf einige Punkte aus der gestrigen Diskussion einzugehen. Ich habe erfreut festgestellt, daß in der Frage der Besetzung der Gremien verhältnismäßig Einigkeit auch mit den Hochschulen herrscht. Ich glaube, es ist eine Lösung, die wir alle vertreten könnten, die bisherigen Regelungen in den Gremien zu übernehmen. Die Hochschulen haben sich dafür ausgesprochen, weil sie Organisationsruhe haben wollen. Wir sind der Meinung, daß auch die studentischen Vertreter damit noch am besten fahren.

Die Probleme der Professoren, die gestern hier angesprochen worden sind, daß sie in den Gremien bei der vorgesehenen geringen Zahl eine Fachvertretung nicht mehr repräsentieren können, hat die Studentenschaft natürlich in noch viel stärkerem Maße. Es ist kaum vorstellbar, daß eine Vielzahl von Fachbereichen an einer großen Hochschule von nur zwei studentischen Vertretern repräsentiert werden können. Aber ich glaube, hier herrscht ein breiter Konsens. Ich glaube, es würde bei allen Beteiligten Zustimmung finden, wenn die bisherigen Regelungen übernommen werden könnten.

Darüber hinaus fand ich die gestern hier vorgetragene Idee, den Dekanen und dem Rektor kein Stimmrecht zu geben, eigentlich sehr gut, weil es der Neutralität dieser Ämter sehr entgegenkommen würde und weil es das Problem des Gruppenproporz ebenfalls aus der Welt schaffen würde.

Zum Thema Studentenschaft kann ich mich jetzt eigentlich nur noch der hier allgemein vorgetragenen Meinung anschließen. Die Fachschaften sind so wichtig, daß sie unbedingt gesetzlich vorgeschrieben werden sollten. Es sollte in keinem Fall - aus welchen Gründen und von welcher Seite auch immer - die Möglichkeit geschaffen werden, mißliebige Fachschaften aus der Welt zu schaffen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Die Freiheit der Ausgestaltung; über die hier auch viel diskutiert worden ist, sollte sicherlich auch sehr groß sein. Die Studentenschaft sollte sicherlich die gleiche Autonomie haben, die auch die Hochschulen für sich in Anspruch nehmen. Sofern irgendwelche Regelungen betreffend die Studentenschaft für unverzichtbar gehalten werden, die zur Zeit nicht im Gesetz stehen und die dann auf dem Verwaltungswege durchgesetzt werden sollen, hielte ich es für wünschenswerter, wenn sie jetzt ins Gesetz hineingeschrieben würden, da Studenten in der Regel keine Juristen sind und es erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung und erhebliche Querelen an der Hochschule geben würde. Ich bin aber ganz entschieden dagegen, die Kontrollinstrumente der Verwaltung über die Studentenschaft auszudehnen. Studentenvertretungen müssen auch einmal in der Lage sein, sich gegenüber der Verwaltung, gegenüber der Leitung ihrer Hochschule eine gegenteilige Meinung zu leisten. Die Abgrenzung, was nun Aufgabe der Studentenschaft ist und was nun das berühmte allgemeinpolitische Mandat umfaßt, ist nicht immer so eindeutig vorzunehmen. Ich glaube, mit einem solchen Regelungsinstrument würden Abhängigkeiten geschaffen, die der Idee einer unabhängigen Studentenvertretung sicherlich nicht dienlich sind. Ich glaube auch, daß die Notwendigkeit einer scharfen Kontrolle in diesem Gebiet nicht unbedingt gegeben ist, denn die Beiträge, um die es hier im Endeffekt geht, sind nicht so hoch; sie bewegen sich in der Größenordnung von 10 DM pro Student und Semester. Die Studentenschaft hat ja letztlich auch Einfluß auf die Verwendung dieser Gelder in den Wahlen.

Zum Abschluß möchte ich noch ein Wort zur Frauenvertretung sagen. Die Idee der Schaffung eines Kollegialorgans scheint mir besonders dienlich, um gewisse Probleme, die sich bei der Wahl und der Auswahl der Frauenbeauftragten unter Umständen ergeben könnten, aus der Welt zu schaffen. Wir sind deswegen auch der Ansicht, daß die Schaffung eines Kollegialorgans durch eine Formulierung wie etwa "mindestens eine" ermöglicht werden sollte.
- Vielen Dank.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. - Das war die letzte Stellungnahme, die heute von den Gruppen abgegeben worden ist.

Wir kommen zur letzten Fragerunde. Wer hat noch Fragen? - Herr Dr. Kraft.

Abg. Dr. Kraft (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe drei Fragen an den Vertreter des Philologen-Verbandes. Sie haben ja noch einmal sechs Punkte genannt, die auch in Ihren schriftlich eingereichten Anmerkungen stehen. Unter Ziffer 3 steht - das hatten Sie auch gesagt -: Es sollte daher Professoren, die herausragende Forschungsleistungen aufweisen, von seiten der Universität die Gelegenheit gegeben werden, für eine begrenzte Zeit freigestellt zu werden.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Lu/Schw

Ich würde gerne von Ihnen hören, wer diese herausragenden Forschungsleistungen feststellen soll und wie, an Hand welcher Kriterien diese herausragenden Forschungsleistungen - sowohl auf naturwissenschaftlichem Gebiet als auch auf geisteswissenschaftlichem Gebiet - festgestellt werden sollen. Wer ist diese Ultima ratio? Wenn Sie mir sagen: Das ist nicht der betreffende Professor selbst, der sagt: Ich bin der Beste, mir steht das zu, dann muß ja irgendeine andere Ultima ratio dies feststellen. Das würde ich gern von Ihnen hören, aber bitte kein Hinweis auf die sogenannte scientific community und häufiges Zitiert-Werden. Das würde mich interessieren.

Bei Ziffer 4 betreffend das Mindestquorum ist mir nicht ganz klar, wie Sie das durchsetzen wollen, wenn Sie das mit den sonstigen Gepflogenheiten in unserem Wahlrecht vergleichen. Sie sagen: Das Stimmrecht in den Gremien soll dem prozentualen Anteil bei den Wahlgängen entsprechen. Wer also nur von ganz wenigen gewählt wird, soll auch nur ganz wenig Stimmrecht haben; wer von ganz vielen vorgeschlagen wird, soll ganz viel Stimmrecht haben. Das ist mir nicht ganz klargeworden.

Unter Ziffer 5 heißt es: Für besonders befähigte Studierende sollten entsprechende Fördermaßnahmen bereitgehalten werden. - Wir haben ja Fördermaßnahmen, etwa die Studienstiftung des deutschen Volkes und andere Studienstiftungen. Ich hätte gern auch noch ein Wort dazu gehört, welche Maßnahmen und welche Dotierungsmöglichkeiten Sie wünschen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. - Herr Professor Heldmann.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Prof. Dr. Heldmann (Philologenverband): Herr Dr. Kraft, zu Punkt 3: Natürlich ist jeder Professor selbst der beste; das weiß man ja. Um das festzustellen, gibt es eine ganze Reihe von Gremien. Es gibt eine Fakultätsentscheidung; dort ist auf einer breiten Basis Sachverstand vorhanden. Außerdem gibt es noch die Begutachtungsverfahren über die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Es sind also genug Kriterien - die ich jetzt nicht aufzuzählen brauche - vorhanden, um das abzuklären.

Zu Punkt 4, Wahlbeteiligung: Selbstverständlich heißt das nicht, daß nur ein Proportionalwahlverfahren ablaufen soll. Es soll schon ein Quorum für alle Gruppen angesetzt werden, das erfüllt sein muß, damit sie in die Gremien hineinkommen. Mehr ist damit nicht gesagt. Es soll nicht heißen, daß 75 % Wahlbeteiligung dann auch 75 % der Stimmen in den Gremien bedeuten. So ist es natürlich nicht zu verstehen, und so haben Sie es auch nicht gemeint; jedenfalls vermute ich, daß es nur eine rhetorische Frage war.

Zu Ziffer 5, zur Profilierung: Ich meine, daß weniger in den Prüfungsordnungen, aber in den Studienordnungen, wo die Vorgaben über Scheine und dergleichen mehr gemacht sind, einfach die Möglichkeit bestehen muß, daß man durch Entscheidung des Professors bzw. des Hochschullehrers im Blick auf den Studierenden, der bestimmte herausragende Leistungen vorgelegt hat, zu Verkürzungen kommen kann, so daß diese Dinge schneller abgewickelt werden. Ich glaube, das wäre eine Sache, die hochschulintern zu regeln ist, jetzt unabhängig von den Förderinstituten der Studienstiftung. Da gebe ich Ihnen recht, aber die sind ja nicht gefragt, und es sind ja auch andere Auswahlverfahren mit anderen Kriterien, die dort laufen. Aber dort, wo sich im Laufe der Arbeit herausstellt, daß da jemand ist, der auf besondere Weise gefördert werden müßte, sollte die Möglichkeit bestehen, über die Studienordnung Entgegenkommen zu zeigen, was oft nicht möglich ist, weil gewisse formale Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Das ist damit gemeint.

Vors. Schultz-Tornau: Herzlichen Dank! - Zwischendurch darf ich Herrn Schmittgen das Wort erteilen, der als Geschäftsführer der Landesrektorenkonferenz der Universitäten eine Erklärung abgeben möchte. Bitte!

Schmittgen (Landesrektorenkonferenz): Nach den Personalbewegungen, die sich in den Reihen der Studentenschaft hier vor wenigen Minuten zugetragen haben, möchte ich für die Landesrektorenkonferenz doch die Feststellung treffen, daß die 15 Mitgliedshochschulen der Landesrektorenkonferenz nicht nur durch Professoren, sondern auch durch wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten vertreten waren. Eine Mitgliedshochschule hat es sich nicht nehmen lassen, die ASTA-Vorsitzende mit in die Delegation aufzunehmen.

Vors. Schultz-Tornau: Danke schön. - Wir fahren in der Fragerunde fort. Das Wort hat Herr Reymann. Bitte!

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Abg. Reymann (SPD): Meine Frage richtet sich an den Vertreter des Bundes Freiheit der Wissenschaft. Herr Zeller, wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie bedauert, daß es verfaßte Studentenschaften gibt und daß wir nicht wie andere Länder davon Abstand nehmen. Nun ist für mich als Nordrhein-Westfalen der Verweis auf Bayern und Baden-Württemberg nicht überzeugend. Gibt es denn andere Kriterien, die Sie veranlassen, eine solche Forderung zu erheben?

Zeller (Bund Freiheit der Wissenschaft): Ja, ich habe versucht, zwei Gründe darzulegen. Der erste Grund ist die mangelnde Rechtssicherheit. Es geht um die Rechtsaufsicht, die im derzeitigen WissHG ja enthalten ist. Die Formulierung des WissHG würde ja reichen! Aber Sie haben an soundso vielen Universitäten gar keine Möglichkeit, diese Rechtsaufsicht wahrzunehmen. An der Universität Bonn z. B. sind einige Verfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig, die wegen wechselnder Besetzungen im ASTA usw. überhaupt nicht mehr vollzogen werden können. Das ist der eine Grund.

Der zweite Grund liegt darin, daß wir strukturelle Widersprüchlichkeiten sehen, denn wer ist nun Ansprechpartner für das Rektorat, für die Hochschulleitung, für die Fachbereiche? Sind das die studentischen Vertreter in den Gremien, oder ist es die verfaßte Studentenschaft über den Allgemeinen Studentenausschuß usw.?

Abg. Reymann (SPD): Wie sieht denn Ihre Lösung aus, wenn wir keine verfaßten Studentenschaften haben? Wer soll dann nach Ihrer Meinung der Gesprächspartner sein?

Zeller (Bund Freiheit der Wissenschaft): Im Studentenwerk sind ja die Studenten beteiligt, und vor allem haben die Studenten in den Gremien der Gruppenuniversität doch direkt gewählte Vertreter!

Vors. Schultz-Tornau: Ist die Frage damit beantwortet? - Ob zufriedenstellend, ist immer eine andere Frage.

Nun Herr Manfred Heinemann, der stellvertretendes Mitglied dieses Ausschusses ist, bitte.

Abg. Heinemann (Enger) (CDU): Ich habe eine Frage an die Vertreter des SLH und des RCDS. Wir haben von den Studenten, die eben den Saal verlassen haben, gehört, daß sie grundsätzlich etwas gegen die Zuweisung von Drittmitteln haben. Meine Frage an die Vertreter der beiden Gruppen, die ich angesprochen habe: Wie stehen Sie zur Zuwendung von Drittmitteln?

Heydmann (SLH): Wenn wir uns die gegenwärtige Haushaltslage des Landes anschauen und wenn wir hier die Vorstellungen unserer Kommilitonen gehört haben, sieht das so aus, als wären das Hausbesitzer, deren Haus lichterloh brennt und die sagen: Dieses Feuerwehrauto wollen wir nicht haben, weil uns die Farbe nicht paßt - während sie doch wissen, daß das andere Feuerwehrauto einen Motorschaden und einen Platten hat.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

02.07.1987
Dr. Ro

Wir sehen also schon eine große Gefahr darin, wenn die Drittmittelforschung eingeschränkt wird. Ich selber studiere in einem technischen Fachbereich, studiere Maschinenbau an der RWTH Aachen, und ich habe keine Lust, Studien- oder Diplomarbeiten allein aufgrund von Literaturrecherchen zu machen. Ich sehe mein Aufgabengebiet schon darin, auch in der Praxis irgend etwas zu tun, und Gelegenheit dazu wird zu großen Teilen eigentlich nur über die Drittmittel gegeben. Die meisten unserer Stellen für studentische Hilfskräfte sind über Drittmittel bezahlt. Wenn die wegfielen, würden wir mehr als die Hälfte unserer Hilfskräfte verlieren, und daß, wie Sie alle vielleicht auch wissen, die Studenten nicht allein vom BAföG leben können, ist auch klar. So verdienen sich an der RWTH Aachen sehr, sehr viele Studenten ihren Lebensunterhalt; sie erhalten durch diese zusätzlichen Arbeiten besondere Zuwendungen. Wir würden also jede Regelung ablehnen, die einer Drittmittelforschung entgegenstünde.

Fülber (RCDS): Als die Bundesregierung 1985 das HRG beschlossen hat, hat sie letztlich nur das abgesehen, was in Nordrhein-Westfalen bis dato in der Drittmittelforschung schon gültige Praxis war. Ich erinnere nur an den Erlaß von Herrn Krumsiek aus dem Jahre 1984. Demzufolge ist es natürlich konsequent, daß die Landesregierung genau das in ihren Entwurf übernommen hat, und dies wird vom RCDS ausdrücklich begrüßt.

Das möchte ich kurz begründen: Erstens ergibt sich dadurch, wie mein Vorredner schon gesagt hat, die Chance einer zusätzlichen Finanzierungsquelle für die Hochschulen, die sich ansonsten angesichts der nicht so ganz berühmten Finanzlage des Landes nicht bieten würde. Es werden dabei letztlich auch die öffentlichen Kassen entlastet, was ja in dieser Situation vorbehaltlos positiv beurteilt werden muß.

Zweitens ist in diesem Gesetzentwurf eindeutig festgeschrieben, daß die als Drittmittel eingeworbenen Gelder explizit den Hochschulen zur Verfügung stehen und nicht an die Landeskasse abgeführt zu werden brauchen. Damit ist eine gezielte Maßnahme zur Förderung der Hochschulen gegeben.

Meinem Kommilitonen vom noch amtierenden ASTA der RWTH möchte ich insofern widersprechen, als ich nicht einsehe, daß Drittmittelforschung eine Beeinträchtigung des Lehrbetriebs mit sich bringen muß. Zum einen gibt es im Gesetz und auch in der Novelle durchgreifende Formulierungen, die das verbieten, und zum anderen erwachsen auch und gerade aus Drittmittelprojekten Chancen für die Studenten, praxisbezogen zu studieren, praxisbezogene Diplomarbeiten oder Promotionen zu absolvieren usw. Allein die Zahl dieser Arbeiten wäre beim heutigen Studentenaufkommen ohne solche praxisbezogenen Themen gar nicht mehr zu bewältigen.

Ferner muß man sich einmal ansehen, was sich durch die Neuregelung hinsichtlich der Drittmittel überhaupt geändert hat. Von einer "Indienstnahme" der Hochschulen durch das Kapital, durch das Großkapital kann mitnichten die Rede sein. Alles, was weggefallen ist, ist ein willkürliches Forschungsverbot durch die Administration, und das bedeutet natürlich

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
23. Sitzung

104
02.07.1987
Dr. Ro

eine Stärkung der Hochschulautonomie und ist auch schon von daher unterstützenswert.

Schließlich möchte ich noch darauf eingehen, daß Drittmittelforschung immer als Geheimforschung oder dergleichen dargestellt wird. Unserer Meinung nach ist genau das Gegenteil der Fall, denn wenn diese Forschung im Auftrage der Industrie nicht an den Hochschulen durchgeführt würde, würden sich die Unternehmen private Forschungseinrichtungen zulegen, in denen sie dann nach Gutdünken wirklich Geheimforschung ohne jegliche öffentliche Kontrolle betreiben könnten, wohingegen in der Hochschule die Selbstverwaltungsgremien ein Mitspracherecht haben. Also ist gerade erst durch die Drittmittelforschung an den Hochschulen die öffentliche Kontrolle gegeben, und insofern ist eine Ausweitung der Drittmittelforschung, wie sie von der Novelle beabsichtigt wird, meines Erachtens richtig; sie wird von uns vorbehaltlos unterstützt. - Vielen Dank.

Webler (ASTA Hagen): Ich kann das nicht ganz so euphorisch sehen. Man muß in dieser Sache sicher darauf aufpassen, daß sich das Land nicht auf lange Sicht seiner Verantwortung für die Finanzierung der Hochschulen entzieht. Man muß bei der Vergabe von Drittmitteln eine strenge Kontrolle vorsehen. Ich bin z. B. der Meinung, daß innerhalb kürzester Zeit Veröffentlichungen erfolgen müssen, und sinnvoll ist es sicher auch nicht, wenn das ausufert, wie es ja nun leider dann passiert, wenn Leute, die mit Drittmitteln arbeiten, auf die geistigen Rechte an ihrer Forschung verzichten sollen. Man muß da sicher sehr strenge Richtlinien ansetzen. Dann allerdings ist das ohne Frage ein Weg, eine zusätzliche Hochschulfinanzierung zu ermöglichen.

Vors. Schultz-Tornau: Herzlichen Dank! - Weitere Wortmeldungen habe ich nicht notiert, aber ich frage noch einmal nach. - Ich sehe, es gibt in der Tat keine weiteren Wortmeldungen. Dann darf ich mich bei allen, die bis zuletzt ausgeharrt haben, sehr herzlich bedanken. Es war manchmal stürmisch, aber ich glaube, die beiden Tage waren auch ertragreich. Ich verspreche für den gesamten Ausschuß: Wir werden alles ernst nehmen, was hier zur Sache gesagt worden ist. Herzlichen Dank und auf Wiedersehen!

(Beifall - Schluß der Sitzung: 14.10 Uhr)

gez. Schultz-Tornau
Vorsitzender

22.07.1987/29.07.1987